

Entschädigung

2000–2006

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds
und die Zahlungen an Opfer von Sklaven-
und Zwangsarbeit



Entschädigung 2000–2006

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds und die Zahlungen an Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit

Herausgegeben vom Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds,
Na Kazance 634/7, 171 00 Praha 7 – Troja, Tschechische Republik

Editor: Martin Hořák

Autoren: Mitarbeiterkollektiv des Büros für NS-Opfer des DTZF, Konrad Matschke und Andreas Mink

Übersetzungen der Texte: Silke Klein, Andreas Mink

Redaktionelle Zusammenarbeit: Radek Lunga

Graphische Gestaltung und Satz: Pavel Bosák

Druck: Glos, Špidlenova 436, 513 01 Semily

Copyright © Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds, 2007

INHALT

Vorwort von Václav Havel	5
Geleitwort	7
I. Internationale Verhandlungen über die Entschädigung der Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit	
Nie wieder „München“. Die tschechische Delegation in den Verhandlungen über die Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern 1998–2001 mit den Augen eines deutschen Reporters eines jüdischen Blattes in New York (<i>Andreas Mink</i>)	11
II. Zahlungen an Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit in der Tschechischen Republik	
Auftrag und Aufgaben des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds	49
Entstehung und Struktur des Büros für NS-Opfer	49
Verlauf der Informationskampagne	52
Bedingungen für die Gewährung von Zahlungen und deren Anwendung bei der Antragsbearbeitung	59
Nachweise und deren Suche	75
Agenda von Sonderrechtsnachfolgern	78
Beschwerdeverfahren	81
Auszahlungssystem	84
Weitere Aktivitäten des Büros	89
Chronologische Übersicht über die Aktivitäten des Büros	94
Gesamtanzahl der entschädigten NS-Opfer in der Tschechischen Republik	100
III. Geschichten und Reflexionen	
Dr. Karl Brozik. Eine jüdisch-tschechisch-deutsche Biographie im 20. Jahrhundert (<i>Konrad Matschke</i>)	103
Vier Schicksale – ein Thema	108
Die Entschädigung in der tschechischen Presse	115
IV. Anlagen	
Anlage 1 – Statistische Übersichten	121
Anlage 2 – Außenlager von Konzentrationslagern auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik	128
Anlage 3 – „Andere Haftstätten“ nach dem Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung	130
Anlage 4 – Ausgewählte Rechtsdokumente	139
Verzeichnis der Fotografien	161
Abkürzungen	162

Vorwort von Václav Havel

In diesem Jahr wurden die Zahlungen an die Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit aus der NS-Zeit abgeschlossen. Diese finanziellen Kompensationsleistungen sind das Ergebnis der letzten großen internationalen Verhandlungen über Entschädigungszahlungen, der einzigen multilateralen Verhandlungen zu den Folgen des zweiten Weltkrieges, an denen Tschechen teilnehmen konnten, wenn man die Konferenz von Paris über Reparationszahlungen aus dem Jahre 1946 außer Acht lässt, an der aber wiederum keine Deutschen teilnahmen. Ich habe in meiner Funktion als Präsident die Gespräche aufmerksam verfolgt.

Die deutsche Seite hat seit dem Ende des Krieges viele Milliarden Euro gezahlt, das meiste aber – in Anbetracht der internationalen Situation – an Opfer aus dem Westen. Das Ziel bestand unter anderem in einer verbrieften Rechtssicherheit, d. h. der Gewissheit, dass in Zukunft keine neuen Ansprüche erhoben werden. Für die Länder Mittel- und Osteuropas, die von früheren Zahlungen nur einen Bruchteil erhalten haben, war die Teilnahme – zehn Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs – die einzige Möglichkeit, als gleichberechtigte Partner über die Folgen der bislang noch nicht abgeschlossenen Vergangenheit zu verhandeln. Für den Bevollmächtigten des deutschen Bundeskanzlers Schröder, Otto Graf Lambsdorff, und den amerikanischen Unterhändler Stuart Eizenstat, die in den Jahren 1999–2001 den vielen Konferenzen vorsäßen, war es schwierig, Kompromisse zu finden.

Ich freue mich, dass der tschechische Unterhändler und Sonderbotschafter Jiří Šitler auf dem internationalen Forum die Interessen der tschechischen NS-Opfer vertreten und ihr Vertrauen und ihre Unterstützung gewonnen hat, ohne dass im gleichen Atemzug in der Öffentlichkeit Ressentiments des Krieges wach geworden wären.

Ich weiß, dass man mit Geld nicht alle Schuld der Vergangenheit begleichen kann. In diesem Falle aber ging es um die Abgeltung einer vor allem moralischen Schuld, um eine Geste der Versöhnung. Deshalb war es wichtig, ob und wie diese von den NS-Opfern selbst angenommen werden würde. Nach meiner Einschätzung wurde diese Geste in der Tschechischen Republik sehr wohlwollend aufgenommen, und das ist auch das Verdienst des menschlichen und rücksichtsvollen Herangehens des Teams vom Büro für NS-Opfer des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds, unter anderem auch, weil die Arbeit zugunsten der Opfer

mit den Entschädigungszahlungen nicht beendet ist. Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ führt ihre Sozialprogramme, die Archivierung der Erinnerungen von Opfern und ihre Jugendbegegnungen weiter. Und dies alles unter der Aufsicht eines internationalen Kuratoriums, in dem Länder Mittel- und Osteuropas und Israel vertreten sind. Das Ergebnis ist nicht nur internationale Rechtssicherheit, sondern auch eine Aussöhnung mit den NS-Opfern.

Prag, 15. Mai 2007

Václav Havel _____
♡

Geleitwort

Mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung und der Verabschiedung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ endeten Mitte des Jahres 2000 die internationalen Verhandlungen über Entschädigungszahlungen an Opfer der Sklaven- und Zwangsarbeit. Die Diplomaten und Unterhändler aller beteiligten Parteien hatten ihre Arbeit getan und es galt „nur“ noch, die Ergebnisse ihres fast zweijährigen Bemühens in die Tat umzusetzen. Nun, nach sechs Jahren, können wir auch auf die Verwirklichung der Entschädigung als ein abgeschlossenes Kapitel zurückblicken. Somit ist der richtige Zeitpunkt gekommen, die Ergebnisse und historischen Konsequenzen dieses ungewöhnlichen Projektes auszuwerten.

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds hat nach Abschluss der Zahlungen die vorliegende Publikation vorbereitet, die den Lesern als Dokument seiner Arbeit dienen soll und zusammenfassend berichtet, wie der Fonds die ihm gestellten Aufgaben als Partnerorganisation der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und gemeinsam mit dem Tschechischen Rat für NS-Opfer sowie als Partnerorganisation des österreichischen „Versöhnungsfonds“ bewältigt hat. Wie jeder Bericht konzentriert sich auch dieser auf eine sachliche Beschreibung der Ereignisse. Über den Rahmen dieser Beschreibung, der Statistiken und Graphen hinaus, wollten wir jedoch auch darauf aufmerksam machen, dass die Bewertung eines Projektes von solchem Umfang, das ein so sensibles Thema wie die Auseinandersetzung mit den Folgen nazistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit berührt, immer auch eine Frage der persönlichen Haltung und der eigenen historischen Erfahrung sein wird. Um dieser Vielfalt der Perspektiven gerecht zu werden, die den Entschädigungsprozess von Anfang an wesentlich auszeichneten, haben wir Andreas Mink um das einleitende Essay gebeten, damit er aus Sicht eines unabhängigen Journalisten beschreibt, wie unglaublich schwierig die Suche nach einem Konsens zwischen den Teilnehmern der internationalen Verhandlungen in den Jahren 1998 bis 2000 war. Es ist für uns ebenfalls eine große Freude, dass Konrad Matschke, Geschäftsführer der Jewish Claims Conference in Deutschland, das abschließende und rückblickende Kapitel mit einem Beitrag über das Leben von Dr. Karl Brozik einleitet.

Wir wünschen uns sehr, dass diese Publikation nicht nur davon zeugen möge, dass der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds die ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen konnte, sondern auch zum Ausgangspunkt für Überlegungen und Diskussionen über das gesamte Projekt der Entschädigung für Opfer der Sklaven- und Zwangsarbeit wird, zu denen den Beteiligten in der Hektik der vergangenen Jahre wenig Zeit blieb.

Im Namen des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds

Prof. Otto Pick

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Albrecht Schläger

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Zwangsarbeiter-Listen

Dohoda o odškodnění byla velké dr

Německá nadace žádá firmy USA o peníze na odškodnění

I. INTERNATIONALE VERHANDLUNGEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER OPFER VON SKLAVEN- UND ZWANGSARBEIT

Obstacles To Pay Slaves Of the Nazis

By JANE FRITSCHE
A federal judge dismissed lawsuits yesterday that had blocked payments from a \$5 billion German fund set up last summer to pay reparations to a million or more people forced into slave labor during the

Německá nadace „Připomínka, odpovědnost, budoucnost,“

Tyto žádosti je pověřen vyřizovat Česko-německý fond budoucnosti. Žádost o finanční odškodnění z tohoto fondu mohou podat nejen oběti nucených prací deportované do Německa nebo na jiná obsazená území, ale i osoby postižené jiným nacistickým bezprávím. Dále pak nucené

předložit rristopřesné notamem ověřené prohlášení dvou svědků. Započítávají se platby obdržené za nucené práce v minulosti? Tyto platby se započítávají v případě, že je žadatel obdržel od německých podniků. Tuto třeba v žádosti

Schweigen in Schuld

Dokumente o odškodnění byly konečně podepsány

Warten auf die Entschädigung

Frühere tschechische NS-Zwangsarbeiter sind „enttäuscht“

REGIERUNGSBERICHT ZUR ZWANGSARBEITER-STIFTUNG
53 von 55 Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA sind erledigt



milliardami marek příspěvek německá vláda a podnikatelská ra. Na straně podniků se k iniciativě přihlásilo stále jen malé procento jejich celkového prů. Organizace německých průslových a podnikatelských kru

— Von WOLFGANG HOLZ, Prag —
Obwohl Vladimír Cech 81 Jahre alt ist

Nie wieder „München“

Die tschechische Delegation in den Verhandlungen über die Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern 1998–2001 mit den Augen eines deutschen Reporters eines jüdischen Blattes in New York

Andreas Mink

Die Zwangsarbeitsverhandlungen von 1998–2001 haben die daran beteiligten Delegationen aus Mittel- und Osteuropa mit dem fürchterlichen Leid und der Erniedrigung konfrontiert, das Nazi-Deutschland über ihre Nationen gebracht hat. Archivrecherchen und die Erinnerungen der Überlebenden aus ihren Reihen haben unter den jüngeren Diplomaten in diesen Verhandlungsteams heftige Emotionen ausgelöst. Wie mir der tschechische Delegationsleiter Jiří Šitler im Februar 2001 in Prag erklärt hat, ging es bei den Verhandlungen auch um die „Frage der Ehre“. Bei den Gesprächen suchten die mittel- und osteuropäischen Nationen nach Anerkennung für das schmachvolle Unrecht, das sie erlitten hatten, stießen dabei aber entweder auf Ablehnung oder konkurrierende Forderungen. Gleichzeitig war ihnen bewusst, dass ihre Zukunft in einem sich erweiternden geeinigten Europa liegt, und gute Beziehungen zu Deutschland grundlegend für ihren Beitritt zur Europäischen Union und ihre weitere Entwicklung sein würden.

Die tschechischen Diplomaten und ihre Kollegen in den anderen Delegationen mussten daher eine Gratwanderung zwischen ihrem Eintreten für die nationale



Ehre und politischem Pragmatismus vollziehen. Formell fand dieser Balanceakt seinen Ausdruck darin, dass die Diplomaten als „Unterstützer“ der Überlebenden auftraten. Ganz ähnlich ging auf deutscher Seite die Regierung vor. Sie wollte sich zunächst darauf beschränken, sich durch Verhandlungen auf politischer Ebene vor die in den USA durch „Holocaust-Klagen“ bedrohten Konzerne zu stellen. Doch während Unternehmen und Regierung versuchten, sich „abschließende Rechtssicherheit“ in den USA zu verschaffen, bestand die deutsche Seite durchweg darauf, dass ihre Widersa-

*Der Leiter der tschechischen Delegation
Jiří Šitler, Juli 2000*

cher „keine rechtlichen Ansprüche“ gegen sie besäßen. Während der schnell in ein wildes Schlachtgetümmel ausufernden Verhandlungen entbrannten zahlreiche Konflikte sowohl zwischen den „Opfern“ – Vertretern jüdischer Organisationen, amerikanischen Anwälten, mittel- und osteuropäischen Nationen – als auch zwischen den „Opfern“ und den Deutschen. Derweil suchten alle Beteiligten Vorteile bei Stuart Eizenstat, dem „Holocaustbeauftragten“ von US-Präsident Bill Clinton. Gemeinsam mit seinem deutschen Gegenüber, Kanzleramtsminister Bodo Hombach und Otto Graf Lambsdorff, führte Eizenstat den Vorsitz bei den Verhandlungen. Er hielt die alles entscheidende Trumpfkarte der Rechtssicherheit, also einer rechtlichen Formel, die deutsche Firmen zukünftig vor auf den Holocaust gegründete Klagen schützen würde, in der Hand. Noch unübersichtlicher wurde diese Gemengelage durch Spannungen, die zwischen deutschen Offiziellen, Parlamentariern und Wirtschaftsvertretern auftraten. Diese Konflikte verblassten jedoch angesichts der existenziellen Dringlichkeit, mit der die Mittel- und Osteuropäer in die Verhandlungen traten. Ihr Verlangen, ihre Geschichte zu verarbeiten, stieß auf deutscher Seite auf Verdrossenheit und Unwillen: Die Verantwortlichen in Deutschland sahen sich wie schon so viele Male zuvor erneut genötigt, für die Verbrechen ihrer Väter finanzielle Leistungen zu erbringen.

Unter den Nachbarländern im Norden, Osten und Süden hatte die tschechische Nation die längste Besatzung durch Deutschland erlitten. Nachdem Großbritannien und Frankreich sie bei den Verhandlungen zum Münchner Abkommen vom September 1938 an das Dritte Reich ausgeliefert hatten, ging Hitler-Deutschland daran, die multiethnische Republik Tschechoslowakei schrittweise aufzuteilen. Auf die Abtrennung der ethnisch deutsch geprägten Regionen folgten die Separation der Slowakei und schließlich der „deutsche Einmarsch am 15. März 1939, der den Rumpf der Republik in das „Protektorat Böhmen und Mähren“ verwandelte. Hitler und seine Vertreter in Prag waren fest entschlossen, die Tschechen als Nation zu isolieren und zu zerstören. Im Jahr 1939 begannen die Besatzer, tschechische Bürger zur Arbeit für die deutsche Kriegsrüstung zu zwingen. 1942 dehnte sich die Zwangsarbeit auf das Reichsgebiet aus, und Hunderttausende Tschechen wurden deportiert. Während Hitler-Deutschland die tschechische Volkswirtschaft übernahm und das Zwangsarbeitssystem auf die Bevölkerung ausdehnte, sahen sich die jüdischen Gemeinden im „Protektorat“ zunächst ihrer Enteignung und dann der physischen Vernichtung ausgesetzt. Diese Abfolge katastrophaler Verbrechen hat die tschechische Rumpfgesellschaft, die nach „München“ noch von der Tschechoslowakei übrig geblieben war, in einem kaum vorstellbaren Umfang erschüttert. Die tschechische Regierung hatte an der Münchner Konferenz weder teilnehmen können, noch wurde sie konsultiert. Wie Jiří Šitler erklärt hat, stellt „München“ die zentrale Katastrophe der tschechischen Geschichte dar. Erst weit

hinter ihr, auf dem zweiten Platz, folgt die Niederschlagung des „Prager Frühlings 1968“ durch die Sowjetunion. Ein zweites „München“ oder ein „Munich Light“ zu verhindern, war eine zentrale Motivation der tschechischen Delegation bei den Zwangsarbeitsverhandlungen. Sie wollte keinesfalls eine neue Verhandlungsrunde „ohne uns über uns“ hinnehmen – schon gar nicht, wenn die Konsequenzen von „München“ zur Debatte standen. Während der Verhandlungen bemühte sich die tschechische Delegation ganz besonders um einen zumindest partiellen Zusammenhalt und ein Gefühl von Gemeinsamkeit auf der „Opferseite“. Sie trug maßgeblich zur Bildung einer Allianz bei, der nicht nur mittel- und osteuropäische Nationen angehörten, sondern auch einer der führenden Spezialisten für Sammelklagen in den USA, Michael Hausfeld.

Als Beobachter dieser Verhandlungen hat mich der Ernst aller Beteiligten bei ihrem Bemühen, kaum auslotbare Verbrechen in materielle Parameter zu transformieren, tief beeindruckt. Im Rückblick erscheint der Verhandlungsprozess ebenso bedeutsam wie dessen Resultat. Die Konfrontation mit Deutschland und untereinander hat den Beteiligten die notwendige und längst überfällige Gelegenheit gegeben, ihre katastrophale Geschichte „zu verarbeiten“ und ihr ein gewisses Maß an Sinn abzurufen.

„Es gibt keine Ansprüche“

Die Zwangsarbeitsverhandlungen bewegten sich auf einem rechtlichen und politischen Hintergrund, der von den deutschen Verbrechen während der Nazi-Zeit ebenso geprägt ist wie von den Versuchen der Alliierten und der Regierung der Bundesrepublik nach dem Krieg, eine Antwort auf die materielle Dimension dieser Untaten zu finden. Die gewaltige Differenz zwischen den Verbrechen und der Entschädigung für deren Opfer ist Anfang der 80-er Jahre ins Bewusstsein der westdeutschen Öffentlichkeit gerückt. Damals nahmen junge Historiker wie Ulrich Herbert ihre Forschungsarbeiten zu Holocaust und Zwangsarbeit auf, während Aktivisten im Umfeld der Partei „Die Grünen“ wie Günter Saathoff, Antje Vollmer und Lothar Evers sich die notwendigen Kenntnisse des komplexen und umfangreichen deutschen Entschädigungsrechtes (Bundesentschädigungsgesetz, BEG) aneigneten, um „vergessenen Nazi-Opfern“ materielle Gerechtigkeit verschaffen zu können. Allein durch ihre große Anzahl nahmen ehemalige Zwangsarbeiter darunter eine prominente Stellung ein. Saathoff und Evers haben 1998–2001 an den Verhandlungen teilgenommen, allerdings eher am Rande. Die tschechische Delegation lud Lothar Evers ein, ihr „Ehrenmitglied“ zu werden. Günter Saathoff sitzt heute im Vorstand der deutschen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Die Mitglieder der deutschen Industriedelegation sahen sich ganz anderen Problemen ausgesetzt. Ihre Ausnahmekarrieren als Topmanager oder Juristen

hatten sie in keinster Weise darauf vorbereitet, nun für Verbrechen einer Ära Verantwortung zu übernehmen, die sie selbst zutiefst traumatisiert hatte. Viele hatten im Krieg aus ihren Häusern fliehen müssen, Eltern verloren oder als Zwei-, Drei- oder Fünfjährige endlose Nächte in Luftschutzbunkern verbracht.

Obwohl die Versuche, „vergessene Opfer“ zu entschädigen, im Laufe der Zeit beeindruckende Ergebnisse hervorbrachte, ist der Begriff selbst irreführend. Die junge Bundesrepublik hatte Millionen Nazi-Opfer nicht einfach so „vergessen“, sondern systematisch von Entschädigung und Restitution ausgeschlossen. In der Entschädigungspolitik schwingt das Ressentiment gegen „Strafmaßnahmen“ (und „Siegerjustiz“) mit, aber auch die tiefe Sorge der damaligen Entscheidungsträger in den USA und der Bundesrepublik, die sich für einen politisch und wirtschaftlich stabilen Partner entschieden und dafür auf eine gründliche Entnazifizierung und eine angemessene, für Westdeutschland aber ruinöse Entschädigung der Opfer verzichteten.

Die rechtlichen und politischen Mittel, die der Begrenzung finanzieller Leistungen dienten, wurden auf nationaler und internationaler Ebene zwischen 1950 und 1953 durch eine Reihe komplexer Verhandlungen geschaffen. Diese resultierten in einen Vergleich mit Israel und der als Vertretung des Diaspora-Judentums eigens geschaffenen Jewish Conference on Material Claims against Germany (Claims Conference, JCC). Diese trat von nun an als Universalerbin der ermordeten Juden auf. Im Rahmen ihrer Abkommen mit Israel und der JCC verpflichtet sich die Regierung Konrad Adenauers nicht nur zu Zahlungen von insgesamt rund 4 Milliarden Mark, sondern auch zur Schaffung eines Entschädigungsrechtes für die „Opfer nationalsozialistischer Verfolgung“. Unter diesen wurden Menschen verstanden, die aus „rassischen, religiösen oder politischen“ Gründen körperliche und materielle Schäden erlitten hatten. Grundlage dieses Gesetzeswerkes war das individuelle Schadenersatzrecht. Unter diesem konnten allerdings nur ehemalige oder gegenwärtige deutsche Staatsbürger Ansprüche gegen den deutschen Staat oder dessen Organe erheben, die nach 1945 im Westen lebten. Gleichzeitig schloss das BEG Ansprüche gegen deutsche Unternehmen oder Privatleute aus. Als „Territorialitätsprinzip“ wurden diese Regelungen Teil der westdeutschen Staatsräson im Kalten Krieg. Eine „diplomatische Klausel“ unterstrich den Ausschluss von außerhalb des BEG-Geltungsbereiches lebenden NS-Opfern: Allein Bürger von Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt, waren fortan „anspruchsberechtigt“. Damit war die NS-Entschädigung an den bundesdeutschen Alleinvertretungsanspruch geknüpft. Erst gegen Ende der 90-er Jahre hat sich das „Territorialitätsprinzip“ allmählich aufgelöst, bis es kurz vor Beginn der Zwangsarbeitsverhandlungen endgültig von Deutschland aufgegeben worden ist. Damit hat das BEG die deutsche Zivilgesell-

schaft, vor allem jedoch die westdeutsche Wirtschaft, vor den Lohn- und sonstigen Forderungen der Opfer geschützt, die vom NS-Staat enteignet, oder aber dem extensiven und barbarischen Zwangsarbeitssystem unterworfen worden waren. Das Reich hat etwa 14 Millionen Menschen ausgebeutet, meist „Ausländer“ aus Mittel- und Osteuropa. Als drittes Element im Verbund der westdeutschen Entschädigungsregelungen fungiert das Londoner Schuldenabkommen (LSA). Darin regelte die Bundesrepublik die Ansprüche (westlicher) Schuldernationen aus der Vor- und Nachkriegszeit zu stark reduzierten Raten. Ein zentrales Element des LSA war ein Passus, der die Reparationsverpflichtungen Deutschlands gegenüber seinen Gegnern und den im Krieg besetzten Staaten bis auf einen noch zu vereinbarenden Friedensvertrag aufschob. Ein solcher ist bis heute nicht vereinbart worden.

Der Begriff „Wiedergutmachung“ ist hilfreich zur Erklärung dieses Systems in einander greifender Verträge und Gesetze. Das Wort war nach dem Ersten Weltkrieg als deutsche Übersetzung von „reparations“ gebräuchlich und wurde ganz selbstverständlich von den überwiegend deutsch-jüdischen Juristen gebraucht, die während des Zweiten Weltkriegs im amerikanischen oder palästinensischen Exil die rechtlichen Theorien zur Untermauerung jüdischer Entschädigungsansprüche entwickelt hatten. Der Versailler Vertrag hatte individuelle Ansprüche gegen das Deutsche Reich dem allgemeinen Reparationsbegriff zugeordnet und diesen sogar Priorität vor staatlichen Ansprüchen eingeräumt. Diese Auffassung war auch bei der Konferenz von Potsdam im Jahr 1945 präsent. Dort wurden individuellen Leiden und Verlusten ebenfalls Reparationsansprüche zugebilligt. Aber zwischen Potsdam und dem LSA wandelte sich der Zweck von Reparationen von der „Wiedergutmachung“ von Kriegsschäden – zu denen Zwangsarbeit explizit gerechnet wurde – und der Entschädigung für die Kriegskosten hin zur gründlichen Einschränkung der Kriegsfähigkeit der Deutschen. Angesichts der von Deutschland angerichteten immensen Verheerungen war letzteres Ziel leichter zu verwirklichen. So löste sich zwischen 1950 und 1953 die Bedeutung des Begriffs „Wiedergutmachung“ von dem der Reparationen: Erstere gewährte nur Deutschen oder ehemaligen deutschen Staatsbürgern in der westlichen Hemisphäre Ansprüche, während der überwiegenden Mehrheit der Opfer des Reiches „hinter dem Eisernen Vorhang“ absolut kein Recht auf „Wiedergutmachung“ in Form von Entschädigungszahlungen zugestanden wurde. Überdies sah das BEG für jüdische KZ-Häftlinge keine Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit vor, sondern gewährte diesen lediglich solche für die von ihnen erlittenen „Körperschäden“. Gleichzeitig konnten in Osteuropa lebende NS-Opfer keine Reparationsansprüche stellen, da diese durch das LSA auf Eis gelegt worden waren. Zwangsarbeit wurde so den Reparationen zugerechnet (die Deutschland theoretisch den jeweiligen Regierungen zur

Weitergabe an ihre Bürger auszuhändigen hatte), ohne dabei nach der jeweiligen ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit der Opfer zu unterscheiden. Die krasse Ungerechtigkeit dieser Regelung war den Beteiligten damals wohl bewusst. Im Ergebnis floss der Großteil der unter dem BEG ausgezahlten Mittel an deutsche Juden, die meist in den USA oder Israel lebten, während sich die JCC bis heute als der weltweit effektivste und härtnäckigste Repräsentant von Nazi-Opfern erwiesen hat.

Dennoch gelang es deutschen Juristen und dem Gesetzgeber nie vollständig, diese artifizielle und politisch bestimmte Differenzierung in ein schlichtes und überschaubares Arrangement zu überführen. Von Anfang an erhielten in Osteuropa lebende Opfer, die bei den pseudomedizinischen Versuchen der Nazis besonderes Leid erlitten hatten, deutsche Entschädigungszahlungen. Um die Prinzipien des BEG zu schützen, wurden diese Mittel als „Fürsorge“ definiert, die auf keinem Rechtsanspruch beruhten. Die Bundesrepublik gab auch in den folgenden Jahren immer wieder politischem Druck nach und richtete begrenzte Entschädigungsprogramme für Zwangsarbeiter in Westeuropa ein. Auch diese wurden als „moralische“ oder „humanitäre“ Gesten definiert, um sie vom BEG abzugrenzen, auf dessen Grundlage nach 1965 ohnehin keine Ansprüche mehr gestellt werden konnten. Als die wahren Dimensionen des Holocaust allmählich ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit im Westen drangen, gelang es der JCC, neue Zahlungen durchzusetzen. Darunter fanden sich auch sporadische „humanitäre“ Gesten deutscher Konzerne an ihre ehemaligen Zwangsarbeiter. 1998 gelang es der Claims Conference schließlich, die letzte große Bastion des BEG einzunehmen und deutsche Gelder jüdischen Überlebenden ungeachtet ihres Wohnsitzes weltweit zugänglich zu machen. Berlin hatte dem starken Druck aus Amerika nachgegeben und einen neuen Fonds für im ehemaligen sowjetischen Machtbereich lebende Juden eingerichtet. Es ist erwähnenswert, dass Deutschland 1995–1998 auch zwei Abkommen mit den USA getroffen hatte, um „humanitäre Zahlungen“ an einige wenige Hunderte jüdische US-Bürger zu leisten, die – meist als Kriegsgefangene – in Nazi-Lagern inhaftiert worden waren. Berlin dachte nun, damit seien endgültig sämtliche Forderungen nach „Wiedergutmachung“ erfüllt. In Mittel- und Osteuropa sind die deutschen Leistungen an die JCC und amerikanische Überlebende zwischen 1990 und 1998 mit wachsender Kritik beobachtet worden. Um die bei den Zwangsarbeitsverhandlungen von 1998–2001 herrschende Verbitterung nachzuvollziehen, ist es notwendig, die Zusammenhänge, die hinter dem deutschen Mantra „es gibt keine Ansprüche“ stecken, zu verstehen.

Die tschechische Position nach der Wiedervereinigung Deutschlands

Um nach 1989 die „Wiedervereinigung“ zu erreichen, hatte Deutschland bis 1998 eine Reihe von Abkommen über die Entschädigung von NS-Opfern mit der JCC, mittel- und osteuropäischen Ländern sowie den USA ausgehandelt. Die Bundesrepublik hatte dabei unter gelegentlich sehr starkem politischen Druck agiert, es aber verstanden, wesentliche rechtliche Positionen zu verteidigen. In Abweisung rechtlicher „Ansprüche“ waren Zahlungen als „humanitäre“ oder „moralische“ Gesten erfolgt. So blieben die komplexen Regelungen des BEG intakt und das Thema Reparationen unberührt. Aber die wachsende Bedeutung des Holocaust als ein Maßstäbe setzendes moralisches und politisches Thema in den USA schuf das Potential für neue Forderungen. Diese wurden erleichtert durch das Fehlen eines Friedensvertrages oder eines anderen völkerrechtlichen Instrumentes zur abschließenden Regelung aller aus dem gescheiterten „Griff Deutschlands nach der Weltherrschaft“ und seiner rassistischen Verbrechen erwachsenen materiellen Forderungen. Diese nahmen tatsächlich nach 1995 in Folge des dramatischen Kampfes um „nachrichtenlose Konten“ und „Nazi-Gold“ in der Schweiz Form an, die schließlich im August 1998 zur Einrichtung eines Fonds in Höhe von 1,25 Milliarden Dollar geführt hatte. Schon vor dem Ende der Schweizer Affäre hatten sich etliche Protagonisten in diesem Ringen der Rolle der deutschen Wirtschaft in der Nazi-Ära zugewandt.

In der Zwischenzeit hatte Prag Anfang 1992 ein Abkommen über „gutnachbarliche Beziehungen“ mit der Regierung von Helmut Kohl ausgehandelt. Beide Seiten waren dabei übereingekommen, aus der Vergangenheit hervorgehende materielle Ansprüche auszuklammern. Dabei musste sich die tschechische Seite mit ihrem alten Problem in den Beziehungen zu Deutschland auseinandersetzen, den „Sudetendeutschen“. Diese standen im Mittelpunkt des tschechischen Nationalmythos von Verrat und Erniedrigung: Die Deutschen in der alten, multinationalen Tschechoslowakei hatten Hitler in die Hände gespielt und wesentlich zur Aufteilung der Republik beigetragen. 1945–1946 waren die Deutschen vertrieben worden. Obwohl eine deutsch-tschechische Historikerkommission längst festgestellt hat, dass dabei 18 000–30 000 Menschen umgekommen sind, behauptet die Sudetendeutsche Landsmannschaft bis heute, es seien 270 000 gewesen. Die materiellen Verluste der Vertriebenen gibt der Verband mit mehreren Hundert Milliarden Euro an. Die tschechische Seite schätzt die Menschenverluste der Republik (auf dem Territorium vor „München“) auf 340 000 Hingerichtete oder in den Lagern Ermordete (darunter 80 000 Juden aus Böhmen und Mähren). Überdies sind laut tschechischen Angaben aus dem „Protektorat“ 300 000–400 000 Men-

schen zur Zwangsarbeit in das Reich deportiert worden, während etwa die gleiche Zahl in ihrer Heimat für die deutsche Kriegswirtschaft ausgebeutet wurden. Rund 10 000 Bürger aus der Tschechoslowakei, darunter viele Juden, kämpften in eigenen Einheiten auf der Seite der Alliierten.

Nach der Ratifizierung des deutsch-tschechischen Vertrages versuchte die Regierung in Berlin, die tschechischen Ansprüche gegen die der Sudeten aufzurechnen. Prag verwies derweil auf die „Versöhnungstiftungen“, die Deutschland zwischen 1991 und 1993 zunächst mit Polen, dann mit Russland, der Ukraine und Weißrussland gegründet hatte. Doch erst nach langwierigen Verhandlungen kam es zur Gründung des „Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds“ (DTZF), der 1998 seine Arbeit aufnahm. Dieser „humanitäre Fonds“ wurde von beiden Staaten finanziert und sollte bis 2007 insgesamt 90 Millionen Mark an ehemalige NS-Verfolgte und Überlebende der Lager und Haftanstalten der Deutschen ausschütten. In seinem ersten Jahr bedachte der DTZF etwa 8 000 Menschen mit Zahlungen in Höhe von durchschnittlich 1 000 Mark. Zu diesem Zeitpunkt brach über amerikanische Gerichte bereits eine Welle von Klagen herein, die von deutschen Unternehmen Entschädigung für NS-Zwangsarbeiter forderten. Unter Leitung des Finanzvorstehers von Daimler-Benz, Dr. Manfred Gentz (aus dem Unternehmen sollte bald DaimlerChrysler werden), hatten die Konzerne begonnen, nach einer umfassenden Lösung für die drohenden Forderungen zu suchen. Von Haus aus Jurist, entwickelte Gentz persönlich grundlegende Elemente für einen Entschädigungsfonds der deutschen Wirtschaft. Gentz und eine Gruppe von Spitzenmanagern hatten sich im Sommer 1998 auch an Bundeskanzler Helmut Kohl gewandt. Die Unternehmen wollten einen gemeinsamen Fonds für „humanitäre Leistungen“ schaffen. Sie benötigten die Unterstützung der Bundesregierung, um „Rechtsfrieden“ in den USA zu erreichen. Nachdem Kohl dies abgelehnt hatte, fand die „Stiftungsinitiative“ – so nannte sich der Kreis bald – Unterstützung bei Gerhard Schröder nach dessen Wahlsieg im September 1998. Am Ende des Jahres hatte eine Arbeitsgruppe im Kanzleramt, der neben dem Historiker Lutz Niethammer auch Parlamentarier und Offizielle aus dem Außen- und Wirtschaftsministerium angehörten, ihrerseits Vorschläge für die Lösung des Problems entwickelt. Diese sollte in Koordination mit der Wirtschaft herbeigeführt werden. Zumindest „Die Grünen“ drangen dabei von Anfang an auch auf einen finanziellen Beitrag der Bundesregierung. Der Arbeitsgruppe schwebte zudem vor, die „Versöhnungstiftungen“ in Mittel- und Osteuropa zu „Partnern“ in diesem Unterfangen zu machen. Vom Herbst 1998 an hatte die Regierung Schröder auch Kontakt mit den USA geknüpft und Fühlung mit Stuart Eizenstat, dem „Holocaustbeauftragten“ von Präsident Bill Clinton, aufgenommen.

Gentz zufolge hatte die Bundesregierung, vertreten von Kanzleramtsminister

Bodo Hombach, kein wirkliches Interesse daran, die Mittel- und Osteuropäer in die Verhandlungen einzubeziehen. Diese waren aus Sicht Berlins auf deutsche Unterstützung bei ihrem EU-Beitritt angewiesen. Es sollten viele Monate vergehen, ehe die Bundesregierung sich finanziell der Stiftungsinitiative anschließen sollte. In Anbetracht der Haltung Hombachs und der deutschen Fixierung auf die Vorgänge in den USA und die jüdischen Forderungen dort, überrascht es nicht, dass weder die Regierung, noch die Unternehmen die Mittel- und Osteuropäer mit ihrem Vorhaben vertraut gemacht haben, ehe die Stiftungsinitiative mit ihren Plänen an die Öffentlichkeit ging. Dies geschah am 16. Februar 1999. Eizenstat und die JCC reagierten mit großer Empörung. Eizenstat warf den Deutschen Unilateralismus vor und die Absicht, den Opfern Bedingungen zu diktieren. Die Mittel- und Osteuropäer gewannen derweil den (korrekten) Eindruck, dass die Deutschen nicht vorhatten, mit ihnen zu verhandeln, sondern die „Empfänger“ lediglich über ihre Entscheidung zu „informieren“. Dass dieses Vorgehen an „München“ erinnerte und großen Unmut hervorrief, liegt auf der Hand.

Da Eizenstat eine Rolle bei der Auseinandersetzung mit den Schweizer Banken gespielt und sich mit der Rückerstattung von Eigentum in Osteuropa befasst hatte, kannte er die Anwälte in den USA und die Schlüsselfiguren bei der JCC. In seinen Augen war das nun anstehende Problem einfach: Die deutschen Konzerne hatten (jüdische) Opfer ausgebeutet, diese nie für ihre Leistung und ihr Leid entschädigt, und nun würde es seine Aufgabe sein, dieses ungeheure Unrecht aus der Welt zu schaffen. Eizenstat kümmerte sich kaum um die Feinheiten des BEG und die deutsche Rechtsposition. Er wollte Ergebnisse. Aber er wusste, dass er dazu „alle Beteiligten unter ein Dach“ bekommen musste. Daher akzeptierte er – sehr zum Ärger der Deutschen – die Teilnahme der Mittel- und Osteuropäer an den Verhandlungen, ebenso die der Anwälte. Wie Vertreter der deutschen Seite und Mittel- und Osteuropäer übereinstimmend berichteten, hat Eizenstat letztere stets als „zweitklassig“ behandelt. Für Eizenstat taten sich Probleme auf, als die Zeit kam, amerikanische Zugeständnisse vorzulegen. Es fiel ihm schwer, den zuständigen US-Ministerien eine für alle zufrieden stellende Formel für den Rechtsfrieden abzurufen, die den permanenten Schutz deutscher Unternehmen vor aktuellen und zukünftigen Klagen gegen sie absichern sollte. Manfred Gentz zufolge ist „Eizenstat (...) Ende Februar 1999 im Kanzleramt aufgetaucht. Da hat er sehr groß von seinen Plänen erzählt, Schautafeln mit Boxen gezeigt, in denen irgendwelche Leute an bestimmten Entschädigungen für Zwangsarbeiter, Sklavenarbeiter, Banken, Versicherungen arbeiten sollten. Da kam alles drin vor, nur nicht die Wirtschaft. Die kam nur als Zahler vor.“ Die Unternehmen beschlossen daraufhin, selbst die Initiative zu ergreifen und eigene Vorschläge zu entwickeln. Als sie diese im Juni 1999 präsentierten, lösten sie damit gewaltige Empörung aus.

Die Klagen waren aber auch alarmierend für die JCC, die sich längst an ihre Rolle als maßgeblicher Ansprechpartner Deutschlands bei der Verhandlung von aus dem Holocaust erwachsenden Forderungen gewöhnt hatte, sich aber auch damit abgefunden hatte, nunmehr „moralisch“ begründete Forderungen vorzubringen. Die Anwälte verwandelten „Wiedergutmachung“ plötzlich wieder in ein juristisches Thema und entrissen deutschen und jüdischen Offiziellen diese moralisch aufgeladene Problematik. Damit drangen sie in ein schwieriges, aber längst deutlich abgestecktes Terrain ein. Israel Singer, Verhandlungsleiter der JCC und deren Schwesterorganisation für Holocaust-Entscheidung außerhalb Deutschlands, die World Jewish Restitution Organisation (WJRO), hatte nicht vergessen, dass die Anwälte in der Schweizer Sache in seinen Bereich eingedrungen waren. Nun wollte er ihre Rolle minimieren. So sagte er mir Anfang 1999: „Diesmal werden sie der Schwanz sein und wir der Hund“. Die deutschen Unternehmen zielten auf die Einrichtung einer Stiftung unter deutschem Recht ab. Diese sollte „humanitäre“ Zahlungen an (tatsächlich meist jüdische) Zwangsarbeiter ausschütten, deren „Qualifikation“ zu einem Großteil den Bedingungen der mit der JCC ausgehandelten deutschen Härtefonds entsprach: Überlebende mussten bedürftig sein, sich für eine Mindestzeit in Haft oder sonst unter der Kontrolle der SS befunden haben. Dazu sollte frühere „Wiedergutmachung“ angerechnet werden und Leistungen sollten dem Lebensstandard der jeweiligen Heimatländer der Überlebenden angepasst werden. Im Gegenzug erwartete die Stiftungsinitiative durch Regierungsabkommen mit den USA und Israel den garantierten Rechtsfrieden. Dies sollte auch den Ausschluss der Anwälte aus den Verhandlungen bewirken.

Als Vertreterin der (erblosen) Opfer der Shoah hatte die JCC zunächst beabsichtigt, Zahlungen für „geraubtes jüdisches Vermögen“ mit der Deutschen Bank, der Allianz Versicherung und anderen großen deutschen Finanzinstituten auszuhandeln. Zwangsarbeit war für die JCC zunächst kein Thema, zumal die Installation einer Bürokratie zur Ausschüttung kleiner Summen an ehemalige Zwangsarbeiter sehr viel aufwendiger sein würde, als die Verteilung einer Milliarde Mark an „Projekte für das jüdische Volk“. Überdies hatten die meisten in Frage kommenden Überlebenden ohnehin bereits deutsche Entschädigungszahlungen erhalten. Die JCC hatte das Thema Zwangsarbeit praktisch ad acta gelegt, nachdem die Organisation die letzte Vereinbarung darüber mit einem deutschen Konzern 1988 getroffen hatte. Ihr Verhandlungspartner war damals kein anderer gewesen als Manfred Gentz von Daimler. Singer war daher nun keineswegs über die Einmischung der Bundesregierung erfreut und lehnte die Bündelung der Bereiche Banken, Versicherungen und Arbeit ab. Er sah voraus, dass die JCC nun Gefahr lief, sich neben den deutschen Konzernjuristen auch mit den mittel- und osteuropäischen Staaten herumschlagen zu müssen, was tatsächlich geschehen sollte.

Östlich von Deutschland waren die Gruppenklagen ebenso aufmerksam beobachtet worden wie zuvor die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der JCC, sowie die deutsch-amerikanischen in den Jahren 1995–1998. Dies galt besonders für Polen. Die dortige Regierung nahm es positiv auf, als ihre Botschaft in Washington im Herbst 1998 von den Anwälten Michael Hausfeld und Martin Mendelsohn kontaktiert wurde. Hausfeld wusste, dass das Thema Zwangsarbeit (das er bereits in seiner Klage gegen die Schweizer Banken im Oktober 1996 aufgegriffen hatte) weit über das Schicksal der Juden im von Deutschland besetzten Europa



*Der Washingtoner Jurist
Michael Hausfeld, Juni 2001*

hinausging. Er ahnte zudem, dass er den Deutschen gegenüber so viele Druckmittel benötigen würde wie nur irgend möglich. Ein Bündnis mit Polen und polnisch-amerikanischen Organisationen würde ihn zudem gegenüber Singer, aber auch gegenüber den anderen Anwälten, stärken. Als Sohn in Polen geborener Überlebender fühlte Hausfeld überdies ein tiefes Bedürfnis, die Bindung an das Land seiner Ahnen zu erneuern und Juden und Christen zusammenzubringen, um gemeinsam jenen Konzernen gegenüberzutreten, die die Polen gleich welcher Religionszugehörigkeit so brutal ausgebeutet hatten. Die polnischen Opferverbände und ihre Regierung konnten ihrerseits ein neues Instrument in das Arsenal ihrer Ansprüche gegen Deutschland aufnehmen, mit dem sie sich durchsetzen wollten: die Drohung mit eigenen Gruppenklagen in den USA. Während sie ihre Beziehung zu Hausfeld insgeheim aufnahmen, wandte sich Polen im Januar 1999 auch an die Regierungen in Berlin und Washington. Ihre Ankündigung, dass eine Klage polnischer Zwangsarbeiter unmittelbar bevorstand, half den Warschauer Diplomaten, sich bis Februar 1999 einen Platz am Verhandlungstisch zu verschaffen, auch wenn vor allem Berlin dies nur mit einigem Zähneknirschen zuließ.

Nachdem Hausfeld und Mendelsohn Beziehung zu Polen und dem Polish-American Congress aufgenommen hatten, wandten sie sich an die Tschechen. Im Dezember 1998 sandte Mendelsohn einen Brief an die tschechische Botschaft in Washington. „Marty“ Mendelsohn hatte die zur Jagd auf Nazi-Täter geschaffene „Special Litigation Unit“ im amerikanischen Justizministerium gegründet und geleitet. Er war seit langem mit Hausfeld befreundet. Die beiden gaben eine exzellente Kombination ab, wobei der bedächtige und humorvolle Mendelsohn es immer wieder verstand, das Misstrauen und das heftige Temperament Hausfelds zu dämpfen. Obwohl er seine Emotionen nicht immer im Griff hatte, ragt Hausfeld

doch als kreativster und beharrlichster Kopf unter den „Opfervertretern“ heraus. Er legte ein beeindruckendes strategisches Können an den Tag und trug wesentlich zur Lösung etlicher schwieriger Fragen bei, vor allem als es an die Verteilung der deutschen Gelder ging. Mendelsohn sprach fließend russisch und kannte Osteuropa aus seiner Tätigkeit dort. Sein Brief landete auf dem Schreibtisch des stellvertretenden Botschafters Antonín Hradilek. Darin informierte Mendelsohn die tschechische Regierung darüber, dass er und Hausfeld nicht nur jüdische Zwangsarbeiter vertraten, sondern auch Opferorganisationen und nichtjüdische Zwangsarbeiter in Polen. Mendelsohn bot der tschechischen Regierung an, gemeinsame Sache mit den Anwälten und den Polen zu machen und stellte ein Treffen mit ihm oder Hausfeld in Aussicht, um die Sache persönlich zu diskutieren. Hradilek wusste zunächst nicht, was er von dem Brief halten sollte und unternahm nichts. Aber er erwähnte das Schreiben seinem Kollegen Jiří Šitler in Prag gegenüber, der sich zu diesem Zeitpunkt bereits mit den „Holocaust-Versicherungen“ befasste und im Kontakt mit Lothar Evers in Köln stand. Evers garantierte dann für die Kompetenz und die Zuverlässigkeit von Hausfeld. Šitler setzte sich daraufhin mit Hradilek in Verbindung und forderte diesen auf, das Angebot der Anwälte weiter auszuloten.

Das Treffen fand wenige Tage vor der Pressekonferenz am 16. Februar 1999 statt, auf der die deutschen Unternehmen ihre „Stiftungsinitiative“ publik machten. Im Anschluss an seinen Termin mit Hausfeld arrangierte Hradilek ein Treffen in der deutschen Botschaft. Hausfeld wartete mit einer überzeugenden Präsentation auf und führte aus, dass die sich abzeichnenden Verhandlungen die letzte Chance für die tschechischen Opfer darstellten, ein hohes Maß an materieller Gerechtigkeit zu erzielen, da sie bis dahin nur Almosen empfangen hatten. Nun sei die Zeit gekommen, Deutschland und seinen Unternehmen die Rechnung für die an Millionen unschuldiger Menschen verübten Verbrechen zu präsentieren. Je mehr mittel- und osteuropäische Nationen sich diesem Kampf für ausstehende Löhne und Schadensersatz anschlossen, um so höher seien ihre Erfolgchancen, so Hausfeld weiter. Hradilek war beeindruckt. Aber ihm war auch bewusst, dass die Teilnahme Prags an der Zwangsarbeitsdebatte erhebliche Verwerfungen nach sich ziehen würde. Die Wunden der Vergangenheit drohten wieder aufzubrechen, und neue Forderungen würden unrealistische Hoffnungen der alternden tschechischen Überlebenden wecken.

Hradileks Termin in der deutschen Botschaft verlief deutlich schlechter. Sein Gegenüber bot ihm keine Informationen über den Stand der Diskussionen in Berlin an. Angesichts der damals extensiven Berichterstattung in den internationalen Medien über das Thema schien aus dieser Haltung das Echo von „München“ zu sprechen. So änderte sich Hradileks Haltung: „Von nun an wollte ich mich mit

ganzer Kraft für eine gerechte Entschädigung unserer Zwangsarbeiter einsetzen.“ Hradileks damalige Erfahrung erklärt die Entscheidung Prags noch nicht, an Eizenstat heranzutreten, nachdem die deutschen Unternehmen wenige Tage später ihre Stiftungsinitiative öffentlich gemacht hatten. Zu diesem Zeitpunkt war es ersichtlich, dass die Deutschen das Thema Zwangsarbeit ohnehin angehen wollten. Es schien nun nicht mehr angebracht, auf eine nominelle Geste aus Deutschland zu warten.

Wie in den meisten anderen mittel- und osteuropäischen Delegationen brachten die Verhandlungen auch in der tschechischen Verhandlungsgruppe Überlebende mit jüngeren Dissidenten zusammen, die nach dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums 1990 in den öffentlichen Dienst eingetreten waren. So trifft in den Biographien der tschechischen Delegationsmitglieder das Bemühen der Jüngeren, im Rückgriff auf die Vergangenheit ein neues Kapitel ihrer nationalen Geschichte zu schreiben, auf das Bedürfnis der Kriegsgeneration, jene mit ihren Traumata zu konfrontieren, deren Nation für ihr Leid verantwortlich war. Das zweitälteste Mitglied der Delegation war Professor Felix Kolmer [ältestes Mitglied war Oldřich Stránský, Anm. d. Hrsg.]. Als „Tscheche, der eben auch jüdisch ist“, stammte Kolmer aus dem Kreis der deutschsprachigen, stark assimilierten Gemeinden von Prag und Wien. Er hatte Theresienstadt, Auschwitz und Groß Rosen überlebt und nach dem Krieg, während der langen sowjetischen Dominanz, als hochangesehener Professor für Akustik seine schützende Hand über Dissidenten gehalten. Kolmer war überdies in den Verbänden von NS-Opfern und Widerstandskämpfern aktiv. Diese waren im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern in der Tschechoslowakei nicht in jüdische und nichtjüdische Organisationen aufgeteilt. Gemeinsam mit Oldřich Stránský hat Kolmer die Überlebenden in der tschechischen Delegation vertreten. Den jüdischen NS-Opfern kam auch eine bedeutende taktische Rolle bei den Verhandlungen zu. Sie standen dafür ein, dass die JCC keinen Alleinvertretungsanspruch für jüdische Ansprüche haben würde und sie trugen durch ihre Kontakte zu den Überlebenden wie (dem in Tschechien geborenen) Karl Brozik und Noah Flug bei der JCC zur Überbrückung der Differenzen in dieser Frage bei. Nach-



Felix Kolmer, Oktober 1999

denklich und geradezu weise, wurde Kolmer während der Verhandlungen durch Interviews und Portraits in den deutschen Medien zu einer bekannten Figur. Er hat die deutsche Öffentlichkeit als Stimme der Toleranz und Kämpfer für Gerechtigkeit beeindruckt. Seit den Verhandlungen gibt er Vorträge an Schulen und anderen öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik.

Der 1964 geborene Jiří Šitler leitete die tschechische Delegation. Als Enkel einer aus Berlin stammenden Deutschen, die während des Krieges bei ihrem tschechischen Mann geblieben war erklärte Šitler einmal, er würde „eigentlich gar nicht existieren“. Dies trifft zumindest im Sinn der in der Bundesrepublik erstellten Statistiken über die sudetendeutschen Vertriebenen zu. Dabei war schlicht die Zahl der 1945 lebenden Sudeten von den 1938 in der Tschechoslowakei gemeldeten abgezogen worden. Die Vertriebenen trugen zwar zwischenzeitlichen Geburten und Kriegsoptionen Rechnung, nicht aber den ethnisch Deutschen, die nach 1945 im Lande blieben und sich als Tschechen registriert hatten. Šitlers Großvater hatte am Aufstand gegen die Besatzer bei Kriegsende teilgenommen. Während Kolmer deutschsprachig aufgewachsen war, hatte Šitler Deutsch studiert. Da er sich für die Kultur der Hethiter in Kleinasien interessierte und die Literatur zu diesem antiken Reich hauptsächlich von deutschen Historikern während der großen Epoche der „Alttertumsforschung“ um 1900 geschrieben worden war, beschloss Šitler Deutsch zu lernen, um die Hethiter zu verstehen. Darüberhinaus studierte er Thai, was schließlich auch zu seiner Berufung als tschechischer Botschafter in Bangkok beigetragen hat.

Šitlers außergewöhnliche Studieninteressen spiegeln sein Unbehagen gegenüber der Umwelt, in der er aufwuchs, aber auch die Nischen, die unter dem Regime existierten, wider. Was könnte weiter entfernt vom „real existierenden Sozialismus“ sein, als staubige Schriften über die Hethiter oder die exotischen Kulturen Asiens? Dass er diese schwierigen Fächer bewältigt hat, wird ebenso zu seiner geistigen Entwicklung beigetragen haben wie seine komplizierte, von der schmerzhaften Geschichte seines Landes geprägte Familiengeschichte. Die Zwangsarbeitsverhandlungen boten ihm die einmalige Gelegenheit, seine Gedanken und Gefühle in Handeln umzusetzen. Während der Gespräche gewann er durch seine Intelligenz und Sachkompetenz den widerwilligen Respekt seiner Gegenüber aus Deutschland. Wie er Anfang 2001 gesagt hat, waren die Verhandlungen sehr komplex. Die Tschechen hatten mit hoch erfahrenen und gewieften Gesprächspartnern zu tun, aber sie haben sich letztlich sehr gut geschlagen. Nach eigenen Worten wuchs Šitler in einer „recht konformistischen Familie“ auf. Er empfand eine starke Abneigung gegenüber dem Regime und stand während seines Studiums mit Dissidenten in Verbindung. Kurz nach dem Abgang von der Prager Karlsuniversität stellte der Zusammenbruch des Regimes 1989–1990 den entscheidenden

Moment seines Lebens dar: Eines Tages stellte er plötzlich fest, dass sein Leben von nun an allein in seiner eigenen Hand liegen würde – eine Herausforderung, die er freudig annahm. Nachdem er 1990 seinen Doktor gemacht und danach einige Zeit als Stipendiat in Deutschland, Italien, den USA und Großbritannien verbracht hatte, trat Šitler 1993 in das Presseamt von Präsident Václav Havel ein. Anfang 1995 avancierte er zum Redenschreiber des Präsidenten, und zwei Jahre später wechselte Šitler ins Außenministerium, wo er im September 1998 zum Leiter der Mitteleuropaabteilung aufstieg. Mit den Themen Entschädigung und Restitution befasste er sich erstmals im Jahr 1997, als er zum tschechischen Beobachter bei der Internationalen Kommission für Versicherungsfragen aus der Holocaust-Ära (International Commission on Holocaust Era Insurance Claims, ICHEIC) delegiert wurde.

Zwölf Jahre älter als Šitler, wurde Dr. Antonín Hradilek in eine Akademikerfamilie geboren. Er schlug eine wissenschaftliche Karriere ein, da er sich soweit als irgendmöglich vom Getriebe des sozialistischen Regimes entfernt halten wollte, das die „moralischen und intellektuellen Standards der tschechischen Gesellschaft korrumpiert und zerstört hat“. Nach 1968 begleitete Hradilek seinen Vater für einige Jahre nach Kanada, wo er Medizin studierte. Früher hatte er als Hämatologe in der Krebsforschung gearbeitet; während der Verhandlungen war er dennoch ein starker Raucher. Seine Mutter hatte in der Zeit des Krieges in einer Farbenfabrik für die Deutschen arbeiten müssen. Hradilek zufolge war „daran nichts besonderes, alle ihre Klassenkameraden wurden zur Zwangsarbeit eingezogen. Sie hat über ihre Erfahrungen in der Chemiefabrik nur gesprochen, als ich sehr jung war. Ich erinnere mich daran, weil sie etwas Ungewöhnliches erwähnt hat, einen „guten Deutschen“ – einen Aufseher, der sich wie ein menschliches Wesen verhalten hat.“ Als die Industrievertreter während der Verhandlungen erklärten, die zur Zwangsarbeit im Reich gezwungenen Tschechen hätten es gar nicht so schwer gehabt, traten diese Erinnerungen wieder in Hradileks Bewusstsein: „Da habe ich mir gesagt: Meine Mutter hat ohne eine Spur von Hass über euch gesprochen, ihr habt sie von der Schule genommen und gezwungen, lange Stunden in giftigen Dämpfen zu arbeiten. Ihr habt ihre Gesundheit ruiniert und jetzt sagt Ihr, dass gar nichts gewesen ist?“

Wie seine Kollegen in der tschechischen und polnischen Delegation war Hradilek davon überzeugt, dass die systematische Zerstörung ihrer Gesellschaften durch Deutschland ihre Nationen zutiefst traumatisiert hat. „Vor dem Krieg lebten so viele Deutsche in Prag. Wir hatten dort eine große jüdische Gemeinde, die kulturell stark deutsch geprägt war. Als ich aufgewachsen bin, war von dieser Mischung der Kulturen nur noch ein Rest übrig.“ Für Hradilek war dieses „alte Prag im Herzen Europas“ ein Beleg dafür, dass eine Symbiose verschiedener europäischer Kulturen

möglich ist und erneut angestrebt werden sollte. Da er und die anderen Delegierten zu verschiedenen Graden auch aus dieser Symbiose hervorgegangen sind, war ihnen der Verlust dieser Lebenswelt während der Verhandlungen stets gegenwärtig. Der sicherste Weg, die tschechische Delegation zu provozieren, bestand daher darin, zu erklären, es sei ihnen „während des Krieges ja gar nicht so schlimm ergangen – etwa verglichen mit den Polen.“ Hradilek hatte erst im Jahr 1996 seinen Dienst im Außenministerium angetreten, obwohl ihn „alte Dissidenten-Freunde“ schon 1989 dazu aufgefordert hatten. Er hat keine klassische diplomatische Ausbildung durchlaufen, was – zusammen mit seiner großen Lebenserfahrung – zu seiner etwas respektlosen Haltung beigetragen haben mag. Es ist bemerkenswert, dass kein Mitglied der tschechischen Delegation von Haus aus Diplomat war. Dies mag ihnen bei den Gesprächen durchaus zugute gekommen sein.

Wie Šitler hatte auch Hradilek vor den Zwangsarbeitsverhandlungen mit dem Holocaust und der Reparationsthematik bereits zu tun gehabt. Begleitet von dem pensionierten Diplomaten und Juristen Dr. Pavel Winkler war Hradilek Anfang 1997 nach Washington gereist, um Eizenstat zu treffen. Der 2003 verstorbene Dr. Winkler hatte dem Staatssekretär im Außenministerium eine eindruckliche Lektion über Reparationen und die tschechische Nationalisierungspolitik erteilt, die einen bleibenden Eindruck bei Eizenstat hinterlassen hat. Winkler war 1910 im slowakischen Zvolen als Sohn eines jüdischen Vaters geboren worden. Seine jüngeren Kollegen sprachen ihn stets mit seinem Titel „Doktor Winkler“ an, ein Ausdruck ihres Respekts. Winkler hatte Jura studiert und den Krieg und die Shoah versteckt in einer vormals tschechischen Enklave in Polen überlebt. Anfang 1945 trat er in das Außenministerium der neuen Tschechoslowakei ein. Im Jahr danach nahm er an der Pariser Reparationskonferenz teil. In den 50-er Jahren wurde Dr. Winkler der erste Vorsitzende der Internationalen Atomenergie Agentur (IAEA). Er musste das Außenministerium nach dem Prager Frühling verlassen und arbeitete danach als Übersetzer, etwa für Jiří Dienstbier, dessen „Träume von Europa“ er vor 1989 ins Deutsche übertragen hat. Danach trat er als Berater Dienstbiers erneut ins Außenministerium ein. Seine jüngeren Kollegen haben Winkler bis zu seinem Tod als das „lebende Archiv“ ihrer Institution verehrt.

Der Gang der Verhandlungen

Während Eizenstat mit den deutschen Unternehmen über die leitende Rolle in den Verhandlungen stritt, konnte er sein Konzept, alle interessierten Parteien unter ein Dach zu bekommen, durchsetzen. So öffnete er das „Zelt“ für die Mittel- und Osteuropäer und unternahm einen erneuten Versuch, die Anwälte mit Hombach zusammenzubringen. Dieses Treffen fand am 9. März 1999 in Hom-

bachs Büro in Bonn statt. Dort stellten Hausfeld und Weiss ihre Position Eizenstat, Singer und Gideon Taylor von der JCC, sowie dem Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Ignatz Bubis, vor. Zugegen war auch der amerikanische Anwalt der Unternehmen, Roger Witten. Das Treffen lief verschiedenen Teilnehmern zufolge schlecht. Die Anwälte insistierten auf der rechtlichen Natur der von ihnen vertretenen Ansprüche und verlangten einen Vergleich unter Aufsicht eines amerikanischen Gerichtes, der sowohl Zwangsarbeit bei staatlichen, als auch bei privaten Stellen umfassen sollte. Eine vorab fixierte Vergleichssumme wollten die Anwälte nicht nennen, da sie dessen Umfang nach der „Bottom Up“-Methode feststellen, also zunächst die Zahl der Opfer herausfinden und diese dann hochrechnen wollten. Für die Deutschen war dies absolut unannehmbar. Die Wirtschaftsvertreter waren davon überzeugt, bereits eine amerikanische Zusage über 1,7 Milliarden Mark in der Tasche zu haben. Dies ging auf ein von Eizenstat hervorgerufenes „Missverständnis“ zurück. Die Anwälte gaben sich überzeugt von den Chancen ihrer Klagen und kündigten „Druck auf die deutschen Firmen in der amerikanischen Öffentlichkeit“ an. Hausfeld schloss mit den Worten: „Die Zeit ist gekommen, die Entscheidung liegt bei euch.“ Obwohl ihn der deutsche Botschafter in Washington Jürgen Chrobog, gewarnt hatte, war Hombach über diese „Unverschämtheit“ schockiert. Danach hat er nicht mehr direkt mit den Anwälten gesprochen, sondern zog es vor, mit Singer zu verhandeln. Der versuchte damals, seine Beziehung zu Weiss zu kitten, war jedoch erbost über Hausfelds Rolle als Vertreter der Mittel- und Osteuropäer. Unterstützt durch den Versuch des New Yorker Stadtkämmerers, Alan Hevesi, eine geschlossene Front zwischen den Anwälten, der JCC und amerikanischen Offiziellen herzustellen, positionierte sich Singer gegenüber Hombach und Gentz als Schlüsselfigur auf der „Opferseite“. Deutschen Verhandlungsteilnehmern zufolge versprach Singer der Bundesregierung und der Wirtschaft, er könne die Anwälte „einbinden“ – was ihm natürlich nicht gelungen ist. Singer und der studierte Jurist Taylor glaubten nicht an den Erfolg der Gruppenklagen. Dennoch blieb die Hoffnung auf ein Zusammenrücken der Opfervertreter bei den Verhandlungen, bis der Kampf um die Verteilung des deutschen 10-Milliarden-Fonds Anfang 2000 in aller Ernsthaftigkeit ausbrach.

Nachdem sich die Verhandlungsparteien das Frühjahr über in Position gebracht hatten, kam endlich die Zeit für die erste Konferenz aller Beteiligten. Dank dem „Zelt“-Konzept Eizenstats trafen vom 11.–12. Mai 1999 Vertreter der deutschen Regierung und der Wirtschaft, fünf aus Überlebenden und Diplomaten bestehende Delegationen aus Mittel- und Osteuropa, Repräsentanten Israels, der Claims Conference, amerikanische Klägeranwälte und der ehemalige Senator Al D’Amato in Washington zusammen. Eizenstat und Hombach übernahmen den Vorsitz. Hombach ließ seinen Widerwillen gegen die ganze Sache erkennen, die den Deut-

schen zu entgleiten drohte: Berlin wollte einen Handel zwischen der JCC und der deutschen Wirtschaft arrangieren, der auch Gelder für eine begrenzte Zahl von Opfern an die mittel- und osteuropäischen „Versöhnungstiftungen“ beinhalten sollte, und dieses Paket durch einen deutsch-amerikanischen Vertrag zur Sicherstellung des Rechtsfriedens besiegeln. Und so eröffnete Hombach am Vorabend der Konferenz ein Essen für alle Beteiligten in der deutschen Botschaft mit einem denkbar unglücklichen Witz. Darin ging es um einen Mann, der seine Katze einem Freund anvertraut und nach der Rückkehr von einer Reise entsetzt feststellt, dass das Tier schrecklich zerschunden ist. Zur Erklärung nimmt der Freund die Katze am Schwanz, wirbelt sie um seinen Kopf und lässt sie dann mit den Worten los: „Da siehst du, wie glücklich sie ist, wenn ich aufhöre.“ Hombach sah die von immer neuen Forderungen gequälten Deutschen als die Katze. Beim Treffen am nächsten Tag stand Felix Kolmer auf und sagte, er habe in den Lagern gesehen, wie die SS-Mitglieder die Kinder auf diese Weise ermordet hatten.

Die Gespräche brachten außer der Etablierung einer festen Struktur für die weiteren Verhandlungen keinen Fortschritt. Von nun an sollten sich Arbeitsgruppen um die Themen Arbeit, Banken, Versicherungen und Rechtssicherheit kümmern. Die Vertreter der deutschen Wirtschaft weigerten sich erneut, mit den US-Anwälten zu reden. Derweil schockierte Eizenstat die Deutschen mit der Eröffnung, Washington werde die Rechtssicherheit weder durch einen bilateralen Vertrag, noch durch ein Gesetz im Kongress schaffen. Eine Überraschung war auch das Auftreten der Mittel- und Osteuropäer mit einer gemeinsamen Position. Allein Hausfeld, der nun in die Rolle eines Beraters und internen Koordinators hineinwuchs, wusste schon vorher, dass sie offiziell als Verhandlungsparteien akzeptiert werden wollten. Die Mittel- und Osteuropäer forderten die Bundesregierung überdies auf, sich dem Industrie-Fonds anzuschließen, um eine umfassende Regelung für alle Zwangsarbeiter zu ermöglichen. Für Hombach, der davon überzeugt war, dass Polen und Ukrainer „immer schon nach Deutschland zur Arbeit gekommen waren“ und Deutschland für seine Verbrechen durch den Verlust der östlichen Reichsgebiete teuer bezahlt hatte, war dies eine bittere Pille. Dennoch beschloss die Runde auch die Schaffung einer Arbeitsgruppe unter Professor Lutz Niethammer, welche die Zahl der möglichen „Anspruchsberechtigten“ für einen Fonds feststellen sollte.

Die deutsche Seite strebte damals einen Fonds für alle Ansprüche an, während die JCC und die Anwälte für drei separate Töpfe eintraten. Den Deutschen gelang es indes, die Mittel- und Osteuropäer aus der Rechtssicherheitsarbeitsgruppe auszuschließen und damit das Thema Reparationen außen vor zu halten. Dies löste den „München“-Reflex der Tschechen aus – und das durchaus zu Recht: Während der Verhandlungen sahen sich Šitler, Hradilek, Kolmer und ihre Prager Kollegen

Jan Sechter und Tomáš Kafka den ganz realen Versuchen der Deutschen, Amerikaner und der JCC ausgesetzt, die Mittel- und Osteuropäer auszuklammern und ihnen Bedingungen zu diktieren. Aber die zur Verhandlung stehenden Fragen waren nicht nur emotional aufgeladen. Jenseits von Nationalstolz und dem persönlichen Ehrgefühl der Delegierten mussten sie sich auch mit rechtlichen und politischen Problemen von erheblicher Komplexität auseinandersetzen. In den nun folgenden turbulenten Wochen bemühten sich alle Seiten, angefangen bei der deutschen Wirtschaft, die Verhandlungen in ihrem Sinne zu gestalten. Die Stiftungsinitiative ging am 10. Juni 1999 mit einem Fonds an die Öffentlichkeit, der stark an die „Härtfonds“ nach dem BEG-Abschlussgesetz erinnerte: Ausschließlich „bedürftige“ ehemalige Zwangsarbeiter, die mehr als sechs Monate in einem Lager unter Bewachung verbracht hatten, sollten nach dem Lebensstandard ihrer Heimatländer gestaffelte Zahlungen erhalten. Zuvor erhaltene „Wiedergutmachung“ sollte angerechnet werden. Dafür erwartete die Wirtschaft von der amerikanischen Regierung umfassende rechtliche Garantien gegen zukünftige Klagen. Gentz wollte ergebnisoffene Verhandlungen vermeiden, da diese die Gefahr mit sich brachten, dass die Unternehmen weit mehr als die damals erwarteten zwei bis drei Milliarden Mark würden aufbringen müssen. Gentz versuchte eine Debatte über die „ausstehenden Löhne“ für die Zwangsarbeiter zu vermeiden, wie sie die Mittel- und Osteuropäer sowie die amerikanischen Anwälte suchten. Er und der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Rolf Breuer, hatten bereits enorme Probleme damit, die erwarteten Milliarden bei den Unternehmen einzusammeln, die damals in den USA eingeklagt wurden. Volker Beck von der Partei „Die Grünen“ zufolge erwarteten Gentz und Hombach ursprünglich, dass der Fonds etwa 60 000 Menschen entschädigen würde und dabei Opfern in westlichen Ländern oder Israel dreißig mal so viel bezahlen würde wie Ukrainern.

Doch die Hoffnungen von Gentz auf eine rasche Lösung sollten sich nicht erfüllen. In der Ablehnung der Industrie-Vorschläge unversehens vereint, erlebte die tief zerstrittenen Opfer-Seite eine kurze Phase der „Versöhnung“. Hausfeld drohte nun mit einer Klage gegen die Bundesregierung, während die Polen wütend gegen die Staffelung der Zahlungen nach Ländern protestierten. Hombach hatte ihnen am 24. Mai versprochen, es würde „keine nach Nationalitäten strukturierten Zahlungen“ geben. Kranz, Jalowiecki und ihre Kollegen wiesen immer wieder auf die zahlreichen Entschädigungsprogramme Deutschlands für die im Westen lebenden jüdischen Opfer hin. Eine weitere Wiederholung dieser „Ungerechtigkeit“ wollten sie absolut nicht hinnehmen. Gleichzeitig prasselten weitere Klagen auf deutsche Unternehmen ein und Mel Weiss ließ seine Beziehungen zu Politikern in Kalifornien spielen. Es gelang ihm, in den dortigen Landesparlamenten Gesetze durchsetzen zu lassen, welche die rechtliche Grundlage für Zwangsarbeits- und

Restitutionsklagen schufen. Die zweite Verhandlungsrunde, zu der sich alle Parteien am 22. Juni 1999 in Bonn trafen, exponierte die tiefen Differenzen zwischen den Deutschen und den anderen Teilnehmern in den grundlegenden Fragen. Nur von Hombachs Rücktritt markiert, gerieten die Verhandlungen danach bis Ende Juli ins Stocken. Sein Nachfolger wurde Otto Graf Lambsdorff, eine Säule des wirtschaftlichen und politischen Establishments in Deutschland. Als „Elder Statesman“ verfügte er über gute Verbindungen zu Eizenstat und anderen in Washington. Hausfeld ließ in diesen Wochen einen Vorschlag zirkulieren, der eine Vergleichssumme von 40 Milliarden Dollar vorsah, die unter Aufsicht eines amerikanischen Richters an die verschiedenen Opfergruppen verteilt werden sollte.

Ungeachtet ihrer Differenzen hielten die Verhandlungsparteien doch an dem von Eizenstat installierten Prozess fest. So fanden zwischen den Plenarsitzungen während des ganzen Sommers Treffen der verschiedenen Arbeitsgruppen statt. Im Juli ging Gentz zu einem Meeting mit der JCC nach New York, an dem auch Eizenstat und ein Mitarbeiter D'Amatos teilnahmen. Diese Sitzung brachte den grundsätzlichen Gegensatz zwischen der deutschen Position und der jüdischen Seite in einen scharfen Kontrast. Auf der Tagesordnung standen sämtliche „Ansprüche“. Gideon Taylor zufolge sprach Gentz die alten Abkommen einiger Unternehmen mit der Claims Conference und die staatliche „Wiedergutmachung“ an, um erneut zu erklären, dass keine rechtlichen „Ansprüche“ bestünden. Die Verhandlungsleiter der JCC gaben zurück, dass Individuen dabei, wenn überhaupt, nur minimale Zahlungen erhalten hätten und das BEG keine Entschädigung für Zwangsarbeit vorsah. Taylor und Saul Kagan wiesen zudem auf die Gewinne hin, welche die deutschen Banken durch ihre Mitwirkung an der „Arisierung“ jüdischen Eigentums gemacht hätten. Hier bestand Gentz darauf, dass alle Rückerstattungsforderungen längst unter deutschem Recht befriedigt worden seien. Als Taylor zurückgab, diese Zahlungen seien nicht ausreichend gewesen und die Banken trügen zudem „eine historische Verantwortung“, fragte ihn Gentz erneut nach einer grundsätzlichen Erklärung der wirtschaftlichen und rechtlichen Basis für die Forderungen der JCC gegen die Banken. Taylor sagte, die Banken hätten an den Gebühren verdient, welche sie ihren jüdischen Kunden für die Auslieferung der Konten an die Nazi-Behörden abverlangt hätten. Gentz machte dann seinen „Bäcker-Vergleich“, der die fundamentale Frage der „Wiedergutmachung“ aufwirft: Wie können die deutschen Verbrechen in rechtliche und wirtschaftliche Begriffe übersetzt werden? Wie Gentz bald lernen sollte, hing dies von den politischen Druckmitteln ab, welche die Verhandlungsparteien jeweils aufzubringen vermochten. Aber damals, im Juli 1999, fragte er Taylor: „Was passiert, wenn ein Jude zu einem deutschen Bäcker geht und ein deutsches Brötchen kauft? Der Bäcker hat eine Marge darauf – ihrer Theorie zufolge steht diese Marge dem jüdischen

Käufer zu.“ Und so tat sich der Abgrund zwischen der historischen Verantwortung der Unternehmen – für die Opfer, die sie ausgebeutet und erniedrigt hatten, ihre tatkräftige Mitwirkung an Hitlers Kriegsanstrengungen – und den tatsächlichen Gewinnmargen an Brötchen oder Konto-Übertragungen auf. Beide Seiten wollten diese Kluft schließen und einigten sich schließlich darauf, dies auf die von den Deutschen gewünschte Weise zu tun: durch eine weitere, diesmal aber „abschließende“ „moralische Geste“. Taylor und Gentz wussten, dass sich Moral „niemals in die richtige Zahl übersetzen lässt, sondern eine Frage des Verhandelns ist“. Aber die Moral ist eine merkwürdige Angelegenheit und droht in der Übersetzung verloren zu gehen. Der spätere JCC-Präsident, Israel Singer, hat wiederholt öffentlich erklärt, die jüdische Seite habe der deutschen gegenüber keine moralischen Verpflichtungen, und es stehe ihr daher frei, jederzeit neue, aus dem Holocaust abgeleitete Forderungen an Deutschland zu stellen.

Den Deutschen wurde nun allmählich klar, dass sie bei den Gesprächen die schlechteren Karten hatten. Ein Mitglied der deutschen Delegation sagte mir seinerzeit: „Der Wind hatte sich gedreht. Singer spürte, dass er nun am Drücker war, weil die deutsche Seite sich das Problem unbedingt vom Hals schaffen wollte. Und so hat er das BEG und die alten Abmachungen der JCC mit den Unternehmen einfach nicht beachtet.“ Angesichts des knallharten Vorgehens der Anwälte und Singers gegen die deutschen Wirtschaftsvertreter in den USA konnten diese in ihrem tiefsten Inneren nicht akzeptieren, dass sie ihren Widersachern moralisch unterlegen waren. Die Mittel- und Osteuropäer weckten bei den Deutschen nicht die intensiven Gefühle, die sie den Amerikanern entgegenbrachten, Eisenstat eingeschlossen: Die Generation der deutschen Eliten, der Gentz angehört, fühlt sich zutiefst dazu verpflichtet, eine Wiederkehr des Antisemitismus in Deutschland zu verhindern. Singer hat dies in sein Kalkül einbezogen und versucht, die Deutschen emotional aus der Balance zu bringen, indem er ständig zu spät zu den Verhandlungsterminen erschien, eine grobe Sprache benutzte, Zusagen brach, drohte oder durch Mittler verhandelte. Den Vertretern der deutschen Wirtschaft war klar, dass sie eine PR-Schlacht gegen die Opfer niemals gewinnen konnten und entschieden sich daher, Kompromisse zu suchen, statt in eine offene Konfrontation mit der JCC zu gehen. Die tschechische Delegation konnte sich in dieser delikaten Situation dank ihrer Zusammensetzung (und ihrer klugen Analyse der Lage) sehr gut durchsetzen. Ich erinnere mich deutlich an die Reaktion von Felix Kolmer, als ihn Šitler und Hradilek im Oktober 1999 vor dem State Department scherzhaft fragten, ob er sich denn „von Singer repräsentiert fühle“. Kolmer erwiderte: „Ich bin ein Kohanim [Abkömmling des alten jüdischen Priestergeschlechts, Anm. d. Verf.], dieser Kerl spricht nicht für mich.“ Im Nachhinein hat Gentz festgestellt: „Wir sind da in eine Situation gedrängt worden, aus der wir nicht mehr hinauskommen konnten.“

Angesichts der zunächst noch unnachgiebigen Haltung der Deutschen hielt es die JCC für angeraten, sich mit den Anwälten und sogar den Mittel- und Osteuropäern zu arrangieren. Am Vorabend der auf den 13. Juli in Washington angesetzten Plenarsitzung in Washington trafen sich die Delegationen der Opferseite in New York, um eine gemeinsame Verhandlungsposition auszuarbeiten. Die Tschechen begleitete dabei erstmals Evers als „Ehrenmitglied“. Zumindest historisch gesehen war diese Aufnahme eines deutschen Aktivisten, der sich schon 15 Jahre lang für die Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern eingesetzt hatten, nur folgerichtig. In New York einigten sich die Delegationen auf von den Wohnorten unabhängige finanzielle Gleichbehandlung aller Zwangs- und Sklavenarbeiter sowie höhere Zahlungen für ehemalige Lagerinsassen. Vorherige deutsche Leistungen sollten dabei nicht berücksichtigt werden. Šitler erinnert sich an eine Rede von Singer zu diesem Anlass, in der vom „gemeinsamen Schicksal der Juden und Slawen unter den Nazis und von der Notwendigkeit, jetzt zusammenzuhalten“ die Rede war. Diese neu gefundene Harmonie sollte aber nur wenige Wochen währen und wick sehr angespannten Momenten, als die Verteilung des deutschen Fonds auf der Tagesordnung stand. Die am 13. Juli folgende Plenarsitzung erbrachte dann erneut kaum Fortschritte und stattdessen weitere Streitigkeiten. Gentz wollte danach das Scheitern der Verhandlungen nicht ausschließen. Dennoch erklärten sich die Unternehmen nun zur Entschädigung aller Zwangsarbeiter bereit, die von der Privatwirtschaft ausgebeutet worden waren und nicht nur derjenigen, die bei den Firmen der „Stiftungsinitiative“ beschäftigt gewesen waren. Lutz Niethammer hatte ihnen auseinandergesetzt, dass es unmöglich sein würde, die jeweiligen „Arbeitgeber“ der Zwangsarbeiter festzustellen. Eizenstat rief daraufhin den Bundestag und die Bundesregierung dazu auf, sich am Fonds zu beteiligen.

Vom Stillstand zur Lösung

Nach monatelangen Streitigkeiten traten die Verhandlungen in eine neue Phase ein, als Otto Graf Lambsdorff auf deutscher Seite die Verhandlungsleitung übernahm. Liberal, einem konservativ-elitären Verständnis von staatspolitischer Verantwortung verpflichtet, erwies sich Lambsdorff als Pragmatiker mit einer außerordentlichen Gabe, die großen Zusammenhänge und die Fallhöhe der zur Debatte stehenden Thematik zu erkennen. Der Graf wollte kein Honorar von der Regierung annehmen, um zu demonstrieren, dass er keine „persönlichen Interessen“ verfolgte (allerdings hatte er Geschäftsinteressen in der Versicherungswirtschaft). Lambsdorff wollte überdies keinesfalls in eine „historische Debatte“ eintreten, sondern suchte allein eine Lösung des Konfliktes auf Grundlage bestimmter Prinzipien. Unter diesen nahm Geld keine primäre Rolle ein: Lambsdorff zog sich den bleibenden Groll von Gentz zu, weil er sich



*Felix Kolmer
und Oldřich Stránský
bei Verhandlungen
in Bonn, November
1999*

keine große Mühe gab, die finanziellen Vorstellungen der Wirtschaft durchzuführen. Die tatsächliche Höhe des Fonds wurde letztlich von Clinton und Schröder festgelegt. Es gelang dem Grafen aber, die traditionelle deutsche Haltung zu Reparationen und „Wiedergutmachung“ zu verteidigen. So hat er im April 2001 erklärt: „Der Kanzler hat mir gesagt, ich hätte gute Beziehungen zu den jüdischen Organisationen und zur deutschen Wirtschaft. Das waren die wichtigsten Parteien.“ Es ist bemerkenswert, dass Lambsdorff die Mittel- und Osteuropäer dabei nicht erwähnt hat. Die deutsche Seite ist damals immer noch davon ausgegangen, diese würden sich letztlich durch die klassischen Kanäle der bilateralen Diplomatie dazu bewegen lassen, sich einem deutsch-jüdisch-amerikanischen Deal anzuschließen. Daher entwickelte sich neben den Plenarsitzungen und den Arbeitsgruppen eine separate Sphäre diplomatischer Aktivitäten, die neben Lambsdorff vor allem hochgestellte Diplomaten wie Michael Geier auf deutscher und James D. Bindenagel auf amerikanischer Seite involvierten. Beide reisten häufig nach Warschau und Prag, um auf die jeweiligen Regierungen einzuwirken. Die Mittel- und Osteuropäer konterten diese Bemühungen, indem sie sich fester um Hausfeld zusammenschlossen und gemeinsame Positionen entwickelten. Dennoch gibt es sichere Anzeichen dafür, dass die polnische Regierung Mitte November 1999 ihre Zustimmung zu einer Beschränkung des Entschädigungsfonds auf 12 Milliarden Mark erklärt hatte, ehe es schließlich zur Einigung auf zehn Milliarden gekommen ist. Lambsdorffs Bruder, Hagen Graf Lambsdorff, diente damals als deutscher Botschafter in Prag und war ebenfalls an diesen diplomatischen Manövern beteiligt.

Lambsdorff war bewusst, dass nun das internationale Ansehen Deutschlands auf dem Spiel stand und er das Aufbrechen einer neuen Reparationsdebatte verhindern musste. Gleichzeitig galt es, die finanzielle Dimension des neuen Fonds in einem überschaubaren und angemessenen Rahmen zu halten, denn dieser sollte nicht die „Wiedergutmachungs“-Bemühungen bis hin zu den mit der JCC ausgehandelten Fonds in der jüngeren Vergangenheit in den Schatten stellen. In einem Interview mit mir im April 2001 hat Lambsdorff seine Mission so beschrieben: „Wenn Sie sich das Ende der Verhandlungen anschauen, dann bin ich der Meinung, dass keiner in Deutschland gewusst hat, was am Ende konkret auf uns zukam. Wir wollten einen Prozess, der zu einem Ergebnis führen sollte, das heißt, es muss für die überlebenden Zwangsarbeiter und Sklavenarbeiter etwas getan werden – ich sage das ganz neutral. Wir erkennen keine Rechtsansprüche an, die existieren nicht. Wir müssen uns über den Betrag einigen, wir müssen uns über die Verteilung des Betrages einigen und wir wollen, im Interesse der deutschen Unternehmen, aber auch im Interesse der deutschen Regierung, Rechtsfrieden in Amerika, wir wollen nicht weitere Prozesse leiden. Das war das Ziel, nicht ganz einfach, oder billig, aber darum ging es.“ Im Rückblick hat Lambsdorff bei der Erfüllung seiner Mission einen deutlich größeren Erfolg erzielt, als seine Kritiker damals ersehen konnten: Heute liegen amerikanischen Gerichten kaum noch Klagen mit „Holocaust-Bezug“ vor, und von Reparationsforderungen an Deutschland ist weit und breit nichts zu hören. Ohne durch anderweitige Verpflichtungen abgelenkt zu sein, konnte sich Lambsdorff auf die Beilegung dieser in den Medien stark beachteten Fragen konzentrieren und dabei rasch etliche bedeutende Erfolge erzielen. Entscheidend war dabei, Bundeskanzler Schröder davon zu überzeugen, dass auch der Bund einen Beitrag zu dem Fonds leisten würde. Mit der Berufung von Lambsdorff und Schröders Zusage verschoben sich die Gewichte auf deutscher Seite zur Regierung hin. Lambsdorff machte sich zudem für die 10 Milliarden Mark stark, die Eizenstat im August nach einer weiteren mühsamen Plenarsitzung in Bonn ins Spiel gebracht hatte.

Bei der Plenarsitzung im August bestand die Stiftungsinitiative auf einer Zahlung von maximal 2 Milliarden Mark, während die US-Anwälte von 60 Milliarden sprachen. Eizenstat war daher erleichtert, als ihm Lambsdorff die Bereitschaft der Bundesregierung signalisierte, sich ebenfalls an der Stiftung zu beteiligen. Eizenstat sah seine Aufgabe nun darin, diesen kombinierten Betrag in den zweistelligen Milliardenbereich zu bewegen, um alle Beteiligten auf der Opferseite zufrieden stellen zu können. Er wandte sich an Präsident Clinton, der einwilligte, Bundeskanzler Schröder einen Brief zu schicken, in dem er sich für zehn Milliarden Mark stark machte. Obwohl die Unternehmen diese Zahl (und ihren Beitrag daran von 5 Milliarden) mit großer Empörung aufnahmen, hat sich bei ihnen vermutlich auch

eine gewisse Beruhigung eingestellt: Auf ihrer „Reise ins Unbekannte“ zeichneten sich allmählich Grenzen und Strukturen ab. Während dieser Tage, Ende August, Anfang September 1999, brachten zwei weitere Entwicklungen Fortschritte in die Verhandlungen. So einigten sich auf Initiative von Hausfeld und Niethammer die Mittel- und Osteuropäer, die JCC und deutsche Experten in Florenz auf Annäherungswerte für die Zahl der überlebenden Zwangs- und Sklavenarbeiter: Insgesamt 2,3 Millionen Menschen, darunter 310 000 Sklavenarbeiter der „Kategorie A“ und 1,4 Millionen Menschen, die zur Zwangsarbeit entweder ins Reich deportiert oder „in ihren besetzten Heimatländern“ disloziert worden waren. Unter diesen sollten etwa 670 000 Anspruch auf Zahlungen haben dürfen. Die „Kategorie L“ umfasste 539 000 Deportierte, die in der deutschen Landwirtschaft ausgebeutet worden waren, sowie 243 000 „Delokalisierte“ in der Landwirtschaft außerhalb des Reichsgebietes (eine weitere aus dem BEG und dessen „Territorialitätsprinzip“ vertraute Unterscheidung). Die letzte Gruppe sorgte für scharfe Gegensätze, da die Deutschen der Auffassung waren, dass diese Zwangsarbeiter ein verhältnismäßig mildes Los hatten ertragen müssen – nicht nur im Vergleich zu den Lagerhäftlingen, sondern auch zur deutschen Zivilbevölkerung vor allem in den großen Städten und im Osten. Für die Tschechen war diese Debatte von geringerem Interesse, „ihre“ Zwangsarbeiter waren meist in der Industrie tätig gewesen, da ihre Heimat zu den am weitesten entwickelten Regionen Europas gehörte. Während die tschechische Delegation nicht ganz glücklich mit den Opferzahlen war, die ihr in Florenz schließlich zugemessen wurden, handelte sich Niethammer mit dem gesamten Zahlenwerk den bleibenden Groll der Unternehmensvertreter ein. Sie hatten ihre Initiative mit etwa 60 000 „Härtefällen“ begonnen, die sie mit einer Geste bedenken wollten und sahen sich nun mit 2 Millionen „Anspruchstellern“ konfrontiert (die Tschechen hatten wie die übrigen Mittel- und Osteuropäer Zahlen ihrer „Versöhnungstiftung“ angegeben). Der Unternehmenssprecher, Wolfgang Gibowski, erklärte mir damals, Niethammer scheine nun „das Geschäft von Hausfeld zu erledigen“. Die Zahlen aus Florenz unterschieden sich nämlich kaum von den zuvor von Hausfeld ins Spiel gebrachten. Aber diese Episode spricht eher für Hausfelds Gründlichkeit und stellt eine zutiefst verfehltete Beleidigung des fachlich hochangesehenen Historikers Niethammer dar, der sich mit Herz und Verstand für eine gerechte Lösung des Konfliktes engagiert hat.

Dann überraschte ein drittes Ereignis alle Beteiligten: An ein und demselben Tag lehnten zwei Richter in Newark, New Jersey, die Zwangsarbeitsklagen gegen Ford und Siemens/Degussa mit der Begründung ab, die zur Verhandlung stehenden Fragen seien von den Regierungen zu regeln. Für die Anwälte stellte dies einen schweren Schlag dar, und nahm ihren – sich immer noch im 20–30 Milliarden Dollar Bereich bewegendenden – Forderungen die Grundlage. Zugleich sahen sie sich nun

in ihrer Hoffnung enttäuscht, „Rechtssicherheit“ durch einen Vergleich unter Aufsicht eines amerikanischen Richters herstellen zu können. Diese Variante hat auch Eizenstat bis dahin vermutlich im Auge gehabt. Wie Gentz von Anfang an geplant hatte, sahen von jetzt an auch die anderen Verhandlungsparteien eine Stiftung unter deutschem Recht als den rechtlichen und institutionellen Rahmen einer Lösung an. Dies brachte jedoch mit sich, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF), traditionell Verteidiger der Bastionen der „Wiedergutmachung“ und des „Heiligen Grals“ des BEG, von nun an ein gewichtiges Wort würde mitreden können. Die Schlüsselfigur war hier Ministerialrat Otto Löffler, dessen Pflichtgefühl ihm den Zorn Eizenstats und der deutschen Parlamentarier eintragen sollte.

Anfang September war es Lambsdorff gelungen, Gentz von etlichen seiner ursprünglichen Ideen abzubringen: So würde es keine nach Ländern gestaffelten Zahlungen geben. Der Graf hat dies so erläutert: „Als ich dort hinkam, war diese Idee, den Weißrussen weniger zu geben, immer noch in der Luft. Das kam absolut nicht in Frage und war dann ganz schnell vom Tisch. Für diese Leute konnte deutsches Geld einen wesentlichen existentiellen Unterschied machen.“ Lambsdorff bestand überdies darauf, einen gemeinsamen Fonds für Arbeit und die hochkomplizierten „Eigentumsansprüche“ gegen Banken und Versicherungsgesellschaften zu schaffen. Die Urteile haben den Unternehmen sicherlich geholfen, sich über Niethammers „Verrat“ und die Forderungen Lambsdorffs an sie hinwegzutrusten. Sie erhofften sich erneut, den Anwälten die Zähne ziehen und sie marginalisieren zu können, um ihre eigenen Vorstellungen über Zahlen und „Antragsteller“ nach dem Prinzip „wer zahlt, bestimmt“, durchsetzen zu können. Israel Singer muss dies ähnlich gesehen haben, da er sofort nach den Urteilen nach Deutschland reiste, um für einen „separaten Vergleich“ für Sklavenarbeit und Eigentum zu werben. Seine verbalen Angriffe auf die „Slawen“ erfolgten nach den Entscheiden von Newark.

Aber auch Singers Hoffnungen sollten bald enttäuscht werden. Mel Weiss ließ seine politischen Beziehungen spielen und bewegte die Senatoren Charles Schumer (New York) und Robert Torricelli (New Jersey) dazu, ein Gesetz auszuarbeiten, das „Holocaust-Klagen“ eine Rechtsgrundlage geben würde. Zudem brachte Weiss 400 000 Dollar für eine Anzeigenkampagne in großen amerikanischen Zeitungen auf, die das Geschäftsgebaren von Ford, Bayer und Daimler in der Nazi-Zeit auf drastische Weise ins Rampenlicht rückten. Wie sich Weiss erinnerte, „haben wir es ziemlich krachen lassen mit meinem Geld. Die Unternehmen schrien und zeterten. Aber ich dachte mir, je mehr es sie schmerzt, desto schneller werden sie zahlen“. Aber die Anzeigen erwiesen sich auch als kontraproduktiv, da nun viele Unternehmen der „Initiative“ fernblieben, um nicht ebenfalls „bloßgestellt“ oder zu einem „Schuldgeständnis“ gezwungen zu werden. Die Mitglieder der Stif-



Die Unterhändler der USA und Deutschlands Stuart Eizenstat (links) und Otto Lambsdorff (rechts) zusammen mit Kanzler Gerhard Schröder, Dezember 1999

tungsinitiative fühlten sich dagegen für ihren guten Willen bestraft. Am Ende der Verhandlungen erschienen dann Anzeigen mit den Namen von Unternehmen, welche der Initiative ferngeblieben waren, obwohl sie ein „Nazi-Kapitel“ in ihrer Geschichte hatten. Hausfeld versuchte im Oktober/November 1999 die internationale Gewerkschaftsbewegung und die legendäre polnische Solidarnosc für eine weitere Anzeigenkampagne zu mobilisieren, hatte damit jedoch wenig Erfolg. Die Anzeigen von Weiss machten die großen US-Sender auf das Thema aufmerksam. Lothar Ulsamer, die rechte Hand von Gentz bei den Verhandlungen, erinnert sich daran, wie sein Team „um drei Uhr morgens“ in Stuttgart zusammensaß, „um eine bestimmte Sendung im US-Fernsehen zu verfolgen, aber zu unserer großen Erleichterung war die Berichterstattung objektiv und fair“.

Während Weiss nach seiner Niederlage vor Gericht versuchte, öffentlichen und politischen Druck auf die Unternehmen aufzubauen, suchte Burt Neuborne fieberhaft nach einem rechtlichen Weg, die Urteile zu kippen. Vor der Plenarsitzung am 6. und 7. Oktober in Washington schrieb er an Lambsdorff und Eizenstat, er würde die Klagen „bis zum amerikanischen Verfassungsgericht durchfechten“. Überdies hatte er den offensichtlichen Schwachpunkt der deutschen Rechtsposition ausfindig gemacht: „das Schweigen des 2+4-Vertrages [Abmachungen, die der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1990 vorausgegangen sind, Anm. d.

Hrsg.] zu den Reparationen“. Die Deutschen behaupteten, dass der Vertrag keine Aussagen zu der Reparationsproblematik mache, bedeute, dass sich diese erledigt hätte. Doch Neuborne war der Auffassung, das Schweigen des 2+4-Vertrages zum Londoner Schuldenabkommen könne noch nicht bedeuten, dass Sklavenarbeiter keine Entschädigungsansprüche hätten. Neuborne hielt es daher für eine gute Idee, von den Juristen der amerikanischen Regierung eine offizielle Stellungnahme in dieser bedeutsamen völkerrechtlichen Frage einzufordern. Anscheinend wusste Neuborne damals noch nicht, dass Ronald Bettauer und seine Kollegen in der Rechtsabteilung des US-Außenministeriums genau diese Frage bereits betrachtet hatten. Ihre Analyse fiel für die Deutschen verheerend aus: Bettauer, der an den Verhandlungen zum 2+4-Vertrag mitgewirkt hatte, war fest davon überzeugt, dass die Reparationen nicht „vom Tisch“ waren. Das Schweigen der Vereinbarung bedeutete schlicht, dass die Reparationen zu einem späteren Zeitpunkt zu besprechen sein würden.

So fand sich Eizenstat erneut in einer schwierigen Lage: Statt ihren sturen deutschen Verbündeten auszuhelfen, mussten sich die Amerikaner nun mit Fragen von nationalem Interesse befassen, die aus dem Zweiten Weltkrieg herrührten. Sollten sie sich von den Deutschen auf Umwegen oder sogar auf hinterhältige Weise dazu bewegen lassen, lang gehegte rechtliche Positionen aufzugeben? Sollten sie es Klägeranwälten gestatten, im Revier internationaler Verträge zu wildern? Monate, nachdem sich alle Parteien Mitte Dezember 1999 schließlich auf die zehn Milliarden geeinigt hatten, nahm die Debatte über die Rechtssicherheit einen Großteil des Frühjahrs 2000 in Anspruch. Dies ging nicht zuletzt darauf zurück, dass die US-Regierung nicht die Rechtsposition Berlins teilte. Washington weigerte sich zu erklären, dass es weder unter deutschem („Wiedergutmachung“) noch unter dem Völkerrecht (Reparationen) „Ansprüche“ gäbe. Eizenstat erwähnt das diesbezügliche Memorandum von Bettauer in seinem Buch (Unvollkommene Gerechtigkeit: Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung, 2003), aber es war während der Verhandlungen unmöglich, an das Papier heranzukommen. Bettauer sagte Anfang 2001 dazu: „Das Memo ist geheim. Eizenstat lehnt es absolut ab, das öffentlich zu machen.“ Aber Eizenstat war klug genug, das Memorandum gegenüber Lambsdorff zu erwähnen und er bewegte Clinton dazu, diese Expertise in einem Telefonat anzusprechen, das er Anfang Oktober 1999 mit Schröder führte. Hausfeld hat das Memo mir gegenüber Mitte Oktober erwähnt. Er spielte damals mit dem Gedanken, sich an die Richter in Newark zu wenden, damit diese die US-Regierung dazu zwingen, ihre Lesart des 2+4-Vertrages kund zu tun und damit auch die Haltung Washingtons zu den Reparationen zu erklären. Dies barg die Gefahr einer neuen Verhandlungs-

runde über die Grundlagen der Wiedervereinigung Deutschlands und Reparationsforderungen und hätte die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen Deutschlands zur Diskussion gestellt.

So hatte Neuborne zumindest ein nützliches Instrument gefunden, um die durch die Zwangsarbeitsklagen ursprünglich gegebene Bedrohung teilweise zu ersetzen. So waren die Anwälte zwar etwas geschwächt, aber die Unternehmen konnten ihren Sieg in Newark auch nicht mit vollen Zügen genießen. Alle Beteiligten zeigten von nun an Erschöpfung und Kompromissbereitschaft. Die Bundesregierung musste sich an die unwillkommene Suche nach bis zu fünf Milliarden Mark in ihrem Haushalt machen und die unwillige Wirtschaft dazu bewegen, ihrerseits die gleiche Summe aufzubringen. Berlin musste sich überdies der Gefahr einer regelrechten „Friedenskonferenz“ erwehren, um die durch die im LSA 47 Jahre zuvor offengelassenen Fragen abschließend zu regeln. Dies war der Albtraum jeder Bundesregierung seit den Tagen Adenauers gewesen. Zwar wollte dies Eizenstat gar nicht, als Druckmittel auf die Deutschen war ihm die Problematik willkommen und damit stieß er bei Lambsdorff auf offene Ohren. Von einer weiteren Intervention Clintons angestoßen, einigten sich die Parteien nach hoch emotionalen Telefonkonferenzen am 10. und 11. Dezember 1999 schließlich auf zehn Milliarden Mark. Doch statt eines Gefühls der Erleichterung hatte dieses letzte Runde im Ring tiefe Gegensätze zwischen den Teilnehmern offengelegt. Die anderen Anwälte fielen über Hausfeld her. Weiss warf ihm vor, für „Antisemiten“ zu arbeiten und sein eigenes Volk zu verraten. Hausfeld konnte diese Attacken nicht nachvollziehen und klang damals erschüttert und niedergeschlagen am Telefon.

Jenseits der zehn Milliarden

Während er seit Mitte August 1999 für die zehn Milliarden kämpfte, vergaß Eizenstat die anderen zentralen Themen nicht. Anfang Dezember 1999 fasste er seine Überlegungen in einer Vorlage für Clinton zusammen, auf die der Präsident in seinem entscheidenden Telefonat mit dem Bundeskanzler zurückgriff. Auf unbekanntem Weg fand dieses Papier zu Hausfeld und den Tschechen. Zur Rechtsicherheit war da zu lesen, dass die US-Regierung bereit sei, den amerikanischen Gerichten offiziell zu erklären, dass es im nationalen Interesse sei, aus dem Holocaust erwachsene Ansprüche abzuweisen und dass die deutsche Stiftung das exklusive Instrument sei, diese zu befriedigen. Die US-Regierung ging der Vorlage Eizenstats zufolge auch davon aus, dass die Stiftung alle möglichen Ansprüche abdecken und keine Opfergruppen ausschließen würde. Washington würde seine Verpflichtungen Berlin gegenüber in einer „exekutiven Vereinbarung“ zusichern. Die jeweiligen Vertreter der Opfer sollten „globa-

le Zahlungen“ erhalten und diese in ihren Ländern nach eigenem Ermessen verteilen. Die US-Regierung, so das Eizenstat-Memo weiter, verpflichtete sich zu außergewöhnlichen Schritten, um die Bedürfnisse der deutschen Unternehmen zu befriedigen. Dafür sollten die Deutschen erklären, dass zehn Milliarden Mark die angemessene Höhe ihres Entschädigungsfonds darstelle. Sollte eine auf diese Grundsätze aufgebaute Einigung nicht zustanden kommen, würde dies zu negativen Reaktionen in Mittel- und Osteuropa und den USA führen. Darüberhinaus seien auf lokaler und bundesstaatlicher Ebene in den USA Sanktionen gegen deutsche Unternehmen zu erwarten. Eizenstat und seine Experten wiesen Clinton auch darauf hin, dass er zur Rechtssicherheit einen bilateralen Vertrag mit Deutschland ablehnen und sich keineswegs darauf einlassen sollte, ein Gesetz zum Schutz deutscher Konzerne durch den US-Kongress zu boxen.

Nach den außerordentlich schwierigen Verhandlungen über „Höhe der Zahlungen“ nahm der Kampf über die Verteilung des Fonds noch einmal drei Monate andauernde, bittere und feindselige Manöver in Anspruch. Zu einem kontroversen und spannungsgeladenen Auftakt verhalf in dieser Phase ein weiterer unilateraler Vorschlag der Deutschen, der 7,7 Milliarden Mark für Arbeit vorsah. Bislang hat die vorliegende Literatur den Beitrag von Hausfeld und den Mittel- und Osteuropäern zur Einigung über die Verteilung (wenn nicht ihre Rolle überhaupt) meist übersehen. Die aus Hausfeld, Mendelsohn und den fünf Delegationen bestehende Gruppe hat sich mehrfach in Osteuropa oder den USA getroffen. Dabei existierten immer Spannungen zwischen den Tschechen und den Polen auf der einen und der von dem erfahrenen Diplomaten Valentin Kopteltsev geleiteten russischen Delegation auf der anderen Seite. Kopteltsev hatte an den 2+4-Verhandlungen teilgenommen. Moskau hatte zunächst versucht, auch Zahlungen für die Millionen sowjetischer Kriegsgefangenen auszuhandeln, die furchtbar unter den Deutschen gelitten hatten. Aber schon kurz nach Beginn der Verhandlungen hatte sich bei allen Beteiligten ein Konsens darüber entwickelt, dass Zahlungen an diese Gruppe völkerrechtlich ausgeschlossen seien. Das Thema kam erneut im Zusammenhang mit den ehemaligen „italienischen Militärinternierten“ hoch, denen es nicht gelungen war, sich einen Zugang zum deutschen Fonds auf dem Klageweg zu erkämpfen. Während ihrer Gespräche über die interne Aufteilung des Fonds mit russischen Forderungen nach einem größeren Schnitt konfrontiert, brachen bei den Tschechen und Polen Ressentiments gegen ihre ehemaligen sowjetischen Besatzer auf. Nach dem Treffen der Mittel- und Osteuropäer in Prag Anfang Dezember 1999 ging die russische Delegation eigene Wege. Sie versicherte sich der Dienste des ehemaligen Bundesinnenministers Gerhart Baum, der wie Lambsdorff den Freien Demokraten angehörte. Die Russen konnten dennoch keinen höheren Anteil

am Vergleich aushandeln als den ihnen bei den Prager Gesprächen zugestanden. Dieses „interne Abkommen“ stellt einen wichtigen Erfolg dar und hat zur Einigung über die Verteilung des Fonds insgesamt deutlich beigetragen. Ohne dies erlangte die Sowjetunion traurigen Ruhm dafür, dass sie ihre aus der deutschen Gefangenschaft zurückgekehrten Soldaten barbarisch behandelt hatte. Dies muss das russische Vorgehen bei den Verhandlungen beeinflusst haben, denn die Russen haben sich gegenüber den deutlich aggressiveren Polen stark zurückgehalten.

Während es der Gruppe um Hausfeld verhältnismäßig leicht gefallen war, den Betrag für „Arbeit“ prozentual unter sich aufzuteilen, erwies es sich als nahezu unmöglich, eine Lösung für die Verteilung der zehn Milliarden zu finden. Hier prallten konkurrierende Ansprüche auf mehreren Ebenen aufeinander. Die Stiftungsinitiative musste sich der Begehrlichkeiten der Opferparteien erwehren, die den für die Industrie zentralen „Zukunftsfonds“ [Fonds „Erinnerung und Zukunft“, Anm. d. Hrsg.] von dem ursprünglich avisierten 50-Prozent-Anteil auf eine Milliarde und schließlich auf 700 Million Mark reduzierten. Die JCC kämpfte für einen möglichst hohen Anteil der „Vermögensschäden“ und ein Verhältnis der Zahlungen für Sklavenarbeiter gegenüber denen für Zwangsarbeiter von 5 : 1 oder 4 : 1. Singer bestand zudem lange darauf, dass auch die Zahlungen an jüdische „Anspruchsteller“ in Mittel- und Osteuropa über die JCC laufen sollten, womit er die traditionelle Rolle seiner Organisation (und der WJRO), als einziger Vertreterin aus dem Holocaust erwachsener jüdischer Ansprüche, verteidigen wollte. Zusammen mit seinen und den noch schärfer formulierten Vorwürfen von Mel Weiss an die Adresse der Mittel- und Osteuropäer (speziell der Polen und Ukrainer) gesehen, diese seien immer schon Antisemiten gewesen und wären „selbst Nazis gewesen, wenn die Deutschen sie nur gelassen hätten“ (so Weiss), riefen die Forderungen der JCC in Warschau große Empörung hervor. Die Mittel- und Osteuropäer wehrten sich auch gegen das Monopol der JCC bei den Eigentumsansprüchen. Obwohl die tschechische Delegation die Verhandlungen einmal aus Protest verließ, gelang es ihr nicht, den deutschen Widerstand zu überwinden und diese Kategorie für Nichtjuden zu öffnen. Berlin konnte zwar einen mit Hunderten von Millionen ausgestatteten Fonds für „humanitäre Anliegen“ unter Kontrolle der JCC hinnehmen (dies stand in der Tradition der mit Adenauer getroffenen ursprünglichen Abmachungen der Bundesrepublik mit der Claims Conference), wollte aber keineswegs die Öffnung der Reparationsfrage zulassen. Die Tschechen suchten ihre Forderungen durch umfangreiche Dokumente aus der Zeit des „Protektorats“ zu untermauern, die zeigten, dass ihre politisch Verfolgten ebenfalls „Vermögensschäden“ erlitten hatten. Die Angehörigen hatten nicht nur für die Bestattung ihrer Lieben auf-

kommen müssen, sondern auch für die gesamten Kosten ihrer Verurteilung und für die Hinrichtungen. Die tschechischen Unterhändler legten eine detaillierte Rechnung vor, die neben dem Honorar für den Henker, Kosten für den „Kraftwagen“ zum Transport des Verurteilten und die Wegschaffung seines Leichnams sowie die Aufwendungen für den Druck der Plakate aufwies, welche die Exekution annoncierten, und andere „Dienstleistungen“ mehr. Insgesamt belief sich die Rechnung auf über 1 000 Reichsmark, damals eine beträchtliche Summe. Das Dokument enthielt den handschriftlichen Hinweis, dass eine Witwe um eine Zahlung in Raten nachgesucht habe.

Da das BEG Ansprüche für „politische Verfolgung“ vorsah, waren diese Forderungen gar nicht so leicht von der Hand zu weisen, aber letztlich hat sich Berlin durchgesetzt. Die Mittel- und Osteuropäer hatten sich darauf geeinigt, für eine 9 : 1 Relation zwischen „Arbeit“ und allen anderen Kategorien zu kämpfen, während die JCC 75 % für „Arbeit“ forderte, worin 2,5 Milliarden Mark für (die meist jüdischen) Sklavenarbeiter enthalten waren. Dazu beanspruchte die JCC den Löwenanteil der verbliebenen 25 % für Vermögensschäden, inklusive Versicherungen. Zeitweise hat Singer 1,5 Milliarden Mark für Eigentumschäden verlangt, die in den Händen der JCC gelangt und nicht an individuelle Überlebende ausgezahlt worden wären. Singer hat enorme Energie aufgewandt, um diese Ziele durchzusetzen. So traf er den Bundeskanzler am Rande der Konferenz zur „Holocaust-Erziehung“ in Stockholm Anfang 2000.

Lambsdorff und die deutschen Parlamentarier mussten sich derweil mit dem Entwurf ihres Finanzministeriums für das Stiftungsgesetz auseinandersetzen, welches in etlichen Punkten nicht mit den Verhandlungsergebnissen des Grafen übereinstimmte. Otto Löffler wollte vom BEG abgeleitete Regelungen in das Gesetz einbauen, etwa die Anrechnung früher von Anspruchstellern bezogener Wiedergutmachungszahlungen. Gemeinsam mit Weiss, der nun eine offene Fehde gegen seinen einstigen Verbündeten Hausfeld führte, sympathisierten die meisten US-Anwälte mit den Forderungen der JCC, obwohl Robert Swift den Gedanken erschreckend fand, dem JCC mühsam erstrittene Milliarden zur Einrichtung eines weiteren „Zukunftsfonds“ unter ihrer Regie zu überlassen. Lambsdorff und Eizenstat entschieden dann, dass sie eine Kompromisslösung finden mussten und entsandten Bindenagel und Geier auf eine weitere „Osteuropatour“, um für ihr Modell zu werben. Dieses Vorgehen war schließlich erfolgreich, auch wenn über viele Wochen speziell die Polen nahe daran gewesen waren, die Verhandlungen abzubrechen. Angesichts des eklatanten Missverhältnisses zwischen der „Wiedergutmachung“ und deutschen Zahlungen an Nazi-Opfer in ihrem Land empfanden die Polen tiefe Erbitterung darüber, erneut zu kurz zu kommen. So weit wollte die tschechische Delegation nicht gehen. Wie

Hradilek damals sagte, war Prag der Auffassung, die tschechische Republik könne es sich nicht leisten, ihre guten Beziehungen zu Deutschland über „Fragen der Vergangenheit“ zu gefährden. Gleichzeitig war auch er zutiefst unglücklich über den Gang der Dinge: „Aber was sollen wir tun? Wir sind ein Bauernvolk und sind nie wie Lanzenreiter zur Attacke geritten“ – eine Anspielung auf das Klischee von der polnischen Kavallerie, die gegen deutsche Panzer anstürmt.

Nach geheimen Verhandlungen und einer ihm selbst peinlichen Kapitulation Eizenstats vor Singer (zusätzliche 260 Millionen Mark für jüdische Zwangsarbeiter) konnten sich Eizenstat und Lambsdorff mit ihrer Kompromissformel durchsetzen. Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds erhielt 423 Millionen Mark für Zwangs- und Sklavenarbeiter. Es sollte noch etliche Monate dauern, ehe auch die Versicherungsproblematik geklärt werden konnte (aber dies liegt außerhalb des Rahmens dieses Essays). Das gleiche gilt für die Suche nach der Formel für die „Rechtssicherheit“. Es ist aber bemerkenswert, dass das Dauerthema Reparationen eng mit der „Rechtssicherheit“ verknüpft war. Nachdem sie die Abweisung ihrer Versuche, die Eigentums-Kategorie des Fonds aufzubrechen, hingenommen hatten, führten die Tschechen geheime Verhandlungen mit Bettauer und seiner Abteilung, der im Oktober 1999 seinem Unbehagen an dem Bestreben der Deutschen „einen Friedensvertrag hintenherum durchzusetzen“, Luft gemacht hatte. In einem spektakulären Endspurt ist es Šitler wenige Tage vor Abschluss der Verhandlungen gelungen, einen Briefwechsel zwischen Bill Clinton und Václav Havel zustande zu bringen. Wie ein Gespräch mit einem deutschen Diplomaten im Juli 2000 ergab, waren die Deutschen von diesem Schachzug vollkommen überrascht. Berlin reagierte auf den Briefwechsel irritiert, unternahm aber keinen ernsthaften Versuch, diesen rückgängig machen zu lassen. Die USA hatten der Bundesregierung in ihrem Abkommen über die „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und die Zukunft“ in Artikel 3, Absatz 2 und 3 versichert, die Vereinbarung würde Entscheidungen und Verträge „unberührt“ lassen, welche sich auf die Konsequenzen des Zweiten Weltkrieges und des Nationalsozialismus bezögen. Washington hatte überdies erklärt: „Die Vereinigten Staaten werden keine Reparationsforderungen gegen Deutschland erheben.“ Nun stellte sich heraus, dass sich Absatz 2 (zur „Unberührtheit“ der Verträge) auf Zusicherungen bezog, die Clinton Havel in ihrem Briefwechsel gegeben hatte:

„...Die Regierung der Vereinigten Staaten bestätigt, dass die einseitigen Entscheidungen, sowie bilateralen und multilateralen Verträge, Abkommen und Erklärungen, deren Ziel war, die Folgen der nationalsozialistischen Zeit und des Zweiten Weltkrieges, einschließlich Reparationsfragen und alle Fragen betreffend die Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen in der früheren Tschecho-

slowakei zu regeln, in deren Wortlaut oder bestehenden Interpretation durch das Regierungsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder durch das deutsche Stiftungsgesetz, nicht berührt werden. Die Vereinigten Staaten bestätigen ferner, dass es nicht die Intention des vorgeschlagenen Regierungsabkommens und des deutschen Stiftungsgesetzes ist, jede Frage, die durch diese Entscheidungen, Verträge, Abkommen, und Erklärungen geregelt werden könnte, zu berühren. Diese Entscheidungen, Verträge, Abkommen, und Erklärungen sind eine historische Tatsache und die Vereinigten Staaten wünschen nicht, sie in Frage zu stellen...“

Ein Blick zurück, ein Blick in die Zukunft

Dieses Essay unternimmt den Versuch, die tschechische Rolle und die Ziele Prags in den Verhandlungen herauszuarbeiten. Viele Aspekte der Gespräche fallen daher aus unserem Rahmen. In den USA lebend, kann ich die langfristigen Auswirkungen der Verhandlungen auf die tschechische Öffentlichkeit nicht ermessen. Angesichts des in Folge des Irak-Krieges auch in Mittel- und Osteuropa zunehmenden Anti-Amerikanismus scheint es angebracht, daran zu erinnern, dass die Clinton-Regierung wesentlich zum erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen beigetragen hat. Historisch bedeutsamer ist die Solidarität, die jüdische Anwälte wie Hausfeld und Mendelsohn und jüdische Überlebende wie Kolmer und Stranský den nichtjüdischen Zwangsarbeitern gegenüber an den Tag gelegt haben. Sie haben damit das Stereotyp des gierigen, selbstüchtigen Juden ad absurdum geführt. Mein Kontakt mit der tschechischen Delegation und ihrem brillanten und leidenschaftlichen Anwalt Michael Hausfeld gab mir die einzigartige Gelegenheit, Verhandlungen von historischer Bedeutung aus nächster Nähe, aber selbstverständlich doch nur partiell zu beobachten. Aufgewachsen fern des Eisernen Vorhangs in Westdeutschland, haben mir die Unterhändler erlaubt zu verstehen, was Europa einmal war und wie es wieder werden sollte: Ein Kontinent mit nahe stehenden und gemeinsamen Kulturen, die sich doch durch den Stolz auf individuelle Errungenschaften voneinander abheben. Als Reporter haben mich die Schachzüge der Verhandlungsparteien gefesselt. Aber hinter ihren auf Macht und Vorteile gerichteten, ausgeklügelten Manövern liegt die Bedeutung der Verhandlungen in den tieferen Motiven der Beteiligten – Motive, die ihnen selbst nicht immer gegenwärtig gewesen sein mögen, da sie sich dem Zugriff rationaler Kalkulationen entzogen haben. Die Zwangsarbeitsverhandlungen von 1998–2001 gerieten rasch zu einer emotionalen Frage der Ehre und zu einem Unterfangen, in dessen Verlauf die Beteiligten die tiefen Wunden auszuloten hatten, die Nazi-Deutschland ihnen als Nation

zugefügt hat. Dies wurde dadurch erschwert, dass auch das Gegenüber auf deutscher Seite als Gemeinschaft in einen sehr ähnlichen und doch ganz unterschiedlichen Prozess eingetreten waren: Um das Jahr 2000 herum trat die Frage nach dem Leid deutscher Familien im Krieg zunehmend in den Vordergrund der öffentlichen Debatte in der Bundesrepublik.

Obwohl die Verhandlungen keineswegs völlig zufrieden stellende materielle und finanzielle Ergebnisse produziert haben – die Forderungen der „Sudeten“ prallen nach wie vor auf das tschechische Pochen auf die Rechtmäßigkeit der „präsidialen Dekrete“ der frühen Nachkriegszeit und der eigenen Reparationsforderungen, auch wenn diese nur theoretischer Natur sein mögen – die Verhandlungen sind doch historisch notwendig gewesen. Gerade weil sie so bitter waren und sich (zumindest für den damaligen Beobachter) so endlos hingezogen haben, haben es die Verhandlungen den tschechischen Überlebenden, ihren jungen Kollegen und ihrer Öffentlichkeit erlaubt, ihre furchtbare Vergangenheit zu „verarbeiten“ und den Nachkommen der Täter endlich mit der Forderung nach Gerechtigkeit und Anerkennung gegenüberzutreten. Damit ist dieses Kapitel der Geschichte nicht abgeschlossen und die Erinnerung an „München“ bleibt. Dennoch haben die Verhandlungen den Überlebenden spirituelle – und wichtiger noch – materielle Hilfe und der tschechischen Öffentlichkeit das Gefühl gebracht, verlorene Würde zurückgewonnen zu haben. Diese Ergebnisse stellen die bleibende Leistung der tschechischen Unterhändler und ihrer Verbündeten dar.

(aus dem Englischen übersetzt vom Verfasser)

Andreas Mink / geboren 1958 in Südwestdeutschland. Studierte Geschichte und deutsche Literatur in Tübingen und Hamburg. Nach dem Studium arbeitete er beim Rundfunk und beim Fernsehen und ging 1996 mit seiner amerikanischen Frau und seiner Tochter in die USA. Im Jahr 1997 erhielt er ein Engagement bei der Zeitschrift *Aufbau*, gegründet von deutschen jüdischen Emigranten im Jahre 1934. Andreas Mink wurde zu einem der ersten deutsch schreibenden Reporter, die die Verhandlungen zu Sklaven- und Zwangsarbeit verfolgten. Neben der Zeitschrift *Aufbau* arbeitet er mit der *Neuen Zürcher Zeitung* und dem *Rheinischen Merkur* zusammen, er schreibt Artikel über Politik, Wirtschaft und Kultur.



**II. ZAHLUNGEN AN OPFER
VON SKLAVEN-
UND ZWANGSARBEIT
IN DER TSCHECHISCHEN
REPUBLIK**

Auftrag und Aufgaben des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds (DTZF) wurde auf der Grundlage der Deutsch-tschechischen Erklärung vom 21. Januar 1997 gegründet. Das Vermögen in einer Gesamthöhe von 165 Millionen DEM wurde von beiden Staaten aufgebracht. Diese Mittel sollten im Einklang mit Artikel 2 der Satzung des DTZF zur „Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland“ verwendet werden, insbesondere für Aktivitäten in den Bereichen:

- Jugendbegegnung;
- Altenfürsorge;
- Sanatorienbau und -betrieb;
- Pflege und Renovierung von Baudenkmalern;
- Minderheitenförderung;
- Partnerschaftsprojekte;
- deutsch-tschechische Gesprächsforen;
- gemeinsame wissenschaftliche und ökologische Projekte;
- Sprachunterricht;
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

In Artikel 2.2 wurde weiter festgelegt: „Die Mittel des Fonds werden zu einem überwiegenden Teil für Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt verwandt.“ Im Anschluss daran verabschiedete der Verwaltungsrat des DTZF im Jahre 1998 das „Projekt der humanitären Hilfe für Opfer nationalsozialistischer Gewalt“ bzw. das Sozialprojekt. Zu seinem Träger wurde die sog. Koordinierungskommission, bestehend aus Vertretern des Tschechischen Verbandes der Freiheitskämpfer und der Föderation jüdischer Gemeinden in der Tschechischen Republik. Die Adressaten des Projektes waren die Opfer härtester Verfolgung durch das NS-Regime: ehemalige Häftlinge und Menschen, die sich vor der Rassenverfolgung verstecken mussten. Unter diesen Personen wurden im Laufe der folgenden zehn Jahre insgesamt 90 Millionen DEM aufgeteilt (ca. 45 Millionen EUR).

Entstehung und Struktur des Büros für NS-Opfer

Vor neue und unerwartete Aufgaben wurde der DTZF im Jahre 2000 gestellt. Im Zusammenhang mit dem Abschluss der internationalen Verhandlungen zu Fragen der Entschädigung von NS-Opfern stimmte die Regierung der Tschechi-

schen Republik am 12. Juli 2000 dem Vorschlag des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu, dass der DTZF Zahlungen zugunsten der Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit mit ständigem Wohnsitz in der Tschechischen Republik vornahm. Der DTZF wurde so zu einer der sieben Partnerorganisationen der deutschen Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, die mit dem Bundesgesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I, S. 1263) ins Leben gerufen wurde.

Die Bundesregierung und die deutsche Industrie zahlten insgesamt 10 Milliarden DEM in die Stiftung ein, wobei 423 Millionen DEM (ca. 216 Millionen EUR) dieses Betrages für tschechische Opfer ausgegliedert wurden. Eine ähnliche Lösung wählte anschließend auch die Republik Österreich. Hier entstand der Fonds Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit (im Weiteren Versöhnungsfonds), dessen Partner auf tschechischer Seite der Tschechische Rat für NS-Opfer wurde. Für die tschechischen Opfer von Zwangsarbeit auf dem Gebiet des heutigen Österreich wurden im Versöhnungsfonds 501 Millionen ATS (ca. 36 Millionen EUR) bereitgestellt. Dieses Geld sollte über den Tschechischen Rat für NS-Opfer in Form einer Einmalzahlung ausgezahlt werden. Mit der technischen Bearbeitung der Anträge an die tschechische Partnerorganisation wurde auf der Basis eines Vertrages mit dem Tschechischen Rat für NS-Opfer der DTZF betraut. So mussten nicht zwei Stellen zur Bearbeitung ähnlich gearteter Anträge entstehen, was die Situation für die Antragsteller stark vereinfachte, außerdem war es effektiv, ein einheitliches Datenbanksystem zu nutzen und auf die Erfahrungen der Mitarbeiter zurückzugreifen.

Als Antwort auf diese Herausforderungen richtete der DTZF im Mai 2000 ein eigenständiges Büro ein, das Büro für NS-Opfer (im Weiteren Büro), das sicherstellen sollte, dass die Mittel, die in der Bundesstiftung und im Versöhnungsfonds für die tschechische Partnerorganisation vorgesehen waren, schnellstmöglich zu ihren Adressaten gelangten. Die Koordinierung der Tätigkeit des Büros, die Kommunikation mit der Leitung der Bundesstiftung und der anderen Partnerorganisationen übernahm der sog. Arbeitsausschuss, in dem der Koordinator des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik für Entschädigungsfragen Jiří Šitler und anschließend Jan Sechter, beide Direktoren des DTZF, Herbert Werner und Tomáš Kafka, und später dessen Nachfolger Tomáš Jelínek tätig waren. An der Spitze des Büros stand seine Leiterin Darina Sedláčková. Die konkreten Aufgaben in Verbindung mit den Auszahlungen erfüllten die folgenden Abteilungen:

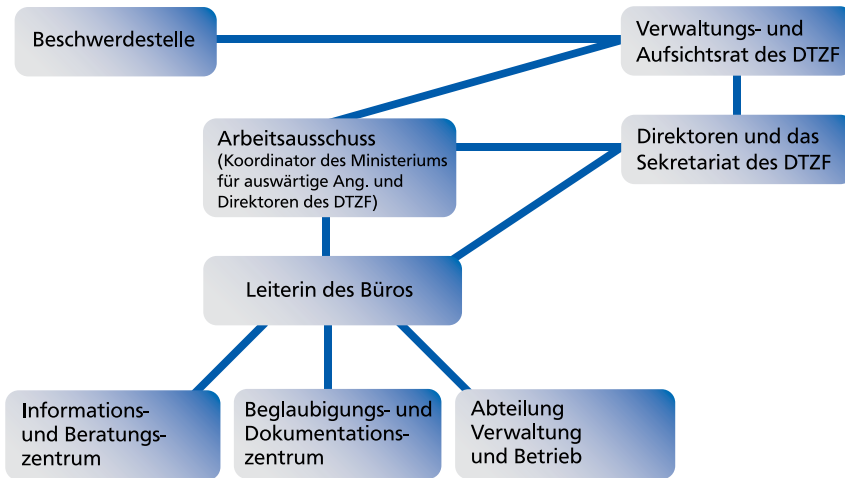
- **Das Informations- und Beratungszentrum** kümmerte sich unter der Leitung von Eva Kinštová um die Kommunikation mit den Antragstellern und der breiteren Öffentlichkeit: es erledigte Korrespondenz, bot Telefonberatung, empfing die Antragsteller persönlich im Büro und reiste zu bewe-

gungsunfähigen Personen. Die Mitarbeiter des Zentrums halfen den Antragstellern beim Ausfüllen der Formulare, berieten sie bei der Suche nach fehlenden Dokumenten, beglaubigten kostenfrei Unterschriften bzw. Kopien von Nachweisen, und führten im Falle des Ablebens eines Antragstellers Verhandlungen mit leistungsberechtigten Sonderrechtsnachfolgern.

- **Das Beglaubigungs- und Dokumentationszentrum** befasste sich unter der Leitung von Tomáš Jelínek und vorübergehend auch von Šárka Jarská und Radek Lunga und seit 2005 von Jana Havlíková vor allem mit der eigentlichen Bearbeitung und Begutachtung der Anträge. Im Namen der Antragsteller suchte es nach Nachweisen in einheimischen und ausländischen Archiven und anderen Institutionen, verwaltete das Archiv des Büros, gewährleistete das administrative Hinterland für die Tätigkeit der Beschwerdestellen (siehe unten) und verhandelte mit dem Prüfteam der Bundesstiftung oder des Versöhnungsfonds. Nicht zuletzt erfüllte es auch einige Recherche- und Forschungsaufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit den Verhandlungen über „andere Haftstätten“, die „Öffnungsklausel“ und „sonstige Personenschäden“ (siehe unten).
- **Die Abteilung Verwaltung und Betrieb** unter der Leitung von Olga Maurerová war für alle Angelegenheiten des Ablaufs verantwortlich, ebenso für die Leitung der Personal- und Lohnagenda, die Zusammenarbeit mit der externen Buchhaltungsfirma und die Erfassung der eingegangenen und versendeten Post.
- **Sämtliche Rechts-, Buchungs- und Finanzagenda** unterstand der direkten Aufsicht der Büroleiterin. Fragen in Verbindung mit der Interpretation und Anwendung des deutschen und österreichischen Gesetzes, insbesondere dann die Problematik der Sonderrechtsnachfolger und der Personen, die wegen ihres Alters oder wegen Krankheit geistig oder körperlich nicht in der Lage waren, alle Bedingungen zur Gewährung der Zahlungen zu erfüllen, fielen in die Kompetenz des Rechtsanwalts Martin Thiel. Buchungsoperationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung der einzelnen Auszahlungsverzeichnisse und den Auszahlungen an sich, der Kommunikation mit Banken und den Finanzexperten der Bundesstiftung, des Versöhnungsfonds und ihrer Partnerorganisationen übernahmen Fachleute, mit deren Koordination und methodischer Leitung Daniel Masař betraut wurde.

DEUTSCH-TSCHECHISCHER ZUKUNFTSFONDS

Büro für NS-Opfer



Verlauf der Informationskampagne

Gemäß § 10, Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ waren die Bundesstiftung und ihre Partnerorganisationen dafür verantwortlich, dass die durch das Bundesgesetz möglich gewordenen Zahlungen auf angemessene Weise ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangten. Diese Pflicht wurde auch in § 3 des Partnervertrages verankert, der am 25. Januar 2001 zwischen der Stiftung und dem DTZF abgeschlossen wurde.

Bereits im Frühjahr 2000, als der DTZF vorläufige Verhandlungen mit dem Verband der Zwangsarbeiter (SNN) und dem Verband der befreiten politischen Häftlinge und Hinterbliebenen (SOPVP) über die Übernahme ihrer Datenbanken und relevanten Dokumente führte, kam es zu einer Vereinbarung über eine künftige Mithilfe bei der Information der Mitgliederbasis über die Sekretariate und Kreisorganisationen der Verbände und auch interner Verbandsperiodika wie den „Informační zpravodaj“ (Informationsblatt) des SNN oder den vom SOPVP herausgegebenen „Apel“ (Appell). Diese Zusammenarbeit wurde später auch vertraglich geregelt. Ähnliche Kooperationsverträge schloss der DTZF im Laufe des Jahres 2001 auch mit dem Museum für die Kultur der Roma in Brunn, dem Kongress der Polen in der Tschechischen Republik und der gemeinnützigen Gesellschaft „Člověk v tísni“ (Mensch in Not) ab. Ein spezifischer Vertrag wurde mit dem Tschechischen Rat für NS-Opfer abgeschlossen: auf dessen Grundlage übernahm das Büro für NS-Opfer des DTZF sämtliche Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit der Be-

arbeitung der Anträge über Zahlungen aus Mitteln des österreichischen Versöhnungsfonds einschließlich Gewährung eines Informations- und Beratungsdienstes für die Antragsteller.

Nach dem Abschluss der internationalen Verhandlungen, aber noch vor der eigentlichen Entstehung der Bundesstiftung, kam es im Juli 2000 zur Eröffnung des Informations- und Beratungszentrums (als Bestandteil des Büros, in der Legerova 22, Prag 2). Potenzielle Antragsteller wurden mit zeitlichem Vorlauf über die Bedingungen informiert, unter denen sie Zahlungen aus Mitteln der Bundesstiftung bzw. des Versöhnungsfonds beantragen konnten. Sämtliche Informationen über beide Auszahlungsprogramme und auch alle relevanten Rechtsdokumente und offiziellen Formulare wurden sofort nach ihrer Genehmigung bzw. nachdem sie rechtswirksam geworden waren, auf den Internetseiten des DTZF zugänglich gemacht.

Erste Antragsfrist (bis 11. April 2001)

Im Anschluss an die formale Entstehung der Stiftung und der Genehmigung des einheitlichen Antragsformulars, das für alle Partnerorganisationen gleich war, wurde im Herbst 2000 allen ehemaligen Zwangsarbeitern, Häftlingen oder anderweitig verfolgten Personen, deren persönliche Angaben der DTZF (vom SNN, vom SOPVP, vom Museum für die Kultur der Roma und vom Kongress der Polen in der Tschechischen Republik) erhalten hatte, ein Brief mit einem Informationsblatt und dem offiziellen Antragsformular für Zahlungen aus Mitteln der Bundesstiftung bzw. des Versöhnungsfonds zugestellt. Insgesamt wurden so fast 55 000 ehemalige NS-Opfer angesprochen und zur Antragstellung aufgefordert. Die Antragsformulare und Informationsblätter stellte der DTZF auch den Sekretariaten des SNN, des SOPVP und des Tschechischen Verbandes der Freiheitskämpfer (ČSBS) zur Verfügung.

Neben Maßnahmen, die direkt auf die ehemaligen Opfer von NS-Unrecht ausgerichtet waren, hatte der DTZF die Pflicht, im Einklang mit § 3 Punkt 3 des Partnervertrages sich darum zu bemühen, „über den Kreis der bereits bekannten Leistungsberechtigten hinaus weitere mögliche Leistungsberechtigte zu erreichen.“ Um diese Zielsetzung zu erfüllen, wurden Kontakt mit den Kreisbehörden aufgenommen (alle Kreisbehörden in der Tschechischen Republik – ihre Referate für soziale Angelegenheiten – hatten bereits im Dezember 2000 sämtliches Informationsmaterial und die Antragsformulare erhalten) und eine Strategie für die öffentliche Informationskampagne festgelegt. Das Ziel bestand darin, einen möglichst großen Kreis potenzieller Antragsteller anzusprechen. Ebenfalls unterstützte die öffentliche Informationskampagne eine Pressekonferenz des Sonderbeauftragten der Regierung der Tschechischen Republik für Entschädigungsfragen, Jiří Šitler,

und Vertretern von Opferverbänden, die am 15. Februar 2001 stattfand. Große Aufmerksamkeit wurde der Anwendung der sog. Öffnungsklausel gewidmet, die den Personenkreis, der über den DTZF Zahlungen aus Mitteln der Bundesstiftung beantragen konnte, deutlich erweiterte. Unter Berücksichtigung dessen, dass ein großer Teil dieser Personen bis zu diesem Zeitpunkt nirgendwo registriert war, musste die Kampagne sehr breit angelegt sein und auf viele Informationsquellen zurückgreifen: Presse, Rundfunk, Fernsehen, Informationsplakate an öffentlichen Plätzen u. ä.

Ab dem Beginn der öffentlichen Informationskampagne Mitte Dezember 2000 bis zum 11. April 2001 (zu diesem Tage sollte ursprünglich die achtmonatige Antragsfrist für die Beantragung von Zahlungen aus Mitteln der Bundesstiftung enden) wurden etwa 1 300 000 Informationsblätter und Antragsformulare gedruckt, davon wurden fast 700 000 den Regionalzeitungen „Bohemia“ und „Moravia“, den Tageszeitung „Zemské noviny“, „Slovo“, „Den“ und der gesamtstaatlichen Tageszeitung „Právo“ als Anlage beigelegt. In der Zeitung „Právo“ fanden die Leser zusammen mit dem Antragsformular für eine Zahlung bezüglich Sklaven- bzw. Zwangsarbeit oder anderen NS-Unrechts auch ein Antragsformular für eine Zahlung wegen eines sonstigen Personenschadens. Die Informationen über die Zahlungen zusammen mit Aufrufen zur Beantragung erschienen auch in Form von Inseraten in der Tageszeitung Metro und in der Wochenzeitung Respekt. Im Zeitraum vom 1. 2. bis zum 30. 3. 2001 wurden in 1 190 Gesundheitseinrichtungen und 6 800 Postämtern in der gesamten Tschechischen Republik großformatige Plakate ausgehängt, die darüber informierten, dass bis zum 11. 4. 2001 Anträge auf Mittel aus der Bundesstiftung gestellt werden können. Außerdem wurden 220 000 Informationsblätter kostenfrei ausgelegt, deren Bestandteil eine Antwortkarte bildete. Durch Ausfüllen und Absenden an die Adresse des Büros registrierte sich der Absender formlos, wobei er das offizielle Antragsformular später nachliefern konnte.

Neben den bereits erwähnten Kreisbehörden standen ab Dezember 2000 Antragsformulare und Informationsblätter auch in den Räumlichkeiten weiterer öffentlicher Institutionen, mit denen der DTZF bei seiner Informationskampagne eng kooperierte, zur Verfügung. Dies waren insbesondere der Senat der Tschechischen Republik (Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Regionalbüros der Senatoren, Webseiten des Senats), das Verteidigungsministerium der Tschechischen Republik, der Magistrat der Hauptstadt Prag, das Büro des Präsidenten der Republik und die Magistrate der statutarischen Städte der Tschechischen Republik. Um auch Personen zu informieren, die ständig oder vorübergehend in Pflegeheimen, Einrichtungen für Langzeitkranke, Seniorenheimen oder Hospizen leben, erhielten 755 solcher Einrichtungen im März 2001 einen Brief mit detaillierten Informationen über das Zahlungsprogramm.

Erste Verlängerung der Antragsfrist (bis zum 11. August 2001)

In Anbetracht des nicht abreienden Zustroms neuer Antrage und in dem Bemhen, allen potenziellen Antragstellern die Antragstellung zu ermglichen, entschied der DTZF ber eine Verlngerung der Antragsfrist um vier Monate, also bis zum 11. August 2001. Die Informationskampagne richtete sich im Folgenden – ungeachtet der grundlegenden Informationen darber, wer wofur und unter welchen Umstnden antragsberechtigt war – vor allem auf Hinweise zur Verlngerung der Antragsfrist. Zu diesem Zwecke wurde eine ganze Reihe von Manahmen ergriffen. Im Frhjahr des Jahres 2001 wurden beispielsweise auf allen tschechischen Bahnhofen 320 000 kostenlose Flugbltter mit aktuellen Informationen zur Lnge der Antragsfrist ausgelegt (insgesamt 508 Stellen in der gesamten Tschechischen Republik), in Gesundheitseinrichtungen und auf Postmtern wurden wiederholt groformatige Plakate mit dem Hinweis auf die Verlngerung der Antragsfrist ausgehngt. Auf den Postmtern standen darber hinaus ca. eine Viertelmillion Informationsflugbltter mit einer Antwortkarte zur vorlufigen Registrierung der Antragsteller zur Verfgung. Weitere Plakate boten von Mitte April bis Ende Juni 2001 Informationen an ausgewhlten Bushaltestellen des ffentlichen Nahverkehrs in der Hauptstadt und auf dem internationalen Busbahnhof in Prag. Die Brger, die wegen vorbergehender oder stndiger Krankheit oder einer Einschrnkung ihre Wohnungen nicht verlassen konnten und fr die der wichtigste und oft auch einzige Kontakt mit der Auenwelt das Fernsehen oder der Rundfunk waren, konnten Informationen ber die Zahlungen per Radioshots auf den Frequenzen des Tschechischen Rundfunk 1 (R 1 – Radiournl) und Tschechischer Rundfunk 2 (R 2 – Rdio Praha) hren, fr Fernsehzuschauer waren Spots auf dem Programm des Tschechischen Fernsehens 1 (T 1) zu den Hauptzeiten bestimmt. Darber hinaus hatten die Hrer wiederholt die Mglichkeit, whrend verschiedener Radiosendungen mit Fragen im Studio anzurufen, die live von Mitarbeitern des Bros beantwortet wurden.

Das Bro nutzte whrend seiner Kampagne auch weniger traditionelle Vorgehensweisen, wie zum Beispiel die Aufstellung eines Standes mit Informationsblttern und Antragsformularen beim Dokumentarfilmfestival „Jeden svt“ (Eine Welt), und zwar aus Anlass des Films des britischen Regisseurs Luke Holland „I was a slave labourer“, der von Rudy Kennedy, einem ehemaligen Hftling des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau handelt. Nach der Vorfhrung folgte ein Gesprch des Autors mit den Zuschauern, bei der auch Fragen zum laufenden Projekt zu Zahlungen an Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit gestellt und beantwortet wurden.

In den Sommermonaten des Jahres 2001, als die Informationskampagne gipfelte, fand im Hof der Hauptpost in Prag eine thematische Ausstellung statt, deren Bestandteil auch ein Stand mit Informationsmaterial und Anträgen war.

Die potenziellen Antragsteller wurden über die Verlängerung der Antragsfrist und über die sog. Öffnungsklausel wiederholt über die von Organisationen und Interessenverbänden für NS-Opfer in der Tschechischen Republik herausgegebenen Zeitschriften informiert: den „Informační zpravodaj“ des SNN, die Zeitschrift „Apel“, die Zeitung „Národní osvobození“ (Nationale Befreiung) und die Druckschriften des Kreises im Jahre 1938 aus dem Grenzgebiet vertriebener Bürger.

Zweite Verlängerung der Antragsfrist (bis zum 31. Dezember 2001)

Das Ergebnis der intensiven Informationskampagne im Zeitraum von der Entstehung des Büros bis zum 11. August 2001 war ein deutlicher Anstieg der gemeldeten Personen, so dass die weitere Verlängerung der Antragsfrist ausgehend von der ersten Novelle des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung auf die Anzahl der gemeldeten Personen keinen bedeutenden Einfluss mehr hatte. Trotzdem wurde im Einklang mit den Anweisungen der Bundesstiftung eine Reihe von Informationsmaßnahmen ergriffen, denn die Novelle brachte nicht nur eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2001, sondern führte auch mehrere neue obligatorische Fristen ein, über die die Öffentlichkeit in Kenntnis gesetzt werden musste. Die Novelle setzte eine sechsmonatige Meldefrist für die Mitteilung über das Ableben des ursprünglichen Antragstellers fest. Sie definierte ebenso sog. Sonderfristen, also eine dreimonatige Frist zur Nachreichung des offiziellen Antragsformulars (zur Erfüllung der Antragsfrist reichte eine formlose Antragstellung aus, z. B. in Form eines Briefes), eine sechsmonatige Frist zur Ergänzung fehlender Nachweise und eine dreimonatige Frist für Widersprüche gegen Entscheidungen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2001 wurden zu diesem Zweck wiederholt die sog. Sonderfristen und die sechsmonatige Meldefrist für Sonderrechtsnachfolger in den Regionalzeitungen „Bohemia“ und „Moravia“, in der Prager Tageszeitung „Metro“, in den Tageszeitungen mit gesamtstaatlicher Auflage „Mladá fronta Dnes“ und „Právo“ und in der Wochenzeitung „Respekt“ veröffentlicht. Im Einklang mit dem Partnervertrag (§ 3, Punkt 2) wurde im November 2001 der vollständige Text der Endversion der sog. Öffnungsklausel veröffentlicht, und zwar in der regionalen Presse der polnischen Minderheit in Nordmähren und in Schlesien.

Ein eigenes Kapitel der Kampagne waren Maßnahmen zur Information der Roma. In dem Bemühen, dieses Ethnikum mangels ausreichender Information nicht vom Zahlungsprogramm auszuschließen, arbeitete der DTZF zusammen mit der Gesellschaft „Člověk v tísni“, dessen Sozialarbeiter auf der Basis methodischer Anweisungen des DTZF flächendeckend Informationen an die Bevölkerungsgrup-

pe der Roma weitergaben. Eine weitere Informationsquelle waren Rundfunksendungen in der Sprache der Roma und Druckperiodika der Roma. Das Ergebnis dieser Vorgehensweise war eine Registrierung von vielen Hunderten Antragstellern aus dem Reihen der Roma, die die Kriterien der sog. Öffnungsklausel erfüllten.

Neben der Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit und Vertretern von Opferverbänden veranstaltete der DTZF im Laufe des Jahres 2001 zwei Pressekonferenzen. Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz des DTZF und des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik am 19. Juni 2001 wurde der Beginn der Auszahlungen aus Mitteln der Bundesstiftung bekannt gegeben. Ein weiteres Treffen mit Journalisten fand kurz nach der Verabschiedung der ersten Novelle des Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung statt. Thema des Treffens waren sowohl der Verlauf der Auszahlungen in der Tschechischen Republik als auch die sich aus der Novelle ergebenden Änderungen.

Fortsetzung der Informationskampagne nach dem Ende der Antragsfrist (bis zum 25. August 2004)

Mit dem Ablauf der Antragsfrist war die Informationspflicht des DTZF nicht beendet, es veränderte sich nur der Inhalt der mitzuteilenden Informationen. Es wurden weiterhin Informationen veröffentlicht, die sich aus der ersten Novelle des Bundesgesetzes ergaben, die Meldepflicht für Sonderrechtsnachfolger und die Erinnerung an Sonderfristen für die Abgabe des offiziellen Antragsformulars, die Ergänzung von Unterlagen und die Widerspruchsfristen, und zwar auch in der öffentlichen Presse. Im November 2002 zog das Büro (von der Straße Legerova) ins YMCA-Palais in Prag 1 um, worüber die Öffentlichkeit bereits im Vorfeld über Inserate in der gesamtstaatlichen und der regionalen Presse aufmerksam gemacht worden war.

Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit beschränkte sich nicht auf bloße Mitteilungen über die Presse. Am 21. Mai 2002 fand eine Pressekonferenz statt, auf der der DTZF über den Verlauf der Auszahlungen informierte und vor allem den Beginn der Auszahlungen an Sonderrechtsnachfolger bekanntgab. Ein weiteres wichtiges Datum, das bekanntgegeben werden musste, bezog sich auf den Abschluss der Bearbeitung aller Anträge auf Zahlungen aus Mitteln der Bundesstiftung, was die Bedingung für den Übergang zur zweiten Rate darstellte. Im Falle des DTZF war dieses Datum der 28. Februar 2003. Mit diesem Tag erloschen die sog. Sonderfristen zur Abgabe fehlender Antragsformulare und Nachweise. Es galt allerdings weiterhin die dreimonatige Widerspruchsfrist und die sechsmonatige Meldepflicht für Sonderrechtsnachfolger. Zusätzlich zu diesen Fristen gab es Anfang 2003 eine ganze Reihe von Mitteilungen in der gesamtstaatlichen und der regionalen Presse. Im Laufe des Frühjahrs und des Sommes und später auch im

Herbst wurden wiederholt in der gesamtstaatlichen und der regionalen Presse die Fristen veröffentlicht, die nach dem 28. Februar 2003 gültig blieben, denn es lag im Interesse des DTZF, dass niemandem der potenziellen Leistungsempfänger der Anspruch erlosch, weil er nicht rechtzeitig über seine Pflichten informiert worden war.

Im Juni 2003 eröffnete der DTZF als erste der Partnerorganisationen die Auszahlungen der zweiten Rate. Zuerst wurde diese an Antragsteller mit der zuerkannten Kategorie A, also Opfern von Sklavenarbeit, ausgezahlt. Aus Anlass dieses bedeutenden Schrittes veranstaltete der DTZF zusammen mit dem MZV der Tschechischen Republik am 11. Juli 2003 eine Pressekonferenz und gab eine Presseerklärung heraus. So wie in den Vorjahren veröffentlichte der DTZF auch das gesamte Jahr 2004 Mitteilungen in der Presse (gemäß sechsmonatiger Meldefrist für Sonderrechtsnachfolger und Sonderfristen) und stellte eine Informationstafel über den Verlauf der Entschädigungen in der Tschechischen Republik vor, die Bestandteil der Ausstellung *Sie mussten für das Reich arbeiten. Tschechische Zwangsarbeiter in den Jahren des zweiten Weltkrieges* wurde (siehe unten).

Dritte Novelle des Bundesgesetzes

Ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Informationstätigkeit des DTZF wurde der 25. August 2004, als die dritte Novelle des Bundesgesetzes in Kraft trat. Diese Novelle brachte eine Änderung des Gesetzes unter Berücksichtigung des Endes der Auszahlungen im Jahre 2006 mit sich – sie führte eine sog. Verfallsfrist ein. Konkret bedeutete dies, dass zu diesem Tage alle Sonderfristen enden und die letzte Möglichkeit einer Auszahlung aus Stiftungsmitteln abläuft. Sämtliche Zahlungen, die zu diesem Tag nicht an leistungsberechtigte Antragsteller oder ihre Sonderrechtsnachfolger ausgezahlt werden konnten, verfallen. Zu dieser wichtigen Änderung des Stiftungsgesetzes ergriff der DTZF eine Reihe von Informationsmaßnahmen und informierte in den Frühlings- und Herbstmonaten des Jahres die Öffentlichkeit über die gesamtstaatliche und die regionale Presse.

Auf der Pressekonferenz am 31. Mai 2005, in der Zeit der Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag des Endes des zweiten Weltkrieges, gab der DTZF den Abschluss der sog. regulären Auszahlungen aus Mitteln der Bundesstiftung bekannt. Konkret bedeutete dies, dass der DTZF alle zuerkannten Zahlungen in den Kategorien A, B und C des deutschen Gesetzes in das Auszahlungssystem vorgenommen hatte. Nach diesem Datum liefen natürlich die Auszahlungen an Sonderrechtsnachfolger und wiederholte Zahlungen an Personen weiter, die aus den verschiedensten Gründen die Zahlungen nicht entgegen genommen hatten. Der DTZF lud auf einer Pressekonferenz die Öffentlichkeit zur Wanderausstellung *Im Totaleinsatz. Zwangsarbeit für das Dritte Reich. 60 Jahre danach* ein. Bei der Vernissage der

Prager Ausstellung am 1. Juni 2005 im Museum der Hauptstadt Prag und auch bei den Vernissagen in weiteren Städten, in denen die Ausstellung in den Jahren 2005 bis 2007 zu Gast war, gewährten die Mitarbeiter des Büros sämtliche Informationen sowohl zum Inhalt der Ausstellung als auch zum Entschädigungsprogramm für Opfer des Nazismus.

In Anbetracht der Tatsache, dass durch die Anwendung der Verfallsfrist definitiv die Möglichkeit erlosch, eine Zahlung entgegenzunehmen, ergriff der DTZF im Frühjahr 2006 neben der standardgemäßen Informationskampagne in der gesamtstaatlichen und der regionalen Presse noch weitere Begleitmaßnahmen. Alle Bezirksbehörden wurden schriftlich um die Weitergabe der Informationen zur Verfallsfrist an die Gemeindebehörden ersucht und gebeten. Weiter wurden mehr als 700 Briefe an Direktoren und Sozialarbeiter von Pensionen/Heimen für Senioren, Pflegeheime, Einrichtungen für Langzeitkranke, Hospize usw. mit der Bitte versandt, die Informationen über die Verfallsfrist an Menschen in diesen Einrichtungen weiterzugeben.

Durch seine konsequente Informationstätigkeit erreichte der DTZF, dass den meisten Personen, denen Zahlungen zuerkannt wurden, die Zahlungen auch rechtzeitig zugestellt wurden.

Bedingungen für die Gewährung von Zahlungen und deren Anwendung bei der Antragsbearbeitung

Auf der Basis der Zusammenarbeit mit Verbänden und Interessenvertretungen von Opfern und durch die Informationskampagne wendeten sich 110 624 Antragsteller im Rahmen des deutschen Entschädigungsprogramms an den DTZF (einschließlich 3 175 Antragsteller wegen Zahlungen aus dem Titel „sonstige Personenschäden“) und 11 798 Antragsteller im Rahmen des österreichischen Programms. Die Bearbeitung der ersten der angeführten Antragsgruppen richtete sich vor allem nach dem Partnervertrag zwischen dem DTZF und der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 25. Januar 2001 (siehe Anlage 4), der vom Bundesgesetz zur Errichtung der Bundesstiftung vom 2. August 2000 ausgeht. Im Falle einer Entschädigung vonseiten Österreichs regelte die rechtlichen Beziehungen der Kooperationsvertrag zwischen dem Versöhnungsfonds und seiner tschechischen Partnerorganisation (dem Tschechischen Rat für NS-Opfer) vom 12. 1. 2001, der an das Gesetz zum Versöhnungsfonds vom 8. August 2000 anknüpfte. Die Vorschriften und Richtlinien zur Lösung von Teilfragen in Verbindung mit der Entschädigung wurde fortlaufend vom Kuratorium der Bundesstiftung bzw. des Versöhnungsfonds herausgegeben. Auf der Basis dieser Rechtsnormen und Richtlinien erarbei-

tete das Beglaubigungs- und Dokumentationszentrum des Büros eine „Methodik zur Bewertung von Anträgen auf Zahlungen aus der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft und dem Versöhnungsfonds“, die als internes Hilfsmittel bei der Bewertung der Anträge in beiden Entschädigungsprogrammen diente.

Die Beglaubigung und Erledigung der Anträge setzte sich aus mehreren Schritten zusammen. Zuerst mussten alle formalen Kriterien für eine Zahlung erfüllt sein, weiter dann, dass das erlittene Unrecht den Definitionen der entsprechenden Gesetze entspricht und schließlich, ob dieses Unrecht ausreichend nachgewiesen ist. Nur wenn all diese Kriterien erfüllt waren, war das Büro berechtigt, den Antrag auf die Auszahlungsliste zu setzen (in die sog. Tranche). Jede der regelmäßig zusammengestellten Listen wurde zuerst der Bundesstiftung bzw. dem Versöhnungsfonds zur Kontrolle vorgelegt, die sowohl die buchungstechnischen Parameter als auch die Richtigkeit der Anwendung der o. g. Gesetze und Richtlinien auf einen konkreten Antrag betraf. Das Ergebnis der Kontrolle war immer ein Prüfungsbericht, der unter anderem eine Beschreibung von Streitfällen einschloss, die sich bei den stichprobenartigen Kontrollen der Anträge zeigten. Die Zweifelsfälle wurden später auch zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Leitung des DTZF und der Bundesstiftung oder des Versöhnungsfonds. Wenn es nicht möglich war, eine schnelle Klärung zu erreichen, konnte die Auszahlung bei den einzelnen Anträgen vorübergehend eingestellt werden, damit nicht die gesamte Tranche gestoppt wurde. Schwieriger war die Kontrolle in dem Fall, in dem das ursprüngliche Opfer mittlerweile verstorben war. Normalerweise wurde in zwei Etappen vorgegangen: Zuerst prüfte ein deutsches bzw. ein österreichisches Prüfteam, ob der Antrag als solcher alle formalen und inhaltlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Zahlungen erfüllte. Nach der Bearbeitung der Agenda der Sonderrechtsnachfolger beurteilte es dann nur noch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege der Sonderrechtsnachfolger.

Formale Kriterien

Bevor die Prüfer auswerteten, ob das Unrecht, welches im Antrag angegeben wurde, den Definitionen eines leistungsberechtigten Antragstellers in den entsprechenden Gesetzen entsprach, war es die Aufgabe, die Erfüllung (bzw. Nichterfüllung) der grundlegenden Eingangskriterien zur Leistung einer Zahlung zu beurteilen. Beide Gesetze, das deutsche und das österreichische, definierten vier Kriterien:

1. Verzichtserklärung. Durch die Unterzeichnung des Antrags auf eine Zahlung aus der Bundesstiftung verzichteten die Antragsteller auf weitere materielle Ansprüche gegenüber dem deutschen Staat und der deutschen Industrie. Wenn dies nicht geschehen war, wurden die Antragsteller vom Büro darauf aufmerksam

gemacht. Die Antragsteller auf eine Zahlung aus dem Versöhnungsfonds unterzeichneten erst bei Entgegennahme der Zahlung eine Verzichtserklärung. In beiden Fällen galt, dass ohne Verzicht auf weitere Ansprüche keine Zahlung geleistet werden konnte.

2. Ständiger Wohnsitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Ausschlaggebend war der ständige Wohnsitz zu Stichtagen: 16. Februar 1999 (im Falle des deutschen Programms) bzw. 15. Februar 2000 (im Falle des österreichischen Programms). Eine Nichterfüllung dieser Bedingung führte jedoch nicht zu einer Antragsablehnung, sondern zu deren Weiterleitung an die zuständige Partnerorganisation auf der Basis des ständigen Wohnsitzes des Antragstellers. Bei Anträgen beim Versöhnungsfonds war die Bedingung für die Antragsbearbeitung durch die tschechische Partnerorganisation auch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehörigkeit des Antragstellers zur Zeit seiner Inhaftierung oder Zwangsarbeit und die tschechische Staatsangehörigkeit zur Zeit der Antragstellung.

3. Einhaltung des sog. Stichtags. Nach dem Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung konnte eine Zahlung im Falle des Ablebens des Antragstellers nur dann auf einen Sonderrechtsnachfolger übergehen, wenn die entsprechende Person nach dem 15. Februar 1999 verstorben war. War das Opfer von NS-Unrecht bereits früher verstorben, wurde der Antrag abgelehnt. Im Gesetz über den Versöhnungsfonds wurde dieses Datum auf den 15. Februar 2000 festgesetzt.

4. Einhaltung der Antragsfrist. Im Falle der Bundesstiftung endete die Frist am 31. Dezember 2001, im Falle des Versöhnungsfonds am 31. Dezember 2004.

Kategorien leistungsberechtigter Antragsteller und ihre tschechischen Spezifika

Weiter folgte die inhaltliche Beurteilung der Anträge. Die Gruppen der sog. leistungsberechtigten Antragsteller definierte das Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung in § 11, Abs. 1. Neben der eigenständigen Kategorie „sonstige Personenschäden“ (siehe unten) handelte es sich um die folgenden drei Kategorien:

- Kategorie A: Sklavenarbeit;
- Kategorie B: Zwangsarbeit;
- Kategorie C: Anderes NS-Unrecht (Öffnungsklausel).

Das Gesetz über den Versöhnungsfonds definierte die leistungsberechtigten Antragsteller in § 2, Abs. 1. Die Kategorien Sklaven- und Zwangsarbeit unterschieden sich bis auf einige Abweichungen (siehe unten) nicht wesentlich von den Kategorien A und B des deutschen Gesetzes. Darüber hinaus sind jedoch auch einige weitere Gruppen von Geschädigten erfasst, die im deutschen Gesetz nicht

explizit angeführt waren und die aus der Bundesstiftung erst im Rahmen der fakultativen Öffnungsklausel (Kategorie C) entschädigt werden konnten. Es handelte sich vor allem um Frauen, die Zwangsarbeit verrichtet hatten und in dieser Zeit ein Kind zur Welt brachten oder die zu einem Schwangerschaftsabbruch gezwungen worden waren. Weiter ist im österreichischen Gesetz die Rede von Kindern bis zwölf Jahre, die zusammen mit ihren Eltern zur Zwangsarbeit deportiert wurden, und von Kindern, die während der Zwangsarbeit der Mutter auf dem Gebiet des heutigen Österreich zur Welt kamen. Dieses Gesetz ermöglichte es endlich auch, anderen – besonders schwerbehinderten – Verfolgungsopfern Geld auszuzahlen (sog. Härtefälle).

Kategorie A

Leistungsberechtigter Antragsteller in der Kategorie Sklavenarbeit war nach der Definition des Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung derjenige, der:

in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde.

Zu diesen Konzentrationslagern (die in den Anlagen des Bundesentschädigungsgesetzes, kurz BEG, angeführt sind) gehörten auch das Lager in Mauthausen und die Außenlager des Lagers Dachau auf dem Gebiet des heutigen Österreich (siehe Anlage 2). Der Ausdruck „andere Haftstätten“ ergibt sich dann aus der historischen Erkenntnis. Im Laufe der Zeit zeigte sich nämlich, dass sich neben den allgemein bekannten Stätten des NS-Terrors in ganz Europa auch noch viele kleinere Einrichtungen mit Haftcharakter befanden – von Außen- bzw. Nebenkommandos, Gefängnissen und Zuchthäusern, Arbeitserziehungs-, Internierungs-, Versammlungs- und Sicherungslagern –, in denen die Häftlinge ähnlich grausamen Lebensbedingungen ausgesetzt waren wie in den Konzentrationslagern. Das Gesetz spezifiziert diese Bedingungen mit Hilfe dreier Kriterien: unmenschliche Haftbedingungen, unzureichende Ernährung und fehlende medizinische Versorgung.

Als Hilfsmittel für die Partnerorganisationen entstand mit der Zeit eine Liste „anderer Haftstätten“, die in ihrer letzten Fassung vom 23. Juni 2004 insgesamt 3 899 Orte enthält. Ein Antragsteller, der in einer davon inhaftiert und zur Arbeit gezwungen war, wurde in der Kategorie A des deutschen Gesetzes oder in den Unterkategorien entschädigt, die sich in ihrem Rahmen jede Partnerorganisation selbst anlegen konnte. Über die Aufnahme eines konkreten Lagers oder eines Gefängnisses in die Liste entschied die Leitung der Bundesstiftung auf der Grundlage von Anträgen der Partnerorganisationen und der Gutachten ihrer Experten. Der DTZF legte Ende des Jahres 2000 den ersten Antrag vor. Sein Ziel bestand

darin, die schlimmsten Gestapo-Gefängnisse auf tschechischem Territorium in die Liste aufzunehmen wie die Kleine Festung Theresienstadt und die Kounic-Heime in Brno, zusammen mit allen Arbeitserziehungs-, Sicherungs-, Internierungs- und sog. Zigeunerlagern im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren. Der Antrag ging unter anderem von einer Aufstellung von NS-Haftstätten aus, die von dem Historiker František Nedbálek erarbeitet worden war, beigefügt war eine Studie von František Vašek, Milan Krejčí und Miroslav Tamchyna, die im Verband der befreiten politischen Häftlinge und Hinterbliebenen (SOPVP) wirkten. Auf Entscheidung des Vorstandes der Bundesstiftung vom 27. März 2001 wurden dann die angeführten Gefängnisse und Lager als „andere Haftstätten“ anerkannt (siehe Anlage 3).

Weitere Anträge der tschechischen Seite waren darauf ausgerichtet, dass alle Antragsteller, die das Büro als inhaftierte Opfer politischer Verfolgung und Rassenverfolgung erfasst hatte, in die höchste Kategorie eingeordnet werden konnten. In Anbetracht der historischen Umstände waren viele Angehörige des tschechischen Widerstandes von deutschen Sondergerichten bzw. dem Volksgerichtshof verurteilt worden und verbüßten ihre Strafe in Justizanstalten auf dem Gebiet Deutschlands. Die Aufnahme dieser Gefängnisse in das Verzeichnis „andere Haftstätten“ war jedoch lange Zeit wegen des Standpunktes der deutschen Seite nicht möglich. Das Bundesfinanzministerium, das die Rechtsaufsicht über die Stiftung inne hatte, argumentierte damit, dass Gefängnisse und Zwangsarbeitsanstalten nicht als typisches Element des NS-Regimes zu werten seien. Ihre Aufnahme bereitete nach Meinung der Juristen des Ministeriums Komplikationen bei der Beurteilung der sachlichen Grundlage der Urteile und könne zu einer Vermischung von politischen, wirtschaftlichen und kriminellen Delikten führen. Es war den Partnerorganisationen zu verdanken, dass sich diese Haltung 2003 änderte. Dies bedeutete jedoch nicht, dass die tschechischen politischen Häftlinge so lange auf Entschädigungszahlungen warten mussten. Bereits im August 2001 setzte der DTZF die Aufnahme aller Gestapo-Gefängnisse auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren und des besetzten Grenzgebietes der böhmischen Länder durch. In diesen Gefängnissen waren die Widerstandskämpfer zumeist vor ihrem Transfer nach Deutschland interniert, und aus diesem Grunde konnten sie nun in der höchsten Kategorie noch vor der Erweiterung der Liste um Gefängnisse auf deutsches Territorium entschädigt werden. Da es gleichzeitig gelang, die Eingliederung der Gestapo-Gefängnisse auf tschechischem Gebiet in die wirtschaftlichen Strukturen Nazideutschlands nachzuweisen, mussten die Antragsteller nicht mehr individuell belegen, dass sie im Gefängnis arbeiten mussten. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Liste um die angeführten Gefängnisse führte der DTZF eine einzige Unterkategorie im Rahmen der Kategorie A des deutschen Gesetzes

ein. Ihr Sinn bestand in einer Trennung langfristig inhaftierter Personen von denjenigen Personen, die nur die Untersuchungshaft im Gefängnis verbracht hatten. Die Unterkategorie war für Personen bestimmt, die weniger als 21 Tage inhaftiert waren und berechtigte zu einer Entschädigung in Höhe von bis zu 5 000 DEM.

In Zusammenarbeit mit weiteren Partnerorganisationen, namentlich der IOM und der JCC, orientierte sich der DTZF weiter auf Lager und Gefängnisse, die sich in den Jahren 1939–1945 auf dem Gebiet der heutigen Slowakischen Republik bzw. auf slowakischen, an Ungarn angeschlossenen Gebieten befanden. Die Situation wurde von der Tatsache erschwert, dass, während die tschechische Seite von der Kontinuität des tschechoslowakischen Staates während des gesamten Krieges ausging, nach dem juristischen Standpunkt der deutschen Seite die Slowakische Republik in der fraglichen Zeit formal ein eigenständiger Staat war. Im Falle der verfolgten slowakischen Juden und Roma erkannte sie nach dem Vorbild des BEG die initiative Rolle Nazideutschlands bereits ab dem 18. März 1939 an, eine Verfolgung mit politischem Hintergrund als berechtigten Grund für eine Antragstellung jedoch erst, wenn es nach dem Beginn des Slowakischen Nationalaufstandes (29. August 1944) dazu gekommen war. Auch später mussten die Antragsteller belegen, dass sie auf Veranlassung oder im Interesse Nazideutschlands verfolgt worden waren. Eine Rassenverfolgung von Bürgern Ungarns (genauso wie Bulgariens und Rumäniens) konnte erst ab dem 6. April 1941 berücksichtigt werden.

Die Partnerorganisationen waren in der ersten Phase bemüht, die Internierungsstellen für slowakische Juden anerkennen zu lassen wie die Lager und Ghettos in Nováky oder in Bratislava-Patrónka. Zu ihrer Aufnahme in die Liste kam es im März 2001. Eine nächste Erweiterung gab es im Jahre 2002, als die schlimmsten slowakischen Gefängnisse für politische Gefangene, Arbeitslager für Roma und Stationen des sog. Sechsten Arbeitsbataillons bzw. eines unbewaffneten Sonderkommandos der slowakischen Armee, das überwiegend für Soldaten jüdischer Herkunft bestimmt war, aufgenommen wurde. Die Erweiterung der Liste um slowakische Gefängnisse, Lager und Ghettos hatte nicht nur aus der Sicht der slowakischen Minderheit in der Tschechischen Republik Bedeutung, sondern ermöglichte es somit auch den ehemaligen Häftlingen, die in der Slowakei lebten und über die IOM und die JCC einen Antrag eingereicht hatten, die höchste Entschädigungskategorie anerkannt zu bekommen.

Auch im Falle der Zahlungen aus Österreich versuchte die tschechische Partnerorganisation (der Tschechische Rat für NS-Opfer) zusammen mit dem Büro durchzusetzen, dass in die höchste Kategorie auch Häftlinge von Arbeitserziehungslagern, Zwangsarbeitsanstalten und ähnlichen Einrichtungen gelangten. Im Unterschied zur Vorgehensweise der Bundesstiftung entstand jedoch keine einheitliche Liste, es wurde im Einzelfall entschieden. Anfang 2001 wurde eine Diskussion mit

dem Versöhnungsfonds eröffnet, und im Februar 2001 stellten die Mitarbeiter des Büros eine Studie zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in ausgewählten Gefängnissen, Zwangsarbeitsanstalten, Internierungs-, Arbeits- und Arbeitserziehungslagern auf dem Gebiet des heutigen Österreich fertig, in denen während des zweiten Weltkrieges tschechische Häftlinge inhaftiert waren. Die Studie wurde aus fachlicher Sicht vom Versöhnungsfonds sehr positiv bewertet und öffnete den Weg zu einer Vereinbarung zwischen dem Tschechischen Rat für NS-Opfer und dem österreichischen Fonds. Die Häftlinge aller Arbeitserziehungslager und anderer Lager, in denen eindeutig Sklavenarbeit nachgewiesen wurde, kamen auf der Grundlage eines Aufenthaltsnachweises sofort in die höchste Kategorie. Bei Gefängnissen und Zuchtanstalten, wo sich die Arbeit der Häftlinge im Typ und in den Arbeitsbedingungen unterschied, war eine Zahlung in der höchsten Kategorie in den Fällen möglich, in denen die Antragsteller Sklavenarbeit nachwiesen.

Die Bearbeitung der Anträge unter dem Titel Sklavenarbeit wurde dadurch erleichtert, dass ein Großteil der Antragsteller in vorherigen Entschädigungsprogrammen erfasst war. Das Büro konnte so insbesondere an das Sozialprojekt des DTZF anknüpfen und auf seine Datenbank von Häftlingen in nazistischen Konzentrationslagern, Ghettos und Gefängnissen zurückgreifen. Die Schäden, die diese Antragsteller erlitten hatten, waren größtenteils ausreichend erfasst. Viele von ihnen waren nämlich im Besitz einer Bestätigung über die Teilnahme am nationalen Befreiungskampf, ausgegeben vom Ministerium für Verteidigung auf der Grundlage von § 8 des Gesetzes Nr. 255/1946 GBl., über die Angehörigen der tschechoslowakischen Armee im Ausland und über einige andere Teilnehmer des nationalen Befreiungskampfes. Die deutsche und die österreichische Seite erkannten die Bestätigung als ausreichendes Dokument über die Inhaftierung an, und die Beglaubigung konnte somit fast ausschließlich auf internem Weg geschehen, ohne dass die Antragsteller Eigeninitiative entwickeln mussten. Im Falle von Unklarheiten wurde es den Mitarbeitern des Büros, in Anknüpfung an den Beschluss der Regierung der Tschechischen Republik (Nr. 712/2000 GBl. vom 12. 7. 2000, bzw. Nr. 1008/1999 GBl. vom 29. 9. 1999), ermöglicht, in das Archiv und die Akten dokumentation des Ministeriums für Verteidigung Einsicht zu nehmen.

Die Antragsteller in der Kategorie „Sklavenarbeit“ lassen sich in Personen unterteilen, die von der Rassenverfolgung betroffen waren, weiter dann in politische Häftlinge und schließlich die Zwangsarbeiter, die wegen Flucht vom Ort der Zwangsarbeit oder wegen Verletzung der Arbeitsvorschriften inhaftiert wurden. In der ersten Gruppe spiegelten die Häftlingsgruppen – bis auf einige Ausnahmen – die einzelnen Etappen des Holocaustes in den einzelnen Ländern des okkupierten Europa wider. In den Anträgen von Personen jüdischer Herkunft überwogen die Ghettos Theresienstadt und Litzmannstadt und das Konzentrationslager

Auschwitz. In Böhmen und Mähren geborene Roma führten zumeist die Lager in Lety bei Pisek und in Hodonín bei Kunštát und ebenfalls das Konzentrationslager Auschwitz an, während sich das größte Lager für slowakische Roma in Dubnica nad Váhom befand. Für politische Häftlinge war wahrscheinlich noch eher als für Opfer der Rassenverfolgung charakteristisch, dass die meisten von ihnen nacheinander eine ganze Reihe von Konzentrationslagern und Gefängnissen durchlaufen mussten. Unter den Erstgenannten finden sich praktisch alle Hauptlager dieser Art, vor allem Sachsenhausen, Buchenwald, Dachau, Ravensbrück, Flossenbürg, Mauthausen, Groß Rosen, Neuengamme, Oranienburg und Stutthof. Vertreten sind auch ihre Nebenlager, z. B. das Lager Dora-Mittelbau bei Nordhausen, das unter Dachau fiel. Von den Gefängnissen und Zuchthäusern führten die Antragsteller am häufigsten die Gefängnisse der Prager Gestapo in Prag-Pankratz und in der Theresienstädter Kleinen Festung an, weiter dann die Gefängnisse in Wrocław (Breslau), Dresden, Waldheim und Berlin (Moabit, Alexanderplatz, Plötzensee). Antragsteller aus der dritten Gruppe waren zumeist in einem der Arbeitserziehungslager auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren, vor allem in Mirošov bei Rokycany, in Planá nad Lužnicí, in Ostrava und in Prag-Ruzyně, wo die Häftlinge vor ihrer Rückkehr an den Ort der Zwangsarbeit gesammelt wurden. Von den deutschen Arbeitserziehungslagern sind beispielweise zu nennen: Rattwitz, Berlin-Wuhlheide, Spergau, Radeberg oder Hallendorf. Auch auf dem Gebiet des heutigen Österreich konnte eine ganze Reihe solcher Einrichtungen identifiziert werden, in denen Tschechen inhaftiert waren. Zu den größten gehören die Arbeitserziehungslager in Oberlanzendorf und Schörghub bei Linz und das Gefängnis in Stein, in Graz und auch in Wien.

Ein spezifischer Grund für die Ablehnung des Antrags im Rahmen der Kategorie „Sklavenarbeit“ war eine Inhaftierung aus anderen Gründen als auf der Grundlage der „Rassenherkunft“, der politischen Überzeugung, der Glaubensüberzeugung usw. Neben den normalen Kriminaldelikten handelte es sich insbesondere um Verstöße gegen die Gesetze und Anordnungen über die Kriegswirtschaft wie z. B. die unerlaubte Schlachtung von Zuchtvieh, „schwarzes“ Mahlen von Getreide, der Handel mit Warenkupons oder deren Fälschung. Die Mitarbeiter des Büros versuchten umsichtig vorzugehen und immer die individuellen Umstände in Betracht zu ziehen, da sie sich der starken Politisierung der Wirtschaftskriminalität in Nazideutschland bewusst waren.

Kategorie B

Berechtigter Antragsteller in der Kategorie Zwangsarbeit war nach der Definition des Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung derjenige, der:

aus seinem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurde, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nummer 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen war; diese Regelung gilt nicht für Personen, die wegen der überwiegend im Gebiet der heutigen Republik Österreich geleisteten Zwangsarbeit Leistungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds erhalten können.

Der Begriff „haftähnliche Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechte Lebensbedingungen“ wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs vom 4. Juli 2000 konkretisiert. Hier wird angeführt, dass diesen Bedingungen vor allem Personen slawischer Nationalität ausgesetzt waren, als „Ostarbeiter“, polnische, slowenische, slowakische, jugoslawische und tschechische Zwangsarbeiter. Diese Definition spielte bei der Bearbeitung der Anträge eine wesentliche Rolle. Bei den erwähnten Gruppen wurden nämlich „vergleichbar besonders schlechte Lebensbedingungen“ angenommen, und die Antragsteller mussten diese (bis auf wenige Ausnahmen) nicht individuell nachweisen. Hierin unterschied sich ihre Situation deutlich von den Angehörigen anderer Nationalitäten, die im Bericht nicht genannt wurden, vor allem von der der Franzosen, Italiener, Holländer und weiteren „Westarbeitern“.

Die Definition der Zwangsarbeit im österreichischen Gesetz war etwas präziser und kam der historischen Realität näher. Zu den Zwangsarbeitern gehörten nach dieser Regelung ausdrücklich auch Personen, die „unter Vortäuschung falscher Tatsachen“ nach Österreich verbracht wurden oder sich hier zuerst freiwillig aufhielten und denen dann die Rückkehr verweigert wurde und die Zwangsarbeit verrichten mussten. Im Unterschied zum deutschen Gesetz, das vorsah, dass diese Gruppe in der Öffnungsklausel berücksichtigt wird, erwähnte das österreichische Gesetz auch Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Dienstleistungsbereich tätig waren. Ihnen stand jedoch ein geringerer Betrag als den übrigen Zwangsarbeitern zu.

Bei der Anwendung der angeführten Rechtsnormen musste das Büro auch einige Teilprobleme lösen, die vor allem damit zusammenhingen, dass die Anträge aus dem Titel von Zwangsarbeit im Rahmen des gesamten Entschädigungsprozesses überhaupt am zahlreichsten waren und ein unglaublich breites Spektrum

an menschlichen Schicksalen umfassten. Eine der Fragen betraf zum Beispiel die Festlegung der Kompetenzen der Bundesstiftung bzw. des Zukunftsfonds im Falle eines Einsatzes an mehreren Stellen, wo zu beurteilen und nachzuweisen war, in welchem der beiden Länder der Zwangsarbeiter länger arbeitete. Kamen mehrere Formen der Zwangsarbeit oder Zwangsarbeit und Inhaftierung zusammen, galt stets der Grundsatz, dass der Antragsteller in die Kategorie eingeordnet wird, die für ihn am günstigsten ist. Mit Ausnahme der sog. sonstigen Personenschäden (siehe unten) war es jedoch nicht möglich, in zwei unterschiedlichen Kategorien eines bzw. beider Entschädigungsprogramme eine Zahlung zu erhalten.

Auf der Grundlage der Datenbank des DTZF konnte eine fiktive Skala von Orten zusammengestellt werden, an die tschechische Zwangsarbeiter am häufigsten deportiert wurden, dasselbe gilt für Firmen, die diese beschäftigten. Zu den zehn häufigsten Orten in Deutschland gehörten Berlin, München, Leipzig, Wrocław (Breslau), Nürnberg, Dresden, Stuttgart, Kassel, Magdeburg und Hamburg. Neben diesen bekannten Industriezentren waren häufige Einsatzorte für tschechische Zwangsarbeiter auch die Stahlstadt Braunschweig, die Flugindustriestandorte Köthen und Halle an der Saale oder der Sitz der Krupp-Werke in Essen. Zu den entferntesten Deportationszielen gehörten die Arbeitslager der Organisation Todt an der Ostfront und in Norwegen, wobei einige der norwegischen Standorte sogar jenseits des Polarkreises lagen. Aufgrund der komplexen Organisationsstruktur der großen Konzerne müssen die Arbeitgeberverzeichnisse kritisch betrachtet werden. Vorläufig ist jedoch zu sagen, dass die meisten Antragsteller als ihren Arbeitgeber folgende Firmen anführten: Die Deutsche Reichsbahn, BMW, Junkers, Daimler-Benz, AEG, Siemens, Krupp und die Argus-Flugmotorenwerke. Viele Protektoratsangehörige arbeiteten auch in halb-militärischen Organisationen, vor allem bei der Technischen Nothilfe und beim Luftschutz. In Österreich arbeiteten die meisten Zwangsarbeiter in Wien, Linz, Enzesfeld, Steyer und an Orten, wo man um die Jahreswende 1944/1945 einen Streifen von Frontbefestigungen des südöstlichen Walls errichtete (Mönchhof, Halbturn, Bruck an der Leitha u. a.).

Eine spezifische Gruppe abgelehnter Anträge waren jene Personen, die ein Arbeitsverhältnis in Deutschland oder Österreich nachwiesen, jedoch keine Zwangsarbeiter waren. Dazu gehörten zum Beispiel Antragsteller, die eine Deportation aus dem Protektorat Böhmen und Mähren anführten, diese jedoch noch vor dem massenhaften Einzug der tschechischen Jugend auf der Grundlage der Anordnung der Protektoratsregierung Nr. 154/1942 GBl. vom 4. Mai 1942 erfolgte. Ein Hinweis auf nichtgeleistete Zwangsarbeit konnten z. B. ein kurzer Aufenthalt jenseits der Grenze, Unterbringungsbedingungen außerhalb sogenannter Lager, die über dem Standard lagen, oder ein hohes Gehalt sein. Vor allem in Ober- und Niederö-

sterreich, traditionellen Einzugsgebieten für Maurer, Schneider, Schuster, Bäcker und andere Lohnarbeitskräfte aus den südmährischen und südböhmischen Gebieten, war es im Zeitraum 1939–1940 manchmal schwer, eine eindeutige Trennlinie zwischen Zwangsarbeit und freiwilliger Arbeit zu ziehen.

Eine weitere spezifische Gruppe waren Antragsteller aus den national gemischten Grenzgebieten der Tschechoslowakischen Republik. Aus dieser Sicht ist die Situation am wenigsten im Gebiet Teschen zu überblicken, wo die Mehrheit der sog. eingegliederten Ostgebiete zur Zeit der deutschen Okkupation von einer umfangreichen Germanisierung, der sog. Deutschen Volksliste, betroffen war. Ein Teil der dort lebenden Polen erhielt für eine begrenzte Zeit die Reichsangehörigkeit, wodurch sie unter anderem bestimmte Arbeitserleichterungen erhielten, jedoch für den Preis der Wehrpflicht bei der Wehrmacht. Unter den Antragstellern waren auch einige Zwangsarbeiter aus Italien, Frankreich oder Kroatien, die nicht zu den in der Gesetzesbegründung angeführten Nationalitäten zählten. Ihre Anträge konnten nur positiv beschieden werden, wenn sie „vergleichbar besonders schlechte Lebensbedingungen“ nachweisen konnten, was jedoch nur wenigen Antragstellern aus dieser Gruppe gelang.

Kategorie C

Über den Rahmen der Kategorien Sklaven- und Zwangsarbeit führt das Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung in seiner Öffnungsklausel folgendes an:

Die Partnerorganisationen können im Rahmen der ihnen nach § 9 Abs. 2 zugewiesenen Mittel Leistungen auch solchen Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen, insbesondere Zwangsarbeitern im landwirtschaftlichen Bereich, gewähren, die nicht zu einer der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fallgruppen gehören. Diese Leistungen dürfen vorbehaltlich § 9 Abs. 8 nicht zu einer Minderung der für Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Beträge führen.

„Anderes NS-Unrecht“ war im Unterschied zu den mandatorischen Kategorien im deutschen Gesetz nicht vorher definiert. Man nahm an, dass jede Partnerorganisation nach ihren eigenen Bedürfnissen eine Öffnungsklausel definiert, die die historische Realität der entsprechenden Region oder Antragstellergruppe so genau wie möglich wiedergibt. Davon ging auch der Zukunftsfonds aus, der gleichzeitig bestrebt war, dass die Öffnungsklausel eine maximale Nutzung der ihm zugewiesenen Finanzmittel zugunsten der Opfer mit ständigem Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ermöglichte. Das erste Arbeitstreffen zum Thema Öffnungsklausel für die Tschechische Republik fand am 5. Januar 2001 in Anwesenheit von Vertretern des Tschechischen Rates für NS-Opfer, des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik, der tschechischen

Historiker und des Büros für NS-Opfer statt. Das Ergebnis dieses Treffens war ein Text, der vor allem die verschiedenen Gruppen von Zwangsarbeitern einschloss, die im Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung nicht in den Kreis der Leistungsberechtigten einbezogen waren. Es handelte sich zum Beispiel um Personen, die zu Zwangsarbeit im landwirtschaftlichen Bereich deportiert wurden und mit denen das Gesetz bereits vorläufig gerechnet hatte. Diese stellten jedoch unter tschechischen Bedingungen – im Unterschied zu Polen oder den Ländern der ehemaligen Sowjetunion – eine zahlenmäßig weniger bedeutsame Gruppe. Deutlich mehr Personen gehörten zur Gruppe der Zwangsarbeiter, die aus dem Protektorat ins besetzte Grenzgebiet der Tschechoslowakischen Republik verbracht wurden. Obwohl diese in Anbetracht der späteren Annullierung des Münchener Abkommens *de iure* nicht aus ihrem Heimatstaat deportiert wurden, waren sie *de facto* nicht minder schwierigen Bedingungen wie die Zwangsarbeiter in Deutschland oder in Österreich ausgesetzt. Des Weiteren wurden in die Öffnungsklausel Personen aufgenommen, die im Protektorat als solchem Zwangsarbeit leisten mussten. Der DTZF ging davon aus, dass die böhmischen Länder wegen ihrer strategischen Lage am Ende des Krieges zu einem bedeutenden Zentrum der Rüstungs- und vor allem der Flugzeugindustrie avancierten. Zehntausende junger Tschechen mussten so für deutsche Firmen arbeiten, ohne die Grenzen ihrer Heimat überschritten zu haben. Hinsichtlich der finanziellen Limits aber war es offensichtlich, dass die Entschädigung nicht die ganze große Gruppe einschließen konnte, sondern nur die am stärksten Betroffenen. Neben der Zwangsarbeit sollten jedoch in der Öffnungsklausel auch weitere Formen von NS-Unrecht berücksichtigt werden, das die tschechische Bevölkerung betraf. Von Beginn an rechnete man beispielsweise mit einer Entschädigung von Personen, die sich vor der Rassenverfolgung verstecken mussten, und von Personen, die einer Diskriminierung der slawischen Bevölkerung im Gebiet Teschen ausgesetzt war, wo der Naziterror besonders große Ausmaße annahm. Darüber hinaus wollte der DTZF in die Öffnungsklausel auch die Gruppe der Nachfahren und engen Familienangehörigen inhaftierter oder hingerichteter NS-Opfer aufnehmen. Man ging vom deutschen BEG und dem darin enthaltenen Begriff „Mitbetroffene“ aus; man wollte Personen, die vom Naziterror nicht direkt verfolgt wurden, jedoch einen gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Schaden infolge der Verfolgung ihrer nahen Familienangehörigen erlitten, einschließen.

Am 7. März 2001 informierte der DTZF auf einem Treffen am Sitz des Tschechischen Verbandes der Freiheitskämpfer ein breites Gremium der Vertreter von Opferorganisationen und NS-Gegner, Sozialarbeiter, Historiker und weiterer interessierter Fachleute über den Entwurf der Öffnungsklausel. Kurz darauf wurden die Hauptpunkte in der Presse veröffentlicht, und man begann mit der Entge-

gennahme von Anträgen in dieser neu geschaffenen Kategorie. Auch in den folgenden Monaten wurde die Abstimmung der einzelnen Formulierungen weitergeführt. Bei Diskussionen mit deutschen Kollegen war schließlich der Standpunkt der Bundesstiftung verbindlich, wonach die Klausel ähnlich wie die beiden ersten Gesetzeskategorien von den Begriffen Zwangsarbeit und Inhaftierung bzw. vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen ausgehen sollte. Ausgelassen werden musste insbesondere der Begriff „Mitbetroffene“, der nach Ansicht Berlins außerdem dem Prinzip von Direktzahlungen entgegenstand und so das Risiko einer Umgehung des sog. Stichtages hätte bedeuten können. Der DTZF betrachtete es trotz allem als Erfolg, zusammen mit den deutschen Kollegen eine Definition gefunden zu haben, die es erlaubte, eine recht große Anzahl von Familienangehörigen inhaftierter und hingerichteter Angehöriger des tschechischen Widerstandes und Opfer der Rassenverfolgung zu bedenken. Der endgültige Wortlaut der Klausel wurde im Einklang mit dem Gesetz drei Wochen vor dem Ende der Antragsfrist veröffentlicht (siehe Anlage 4). Das Erreichen einer Vereinbarung zwischen allen Beteiligten der Verhandlungen über die Öffnungsklausel gehörte zu den schwierigsten Aufgaben, denen sich der DTZF bei der Umsetzung des Auszahlungsprogramms gegenübergestellt sah. Dank dieser Kategorie konnten jedoch bislang völlig vergessene Opfergruppen von NS-Unrecht eine Entschädigung erhalten.

Bei der Beurteilung der Anträge in der Kategorie „anderes NS-Unrecht“ stießen die Mitarbeiter des Büros insbesondere auf die Schwierigkeit, dass die angesprochenen Themen nicht zu den allgemeinen und allseits erforschten Gebieten der tschechischen Geschichte gehörten. Zu einigen Problemen mussten erst Teilstudien angefertigt werden, von denen einige später in dem Buch „Kommt die Arbeit nicht zu Dir...“ veröffentlicht wurden. Es entstand so Material zur Tätigkeit der Organisationen „Luftschutz“ oder „Technische Nothilfe“ auf dem Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren bzw. zur rechtlichen und sozialen Stellung von Familienangehörigen von Personen, die im Widerstand tätig waren. Der Inhalt der umfangreichsten Studie war eine Beschreibung der Unterkunftsbedingungen in ausgewählten Zentren der deutschen Kriegsproduktion auf dem Gebiet des Protektorats. Die Studie entstand als kollektives Werk der Mitarbeiter des Beglaubigungs- und Dokumentationszentrums, die Angaben aus Dutzenden schriftlichen Erinnerungen von Antragstellern auf Entschädigungszahlungen auswerteten. Diese Angaben dienten nicht nur als Hilfsmittel bei der Beglaubigung von Anträgen einer Gruppe von Zwangsarbeitern, sondern brachten auch wertvolle Informationen zum Leben und dem täglichen Leid junger Tschechen, die gezwungen waren, in deutschen Rüstungsfabriken auf dem Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren zu arbeiten.

Zwangsarbeiter im Protektorat stellten die zahlenmäßig stärkste Gruppe der positiv und negativ beschiedenen Anträge im Rahmen der Öffnungsklausel dar. Eine Ablehnung des Antrags bedeutete in diesem Falle nicht, dass das Büro an der Zwangsarbeit der entsprechenden Person Zweifel gehegt hätte, sondern nur, dass der Antrag keine der weiteren zusätzlichen Zahlungsbedingungen erfüllte (siehe Anlage 4). Beide Antragsgruppen legen jedoch beredtes Zeugnis vom Umfang der wirtschaftlichen Ausbeutung der böhmischen Länder und ihrer Bevölkerung während der deutschen Okkupation ab. Es ist wenig überraschend, dass die größte Konzentration der Rüstungsfirmen – und somit auch die Nachfrage nach Arbeitskräften – in Prag, Brno, Ostrava, Plzeň und Olomouc herrschte. Auf der Karte der Protektoratsindustrie nahmen jedoch auch ein paar kleinere Zentren eine bedeutende Stellung ein, wie Vlašim (Sellier & Bellot), Kuřim (Klößner Flugmotorenwerke), Nová Paka (Daimler-Benz, Siemens-Radiotechna), Prostějov (Klößner Flugmotorenwerke – Wikov), Vsetín (Hermann-Göring-Werke), Náchod (Deutsche Lufthansa), Semily (Junkers), Rožtoky bei Křivoklát (Junkers) oder Tišnov (Wiener Neustädter Flugzeugwerke – Diana).

Die zweitgrößte Gruppe von Antragstellern im Rahmen der Öffnungsklausel waren die thematisch ähnlichen Kategorien „Verstecken“ und „Freiheitsbeschränkung“, die in den meisten Fällen mit der Verfolgung naher Verwandter von inhaftierten und zu Tode gemarterten Widerstandskämpfern oder Opfern der Rassenetze zusammenhingen. Die Beurteilung dieser Anträge war eine sehr schwierige Aufgabe sowohl aus technischer – über ein Verstecken oder eine Freiheitsbeschränkung gibt es nur indirekte Nachweise – als auch aus rein menschlicher Sicht. Eine spezifische und bis zu jener Zeit wenig thematisierte Gruppe waren die Roma, die in der Slowakei geboren worden waren und sich während des Krieges und vor allem während des Slowakischen Nationalaufstandes vor den Hlinka-Garden, der Wehrmacht und den SS-Einheiten verstecken mussten.

Kategorie „sonstige Personenschäden“

Die Kategorie sonstige Personenschäden stellte sowohl aus der Sicht der Methodik bei der Antragsbeurteilung und auch des Auszahlungssystems eine völlig eigenständige Gesetzeskategorie dar. In § 11, Abs. 1, Satz 5 wird angeführt:

Die in § 9 Abs. 3 genannten Mittel sollen in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder bei schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkindeheim untergebrachten Kindes gewährt werden; sie können in Fällen sonstiger Personenschäden gewährt werden.

Anschließend konnten die Zahlungen auch in Fällen sonstiger Personenschäden gewährt werden, z. B. an Personen, die im Zusammenhang mit NS-Unrecht

schwersten bzw. schweren körperlichen und psychischen gesundheitlichen Schäden mit Langzeitfolgen oder einen ähnlichen Personenschaden erlitten haben.

Die einzelnen Partnerorganisationen registrierten und bearbeiteten die Anträge auf Entschädigung für diese Schäden zwar nach dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers zum 16. Februar 1999, die Zahlungen stammten jedoch aus dem gesetzlich festgelegten gemeinsamen Budget von 50 000 000 DEM (25 560 000 EUR). Leider zeigte sich bereits in der Registrationsphase, dass das vorgesehene Budget vollständig durch die Zahlungen an die Opfer ausgeschöpft werden würde, die gemäß Gesetz in erster Linie berücksichtigt werden sollten, und dass die Anträge der anderen Antragsteller aus Mangel an Finanzmitteln abgelehnt werden müssen. Die Aufmerksamkeit richtete sich deshalb auf die erwähnten primären Gruppen von Antragstellern.

Die ersten waren Opfer pseudomedizinischer Versuche. Diese wurden als Eingriff in die körperliche bzw. psychische Integrität definiert, die während des NS-Regimes unter Druck vorgenommen wurden und durch ein angebliches wissenschaftliches Interesse motiviert waren. Das Auszahlungsprogramm für sonstige Personenschäden richtete sich dabei nicht nur auf die typischen pseudomedizinischen Versuche in den Konzentrationslagern, sondern auch auf weitere mögliche Orte der Durchführung.

Die zweite primäre Gruppe setzte sich aus Personen zusammen, die als Kinder in Zwangsarbeiterkinderheimen untergebracht waren und die infolgedessen einen gesundheitlichen Schaden erlitten hatten, und Personen, deren Kinder in Zwangsarbeiterkinderheimen gestorben waren. Den Kern dieser Gruppe von Betroffenen bildeten Schwangere, die aus Polen und aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion zur Arbeit nach Deutschland deportiert wurden und denen die Kinder kurz nach der Geburt gegen ihren Willen weggenommen und in speziellen Einrichtungen für Kinder von Zwangsarbeitern untergebracht wurden. In diesen „Kinderheimen“ war die Sterblichkeitsrate sehr hoch, denn die Kinder erhielten oft keine gesundheitliche Betreuung. In diese Schadenskategorie konnten auch Fälle aufgenommen werden, in denen Kinder zusammen mit ihren Eltern deportiert, anschließend von ihnen getrennt und in Sonderheimen untergebracht wurden.

Die Betonung eines einheitlichen Vorgehens bei der Antragsbearbeitung erforderte eine intensive Zusammenarbeit mit Vertretern der Bundesstiftung und mit den Kollegen in den anderen Partnerorganisationen. In Anknüpfung an zwei thematische Treffen internationaler Fachleute entstand ein breites Diskussionsforum. Die Mitarbeiter des Büros beteiligten sich an der Erarbeitung einer allgemeinen Methodik bei der Antragsbearbeitung und an fachlichen Diskussionen zur Typologie von pseudomedizinischen Versuchen und der Orte der Durchführung. In

einem besonders starken Maße trugen sie dann zu einer Erweiterung des Begriffs „Zwangsarbeiterkinderheime“ bei.

Der DTZF führte mit der Bundesstiftung erfolgreich Verhandlungen zur Bewertung der Anträge der Kinder von Lidice bzw. derjenigen, die im Kindesalter zusammen mit ihren Eltern verhaftet, anschließend von ihnen getrennt und in deutschen Sonderheimen untergebracht wurden. Auf der Grundlage von Archivrecherchen gelang es nachzuweisen, dass auch diese spezielle Antragstellergruppe die gesetzlichen Bedingungen und die damit verbundenen Bedingungen erfüllte. Durch die neu verabschiedete Definition, die sich nicht mehr nur auf Zwangsarbeiter und ihre Kinder beschränkte, konnten nach Angaben der Stiftung von den sonstigen Partnerorganisationen mehr als 1 100 ebenso Betroffene weltweit entschädigt werden.

Der spezifische Status „sonstiger Personenschäden“ zeigte sich auch in der praktischen Anwendung der festgelegten Kriterien. Die Berücksichtigung dieser besonders betroffenen Gruppe von Antragstellern führte zu dem Bemühen, ihnen den gesamten Prozess so stark wie möglich zu erleichtern, damit sie nicht wieder ein Trauma erlebten. Im Unterschied zum Auszahlungsprogramm Sklaven- und Zwangsarbeit, bei dem eine frühere Entschädigung seitens der deutschen Industrie einen Grund für eine Minderung der ausgezahlten Leistung darstellte, war eine Beteiligung eines Antragstellers auf eine Zahlung für sonstige Personenschäden an einem früheren Entschädigungsprogramm ähnlichen Typs ein unterstützendes Argument. Im Fall der Tschechischen Republik handelte es sich um „Entschädigungszahlungen für pseudomedizinische Versuche durch das NS-Regime an Häftlingen von Konzentrationslagern“ in einer Gesamthöhe von 10 Millionen DEM, die Ende der 60-er und in der ersten Hälfte der 70-er Jahre an mehr als 1 000 tschechoslowakische Bürger ausgezahlt wurden. Dem DTZF standen jedoch im Unterschied zu anderen Partnerorganisationen außer einigen namentlichen Verzeichnissen von Teilnehmern mit den damaligen Adressen keine Unterlagen zu dieser Aktion zur Verfügung. Es mussten also umfangreiche Archivstudien betrieben werden, deren Ergebnisse anschließend mehr als drei Viertel der ursprünglich eingereichten Anträge ergänzten.

Das Büro beschränkte sich jedoch nicht nur auf die aktive Suche nach weiteren Leistungsberechtigten. Auf der Basis einer Entscheidung der Bundesstiftung und der Partnerorganisationen konnten während der Antragsbearbeitung nachträglich weitere Informationsquellen zu sonstigen Personenschäden berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller im Rahmen des Programms Sklaven- und Zwangsarbeit rechtzeitig einen Antrag gestellt hatte. Auf der Basis dieser zusätzlichen Informationen durch Prüfung der o. g. Verzeichnisse und Tausender Anträge aus dem Titel von Sklaven- und Zwangsarbeit kamen zu den ursprünglich 98 Personen

noch weitere 90 Leistungsberechtigte aus dem Titel sonstiger Personenschäden hinzu.

Unter den Opfern pseudomedizinischer Versuche überwogen ehemalige KZ-Häftlinge. Zu den am häufigsten genannten Versuchen gehörten Versuche zu Malaria und Bauchtyphus (KZ Auschwitz-Birkenau, KZ Dachau), Versuche mit Phlegmonen (KZ Auschwitz-Birkenau), Sterilisationen und gynäkologische Versuche (KZ Auschwitz-Birkenau), Versuche mit neu entwickelten Medikamenten (KZ Dachau) und Probeimpfungen (KZ Buchenwald, KZ Mauthausen), des Weiteren Versuche an Zwillingen (KZ Auschwitz-Birkenau) und Versuche mit der Höhe über dem Meeresspiegel (KZ Dachau). Es gab auch einige glaubwürdig belegte Fälle von Versuchsoperationen an Zwangsarbeitern.

Bei der zweiten Gruppe „sonstige Personenschäden“ tauchten neben den Heimen, in denen die Kinder von Lidice untergebracht waren, auch „Kinderheime“ in Berlin, Lübeck, Bremen, Halle an der Saale, aber auch in Dětřichov bei Moravská Třebová auf.

Der Grund für eine Ablehnung des Antrags war in 96 % der Fälle ein Mangel an Finanzen zur Deckung der im Zusammenhang mit NS-Unrecht eingetretenen Schäden oder die Nichterfüllung des Erlebenskriteriums des Opfers (d. h. Ableben nach dem 15. Februar 1999).

Nachweise und deren Suche

Stellte das Büro die Erfüllung der oben angeführten formalen und inhaltlichen Kriterien fest, musste noch beurteilt werden, ob die beigefügten Dokumente im ausreichenden Maße die im Antrag angeführten Tatsachen belegten. Dazu wird in § 11, Abs. 2 des Gesetzes über die Bundesstiftung angeführt:

Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller durch Unterlagen nachzuweisen. Die Partnerorganisation hat entsprechende Beweismittel hinzuzuziehen. Liegen solche Beweismittel nicht vor, kann die Leistungsberechtigung auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

Hinsichtlich der Unterlagen waren die Antragsteller somit von vornherein nicht strikt eingeschränkt. Mit anderen Worten: es war nicht wichtig, welcher Typ Beweismaterial vorgelegt wurde, sondern ob der Nachweis an sich oder in Kombination mit weiteren Nachweisen glaubhaft über den erlittenen Schaden Auskunft gab. Die Glaubwürdigkeit der Nachweise wurde auf der Grundlage der oben angeführten methodischen Richtlinien bewertet, die in Anknüpfung an die allgemeinen Prinzipien der Quellenkritik die Nachweise in Gruppen unterteilten: Nach der Entstehungszeit (vor dem Krieg, Zeitraum 1938–1945, nach dem Krieg),

dem Entstehungszweck (behördlich, privat), dem Aussteller (deutsche Behörden, Arbeitgeber, Organe der Alliierten u. ä.), dem Adressaten und weiteren Merkmalen. In Verbindung mit den Richtlinien stand den mit der Beglaubigung betrauten Personen ein Katalog der am häufigsten vorkommenden Nachweise zur Verfügung, in dem die Dokumente nach ihrem Aussagewert aus der Sicht der oben angeführten Gesetzeskategorien gegliedert waren.

Das stärkste Gewicht hatten Zeitdokumente amtlichen Charakters. Im Falle einer Inhaftierung z. B. Gerichtsurteile, Entlassungsscheine, Bescheinigungen von Repatriierungsbehörden usw, Zwangsarbeit wurde dann durch Arbeitsbücher, Verpflichtungsbescheide zur Zwangsarbeit, Betriebsausweise, Urlaubsbestätigungen, Genehmigungen zur Überschreitung der deutschen Grenze, Bestätigungen über Schäden bei einer Bombardierung, Korrespondenz mit dem Arbeitsamt oder dem Arbeitgeber oder Repatriierungsausweise nachgewiesen. Hohen Aussagewert konnten aber auch private Dokumente haben: Karten, Briefe, Fotografien, Zeichnungen, Tagebücher, Gedenkbücher oder Erinnerungsgegenstände.

Besaß der Antragsteller keine Zeitnachweise und hatte auch alle Möglichkeiten einer Archivrecherche ausgeschöpft, konnte er auch Nachkriegsbelege vorlegen. Fehlten jegliche Dokumente, ermöglichte es das Gesetz, den Antrag „auf andere Art“ nachzuweisen. Auf diese Weise kamen eidesstattliche Erklärungen, persönliche Aussagen und Erinnerungen zum Zuge. Diese Art der Nachweise hatte z. B. im Fall einiger Roma Gewicht. Angesichts des allgemeinen Mangels an Nachweisen über die Verfolgung der Roma-Bevölkerung führte die kooperierende Gesellschaft „Člověk v tísní“ Gespräche mit Roma, deren Kassettenaufzeichnungen bzw. Abschriften später als Hilfsbeleg zur Beglaubigung der Anträge dienten. Auf eine ähnliche Art arbeitete das Büro mit dem Brünner Museum für die Kultur der Roma zusammen.

Hinsichtlich des großen zeitlichen Abstandes von dem gegenständlichen Zeitraum, der Unvollständigkeit der Archivfonds und eines Verlustes von Kontakten zu direkten Zeitzeugen gelang es vielen Antragstellern trotz aller Bemühungen nicht, ihren Antrag ausreichend mit Dokumenten zu belegen. In diesen Fällen versuchte das Büro in ihrem Namen – im Einklang mit einer Vollmacht, die die Antragsteller zusammen mit dem Antrag unterzeichneten – die fehlenden Nachweise zu finden.

Im Protektorat Böhmen und Mähren gab es keine zentrale Kartothek, die Listen über Zwangsarbeiter oder Inhaftierte geführt hätte. Deshalb konnten die Mitarbeiter des Büros nicht von einer ganzheitlichen Liste ausgehen, sondern mussten in torsoartigen Verzeichnissen einheimischer und ausländischer Archive suchen.

Relativ einfach war die Situation bei Antragstellern, die in Konzentrationslagern inhaftiert waren. Die meisten von ihnen waren beim SOPVP registriert und hatten Zahlungen aus dem Sozialprojekt des DTZF erhalten. Auf der Basis der

Unterlagen des SOPVP und der Datenbank des Sozialprojektes des DTZF gelang es, Anträge auch von Antragstellern zu belegen, die in NS-Gefängnissen und NS-Zuchthäusern inhaftiert waren.

Die meisten Recherchen für das Büro wurden vom Internationalen Suchdienst mit Sitz in Bad Arolsen durchgeführt. Wichtige Informationen über Zwangsarbeit tschechischer Arbeitskräfte übermittelte auch die Tschechische Verwaltung der sozialen Absicherung (ČSSZ). Bürger, die während des zweiten Weltkrieges inhaftiert waren oder Zwangsarbeit leisten mussten, beantragten, wenn sie in Rente gingen, in der Regel die Einrechnung der Zwangsarbeitszeit in die Gesamtanzahl der geleisteten Arbeitsjahre. Ihre Behauptung mussten sie bei der Behörde glaubhaft nachweisen, sei es durch Zeitdokumente oder Zeugenaussagen.

Der Bedarf an systematischer Recherchetätigkeit erforderte die Schaffung einer speziellen Archivgruppe, die im Rahmen des Beglaubigungs- und Dokumentationszentrums des Büros im Jahre 2001 entstand. Die Strategie ihrer Tätigkeit bestand in einer Kontaktaufnahme mit Archiven sowohl an dem Ort, von dem aus der Antragsteller zur Zwangsarbeit deportiert wurde, als auch vom Zielort der Deportation. In den tschechischen Archiven, wo man von einer hohen Erfolgsrate bei der Fahndung ausgehen konnte, sammelten die Mitarbeitern der Archivgruppe die Materialien in den relevanten Archivfonds vor Ort. An fast alle anderen Archive – von Städten, Kreisen, Regionen und an Landesarchive – in der Tschechischen Republik wurden Listen mit den Identifikationsangaben der Antragsteller versandt. Einige Dokumente fanden sich direkt in den Fonds des Nationalarchivs. Einen Nachweis über Zwangsarbeiter führten auch die Muttergesellschaften, aus denen Arbeitskräfte zur Zwangsarbeit fortgingen. Die Repatriierungsbehörde wiederum verzeichnete die Heimkehrer nach dem Krieg.

Die Archivgruppe knüpfte weiter an eine Zusammenarbeit mit zahlreichen Institutionen in Deutschland und in Österreich an. Die dortigen Unternehmen führten während des Krieges Kartotheken mit den Angaben ausländischer Arbeitskräfte, die Polizeiorgane verzeichneten die Aufenthaltsmeldungen an einem bestimmten Ort, und wenn die ausländischen Arbeitskräfte versichert waren, konnten sich Aufzeichnungen über eine Beschäftigung auch in den Archiven deutscher und österreichischer Versicherungsinstitutionen finden. In Österreich wurden auch die Landesarchive aller neun Bundesländer und die Landesversicherungen um eine Zusammenarbeit ersucht. In Deutschland kontaktierte das Büro vor allem Stadt- und Landesarchive und sprach wie in Österreich auch die Landesversicherungen an, deren Mitwirkung sich als sehr hilfreich erwies.

Vor allem in Deutschland wurde eine Reihe von Archivfonds am Ende des Krieges zerstört. Trotz des großen Entgegenkommens der Archivare war es jedoch nicht immer möglich, alle notwendigen Nachweise zu finden. In den Fällen,

in denen Archivrecherchen nicht zum Erfolg führten, bemühten sich die Mitarbeiter des Büros in Absprache mit der deutschen Seite um den Erhalt einer sog. Plausibilitätsbestätigung, deren Ausstellung die Mitarbeiter (vor allem deutscher) Archive auf der Basis schriftlicher Erinnerungen der Zwangsarbeiter ausstellten. Die angeführten Bestätigungen dienten später als vollwertiger Beleg.

Der Archivgruppe gelang es, auch einige sog. Sammeldokumente zu besorgen. Es handelte sich vor allem um Reiselisten von Personen, die zur Zwangsarbeit transportiert wurden, das Meldeblatt der Protektoratskriminalpolizei mit Listen von Personen, nach denen wegen Flucht von der Zwangsarbeit oder Verstecken vor der Gestapo polizeilich gefahndet wurde, und endgültige Gerichtsurteile und Anklageschriften. All diese Dokumente wurden fortlaufend mit der Datenbank der Antragsteller auf eine Entschädigungszahlung verglichen.

Wie bereits erwähnt, wurden die meisten Anfragen des Büros vom Internationalen Suchdienst in Bad Arolsen bearbeitet. Insgesamt waren es 121 763 Recherchen zu 88 443 Antragstellern, wobei in 17 420 Fällen die Suche Erfolg hatte. Die Archivgruppe kontaktierte darüber hinaus 180 weitere deutsche, österreichische und tschechische Archive oder andere Institutionen und sendete ihnen 250 Dateien mit Angaben zu etwa 14 000 Antragstellern. Insgesamt erhielt sie Antworten zu 9 700 Personen, und für 5 370 von ihnen gingen Nachweise ein.

Die Tätigkeit der Archivgruppe fand ihren Höhepunkt in der Zeit vor dem Abschluss der Antragsbearbeitungen (28. 2. 2003). Auf einer anderen Basis wurde im nachfolgenden Zeitraum die Recherchetätigkeit im Zusammenhang mit der Agenda der sog. sonstigen Personenschäden durchgeführt. Die Mitarbeiter des Büros orientierten sich insbesondere an einer Untersuchung der Fonds des Nationalarchivs, des Archivs des Innenministeriums der Tschechischen Republik, des Archivs des Verteidigungsministeriums der Tschechischen Republik und des Archivs des Tschechischen Roten Kreuzes. Wichtige Nachweise stellten auch das Bundesarchiv in Koblenz, das Instytut Pamięci Narodowej in Łódź und weitere Institutionen in Deutschland, Österreich und Polen zur Verfügung.

Agenda von Sonderrechtsnachfolgern

In einer Reihe von Fällen konnte bereits die erste bzw. zweite Rate der Entschädigung nicht mehr an das direkte Opfer von NS-Unrecht ausgezahlt werden. Laut dem Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung waren die Leistungen an sich nicht vererbbar. Es handelte sich um eine humanitäre Geste, auf die das tschechische Erbrecht nicht anwendbar war. Nicht die Leistung als solche, sondern lediglich das Antragsrecht ging auf sog. Sonderrechtsnachfolger über. Gemäß § 13, Abs. 1 des Gesetzes galt:

Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2 oder 5 sind höchstpersönlich und als solche zu beantragen. Ist der Leistungsberechtigte nach dem 15. Februar 1999 verstorben oder werden Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder Satz 4 beantragt, sind der überlebende Ehegatte und die noch lebenden Kinder zu gleichen Teilen leistungsberechtigt. Leistungen können, wenn der Berechtigte weder Ehegatten noch Kinder hinterlassen hat, zu gleichen Teilen auch von den Enkeln oder, falls auch solche nicht mehr leben, von den Geschwistern beantragt werden. Wird auch von diesen Personen kein Antrag gestellt, sind die in einem Testament eingesetzten Erben antragsberechtig.

Bedingung war, dass wenigstens einer der „Sonderrechtsnachfolger“ aus der Gruppe der Hinterbliebenen rechtzeitig, also in der festgelegten Frist, einen Antrag gestellt hatte. Auf dessen Grundlage wurden dann alle anderen Sonderrechtsnachfolger aus dieser Gruppe zu gleichen Teilen leistungsberechtigte Zahlungsempfänger, wobei die Definition der Gruppen nicht dem tschechischen Erbrecht entsprach.

Diese juristische Auslegung stellte den DTZF vor die Aufgabe, ein System zu schaffen, das auf der einen Seite alle Sonderrechtsnachfolger derselben Gruppe erfasste und auf der anderen Seite verhinderte, dass nach der Erledigung einer bestimmten Auszahlung beim DTZF auch andere, bis zu dieser Zeit unbekanntes Sonderrechtsnachfolger Ansprüche anmeldeten. Zu diesem Zweck erarbeitete der DTZF ein spezielles Formular in Form einer eidesstattlichen Erklärung. Dieses wurde immer von einem der leistungsberechtigten Nachfolger unterzeichnet, der dann in verbindlicher Form alle Sonderrechtsnachfolger deklarierte. Diese Personen waren dann berechtigt, ihren Anteil an der Gesamtzahlung entgegenzunehmen. Sie konnten untereinander eine Vereinbarung abschließen und nur einen der deklarierten Sonderrechtsnachfolger zur faktischen Entgegennahme der Zahlung bevollmächtigen, ohne so auf ihren Anteil zu verzichten. Der bestimmte Zahlungsempfänger musste dann ein Antragsformular vorlegen und mit Hilfe von Dokumenten sein Verwandtschaftsverhältnis zum verstorbenen Unrechtsoffer belegen. Wurde keine Vereinbarung abgeschlossen, mussten alle Sonderrechtsnachfolger einen eigenen Antrag stellen und das Verwandtschaftsverhältnis nachweisen. Jedem wurde dann ein adäquater Teil des Gesamtbetrages ausgezahlt.

Dieses Vorgehen war zwar administrativ aufwändig, andererseits ermöglichte es, im Einklang mit dem Gesetz alle Fallkonstellationen zu klären. Seine Richtigkeit bestätigte sich später auch in der gerichtlichen Praxis. Es kam nämlich zu Situationen, in denen Personen, die in einer eidesstattlichen Erklärung einen oder mehrere Sonderrechtsnachfolger verschwiegen hatten, später auf der Basis einer gerichtlichen Entscheidung gezwungen wurden, diese auszuzahlen.

Die Agenda der Sonderrechtsnachfolger brachte eine ganze Reihe von komplizierten Situationen mit sich. In einigen Fällen erhielt z. B. die erste Rate noch das Unrechtsopfer, doch die zweite Rate musste bereits an Sonderrechtsnachfolger ausgezahlt werden. Desweiteren kam es vor, dass sich die Sonderrechtsnachfolger auf eine Person einigten, die jedoch dann selbst verstarb. In diesem Fall musste das ganze Vorgehen wiederholt werden. An anderer Stelle konnten sich die Sonderrechtsnachfolger nicht einigen. Nahm einer von ihnen die Zahlung nicht entgegen, musste sein Anteil unter allen anderen aufgeteilt werden. Die Sonderrechtsnachfolger mussten – im Unterschied zu den direkten Opfern – nicht ihren ständigen Aufenthalt in der Tschechischen Republik haben, deshalb erfolgten die Zahlungen weltweit, also nicht nur in Europa, sondern auch in den Vereinigten Staaten, Kanada, Brasilien oder Australien. Die letzte Zahlung an einen Sonderrechtsnachfolger wurde nach Neuseeland angewiesen.

Die Problematik der Sonderrechtsnachfolger hing eng mit der Frage des Endes aller Auszahlungen zusammen. Der Zukunftsfonds machte zusammen mit den anderen Partnerorganisationen darauf aufmerksam, dass das Gesetz den Sonderrechtsnachfolgern nicht die Pflicht auferlegte, sich nach dem Ableben des ursprünglichen Opfers zu melden, und so konnte der gesamte Auszahlungsprozess faktisch nicht abgeschlossen werden. Die anschließenden Diskussionen führten dazu, dass der Deutsche Bundestag eine Gesetzesnovelle verabschiedete, die am 11. August 2001 in Kraft trat. Für die Sonderrechtsnachfolger wurde gemäß § 14, Abs. 3 eine sechsmonatige Frist nach dem Ableben des Opfers festgelegt, wobei eine Nichteinhaltung dieser Pflicht die Ablehnung des Antrags zur Folge hatte. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Antragsteller wurde den Sonderrechtsnachfolgern, deren Familienangehörige vor dieser Novellierung verstorben waren, eine Ersatzfrist bis zum 11. Februar 2002 gesetzt. Trotz allem kam es in einer Reihe von Fällen zu einer Nichteinhaltung der Frist, und die entsprechenden Anträge mussten abgelehnt werden.

Eine weitere sensible Frage war die Höhe der Zahlungen an Sonderrechtsnachfolger. Das Gesetz bestimmte das Volumen der Finanzmittel für die einzelnen Partnerorganisationen und legte zur Vermeidung einer Überziehung des Gesamtbetrages für die entsprechende Organisation ein Zwei-Raten-Auszahlungsmodell fest. Jede der Partnerorganisationen konnte im Rahmen ihres Plafonds (Gesamthöhe der zugeteilten Mittel) eine sog. Öffnungsklausel formulieren, sie musste jedoch nachweisen, dass die sich aus der Öffnungsklausel ergebenden Auszahlungen keine Überschreitung des Budgets zur Folge haben würden. Aus diesen allgemeinen Grundsätzen ergab sich die Notwendigkeit, Unterkategorien für Sonderrechtsnachfolger zu schaffen. Der DTZF nutzte die Möglichkeiten in § 9, Abs. 8 des Gesetzes und führte Unterkategorien für Sonderrechtsnachfolger ein, die zu

einer Kürzung der ihnen ausgezahlten Beträge führten. Die Schaffung dieser Sonderkategorien für Sonderrechtsnachfolger ermöglichte es, in einem höchstmöglichen Maße das Zahlungsniveau für die noch lebenden Opfer aufrecht zu erhalten und im Rahmen der sog. Öffnungsklausel auch Opfer einer Reihe anderer Formen von NS-Unrecht zu berücksichtigen, mit denen das Gesetz ursprünglich überhaupt nicht gerechnet hatte.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Büro für NS-Opfer die Anträge von Sonderrechtsnachfolgern schnell und effektiv bearbeitete. Davon zeugt unter anderem auch, dass die Zahlungen an diese Gruppe von Antragstellern vom DTZF als erster Partnerorganisation der Bundesstiftung überhaupt eröffnet wurden. Außerdem bearbeitete das Büro auch eine Agenda von Hinterbliebenen der Opfer, die Zahlungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds beantragt hatten. Im Gegensatz zum deutschen Modell wurden diese Zahlungen in einem Betrag geleistet, nicht gekürzt, und der Kreis der Leistungsberechtigten entsprach dem tschechischen Erbrecht.

Beschwerdeverfahren

Deutsches Programm

Im Einklang mit § 6 des Partnervertrages errichtete der DTZF eine unabhängige Beschwerdestelle, die im Sinne von § 5 des Vertrages berechtigt war, seine Entscheidungen zu kontrollieren. Der Beschwerdestelle gehörten insgesamt acht direkte Mitglieder an, wobei zu jedem von ihnen ein persönlicher Vertreter ernannt wurde, der zur aktiven Beteiligung (Stimmrecht) auf der Sitzung berechtigt war, allerdings nur, wenn das direkte Mitglied nicht anwesend war. Bei der Ernennung der Mitglieder der Beschwerdestelle – nach Vereinbarung mit der Bundesstiftung – berücksichtigte der DTZF sowohl Vertreter von Opferverbänden als auch Persönlichkeiten, die sich beruflich mit dem NS-Terror und seinen Teilaspekten befassten. Vertreten waren so der Verband der befreiten politischen Häftlinge und Hinterbliebenen (SOPVP), der Verband der Zwangsarbeiter (SNN), die Föderation jüdischer Gemeinden, die Theresienstädter Initiative, das Museum für die Kultur der Roma, der Kongress der Polen in der Tschechischen Republik, die Versammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien, die Gedenkstätte Theresienstadt, das Nationalarchiv, das Institut für Zeitgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik, das Historische Institut der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik und das Schlesische Institut des Schlesischen Landesmuseums. Die Beschwerdestelle stellte so nicht nur eine unabhängige zweite Instanz dar, sondern bildete auch eine Art „think tank“, auf den auch das Büro für NS-Opfer des DTZF oft bei seinen Entscheidungen zurückgreifen konnte.

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählten aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die für die Zeit ihres sechsmonatigen Mandats die einzelnen Sitzungen leiteten, im Namen der Kommission bei Verhandlungen mit der Bundesstiftung auftraten und die Entscheidungen für die Antragsteller unterzeichneten. In der Zusammensetzung der Beschwerdestelle kam es im Laufe der Jahre zu einigen Veränderungen. Bereits nach den ersten zwei Sitzungen verzichteten die Vertreter der Versammlung der Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien aus Zeitgründen auf ihre Mitarbeit in der Beschwerdestelle. Nach einigen Wechseln bei den Stellen der Vertreter pegelte sich die personelle Zusammensetzung in folgender Form ein (Kursivschrift kennzeichnet die Beschwerdestellenmitglieder):

Oldřich Stránský (Verband der befreiten politischen Häftlinge und Hinterbliebenen – SOPVP)

Stanislav Kokoška (Institut für Zeitgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik)

Dagmar Lieblová (Theresienstädter Initiative)

František Klíma (Verband der Zwangsarbeiter – SNN)

Jiří Valenta (SNN)

Stanislava Zvěřinová (SNN)

Jan Munk (Föderation der jüdischen Gemeinden)

Robert Bartek (SOPVP)

Helena Danielová (Museum für die Kultur der Roma)

Petr Lhotka und danach Ján Šarišský (Museum für die Kultur der Roma)

Josef Szymeczek (Kongress der Polen in der Tschechischen Republik)

Jan Gebhart (Historisches Institut der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik)

Zdeňka Kokošková (Nationalarchiv)

Vojtěch Blodig (Gedenkstätte Theresienstadt)

Mečislav Borák (Schlesisches Institut des Schlesischen Landesmuseums)

Josef Kolečko (SOPVP)

Die erste Sitzung der Beschwerdestelle fand am 15. Oktober 2001, die letzte am 2. November 2006 statt. Im Laufe dieser Zeit trafen sich die Kommissionsmitglieder vollzählig auf 76 Sitzungen. Außerdem fanden noch 36 sog. vereinfachte Verfahren statt, an denen immer nur zwei Mitglieder teilnahmen, die in Fällen entscheiden durften, in denen die Beschwerde nicht gegen eine Entscheidung des

DTZF, sondern gegen die Kriterien des Gesetzes oder die Öffnungsklausel selbst gerichtet war. Die Einführung der vereinfachten Verfahren war im Juni 2002 eine der Maßnahmen, mit denen der DTZF auf den schnellen Anstieg der Berufungsagenda reagierte. In Anbetracht dessen, dass die zweite Rate gemäß § 9 des Gesetzes über die Bundesstiftung erst in dem Moment ausgezahlt werden konnte, in dem die Finanzreserve für alle unbearbeiteten Widersprüche weniger als 5 % des Gesamtplafonds der Partnerorganisation betrug, lag ein problemloser Verlauf des Beschwerdeverfahrens nicht nur im Interesse der Beschwerdeführer, sondern aller Antragsteller, die nach dem Erhalt der ersten Rate auf eine Entschädigungsnachzahlung warteten.

Mit der Einführung vereinfachter Verfahren kam es auch zu Veränderungen in der administrativen Vorbereitung, die im gesamten Zeitraum des Bestehens der Beschwerdestelle vom Büro für NS-Opfer des DTZF gewährleistet wurde. Es wurde eine Computerdatenbank geschaffen, die es ermöglichte, die einzelnen Eingaben nach Widerspruchsgründen in Fälle zur gesammelten Bearbeitung in vereinfachten Verfahren und Fälle, die individuell beurteilt werden mussten, zu untergliedern.

Am intensivsten arbeitete die Kommission vor dem Auszahlungsbeginn der zweiten Rate. Am 28. Februar 2003 gab der DTZF das Ende der Bearbeitung aller Anträge bekannt und erfüllte so das Hauptkriterium für den Übergang zu dieser Phase des Auszahlungsprozesses. Gleichzeitig wurden somit im Büro für NS-Opfer Verwaltungskräfte zur Vorbereitung der Beschwerdeverfahren freigesetzt. Infolge dessen, aber vor allem durch das hohe Engagement aller Mitarbeiter der Beschwerdestelle, die sich zu dieser Zeit bis zu viermal monatlich zu vereinfachten oder ordentlichen Sitzungen trafen, gelang es, im Laufe des Jahres 2003 insgesamt 5 103 Widersprüche zu bearbeiten. Dies war ein Anstieg um mehr als das Zweifache gegenüber dem Jahre 2002.

Die Beschwerdestelle wurde im Laufe ihrer ordentlichen Sitzungen nicht mit formalen Widersprüchen überhäuft, und so konnte sie sich Beschwerden widmen, die eine detaillierte Betrachtung aller Umstände des entsprechenden Falls erforderten. Viel Raum erhielten vor allem Diskussionen zu einigen Grenzfällen im Rahmen der Öffnungsklausel, wie zum Beispiel Antragsteller, die eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit im Zusammenhang mit der Verfolgung von nahen Familienangehörigen angaben. In mehr als 200 Fällen forderte die Kommission die Antragsteller auf, konkretere Angaben oder weitere Nachweise nachzureichen oder sie initiierte über die Partnerorganisationen oder direkt ihre Mitglieder zusätzliche Archivrecherchen. Ihre Entscheidungen verteidigte die Beschwerdestelle konsequent bei den Verhandlungen mit dem Kontrollteam der Bundesstiftung, ihre Vertreter nahmen viermal an den Sitzungen der Vorsitzenden der Beschwerdestellen aller Partnerorganisationen in Berlin teil. Im Rahmen der Kategorie

„Sklaven- und Zwangsarbeit“ bzw. „anderes NS-Unrecht“ beurteilte die Beschwerdestelle insgesamt 9 462 Fälle, lehnte davon 7 817 Widersprüche ab und erkannte 1 645 als berechtigt an. Im Rahmen der Kategorie „sonstige Personenschäden“ befasste sie sich mit 765 Beschwerden. In vier Fällen konnte der Antrag auf der Basis neuer Informationen zur Auszahlung weitergereicht werden, 761 Widersprüche wurden abgelehnt.

Österreichisches Programm

Die Aufgaben, Kompetenzen und die personelle Zusammensetzung der Beschwerdestelle der Partnerorganisation des österreichischen Versöhnungsfonds war ähnlich wie bei der Beschwerdestelle des DTZF. Über ihre Zusammensetzung entschied der Verwaltungsrat des Tschechischen Rates für NS-Opfer, der fünf Vertreter von in ihm vereinigten Organisationen in seine Reihen berief. Im Zeitraum zwischen dem 17. Oktober 2001 und dem 22. September 2005 traf sich die Beschwerdestelle zu 20 Sitzungen. Anfangs fanden die Sitzungen mindestens einmal monatlich statt, ab April 2003, als der Zustrom von Widersprüchen sehr stark abebbte, dann in längeren Intervallen je nach Bedarf. Insgesamt bewertete die Beschwerdestelle 190 Fälle, davon lehnte sie 149 Widersprüche ab und erkannte 41 als berechtigt an.

Auszahlungssystem

Zahlungen aus der Bundesstiftung

Auf der Basis des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ war für die tschechische Partnerorganisation ein Betrag von 423 Millionen DEM für die Opfer nationalsozialistischen Unrechts mit ständigem Wohnsitz in der Tschechischen Republik bestimmt. Das Gesetz definierte ebenfalls die Kategorien leistungsberechtigter Zahlungsempfänger und den Höchstbetrag, der ausgezahlt werden konnte:

- Kategorie A: bis zu 15 000 DEM;
- Kategorie B: bis zu 5 000 DEM;
- Kategorie C: bis zu 5 000 DEM.

Eine der ersten Fragen bei der Erarbeitung des Auszahlungssystems war, in welcher Währung die Antragsteller die Zahlungen erhalten sollten. Das Bundesgesetz spricht nämlich ausschließlich von Zahlungen in Deutscher Mark. Um die Zahlungen möglichst einfach zu gestalten und den Empfängern leicht annehmbar zu machen, gelangte der DTZF nach Verhandlungen mit Vertretern von Opferverbänden zu der Entscheidung, die Auszahlungen in Tschechischen Kronen

vorzunehmen. Die Abhebung, die Handhabung und die Hinterlegung des Geldes in Kronen waren für die zumeist älteren und kranken Bürger einfacher und der Kurs wesentlich günstiger, als wenn sie die Fremdwährung in Wechselstuben oder Banken getauscht hätten.

Bei Verhandlungen mit der Bundesstiftung gab es zwei Alternativlösungen für die Auszahlungen in Tschechischen Kronen. Die erste Variante bestand darin, dass die Bundesstiftung einmalig alle gesetzlich bestimmten Mittel konvertiert und sie dann schrittweise zur Auszahlung freigibt. Die zweite Variante rechnete mit einer schrittweisen Freigabe der Finanzmittel in Mark, wobei der Umtausch in Kronen in der Regie des DTZF erfolgen sollte. In Anbetracht dessen, dass die Kursvorhersagen der Krone gegenüber der Mark mittelfristig unsicher waren, einigte man sich auf die zweite Variante: eine schrittweise Konversion der Finanzmittel in der Regie des DTZF. Im Laufe der Jahre zeigte sich auch in Anbetracht von Ereignissen in anderen Partnerorganisationen, dass diese Entscheidung richtig war.

Da zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns die endgültige Anzahl der leistungsberechtigten Antragsteller nicht bekannt war, ging das Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung von einer Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 50 % bzw. 35 % des zuerkannten Betrages aus. Durch das Bemühen der Opfervertreter gelang es jedoch, eine Erhöhung der ersten Rate auf 75 % des zuerkannten Betrages zu erreichen. Mit dem Auszahlungsbeginn der zweiten Rate konnte dann erst nach der Bearbeitung aller Anträge begonnen werden.

Die Finanzmittel zur Auszahlung an leistungsberechtigte Antragsteller gab die Bundesstiftung immer erst nach Vorlage einer Liste der genehmigten Anträge (sog. Tranchen) frei. Das Verzeichnis enthielt neben den Identifikationsangaben der Zahlungsempfänger auch die zuerkannten Kategorien und die Höhe der Zahlungen. Auf der Grundlage der vorgelegten Liste führte die Stiftung dann eine stichprobenartige Prüfung der Anträge und entsprechenden Nachweise durch und übersandte erst dann den Geldbetrag zur Auszahlung der Leistungen an die in der Liste enthaltenen Personen. Die Verzeichnisse wurden der deutschen Stiftung in Intervallen von zwei Monaten übergeben.

Die erste Tranche wurde im Juni 2001 versendet, nachdem der Deutsche Bundestag die Rechtssicherheit deutscher Firmen vor amerikanischen Gerichten als ausreichend erklärt hatte. Am 20. Juni 2001 erhielten die ersten Opfer nationalsozialistischen Unrechts in der Tschechischen Republik Schecks mit der ersten Entschädigungsrate. Der DTZF hatte sich auf diesen Moment gut vorbereitet, und so erhielt er bereits im Rahmen der ersten zwei Tranchen an die 160 Millionen DEM für Entschädigungszahlungen.

Angesichts der insgesamt hohen Zahl der angemeldeten leistungsberechtigten Antragsteller zahlte der DTZF nicht in allen Kategorien den möglichen Höchstbe-

trag aus. Im Unterschied zu anderen Partnerorganisationen wurden jedoch die Zahlungen an lebende Antragsteller auf Entschädigungszahlungen in den Kategorien A und B nicht gekürzt. Dies war vor allem durch die Entscheidung möglich, im Einklang mit § 9, Abs. 8 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesstiftung die Höhe der Zahlungen an Sonderrechtsnachfolger verstorbener Opfer einzuschränken. Auch durch diese Maßnahme konnte erreicht werden, dass die direkten Opfer nationalsozialistischen Unrechts in der Tschechischen Republik eine der höchsten Entschädigungszahlungen im Vergleich mit den anderen Ländern erhielten. Die Höhe der Zahlungen an Sonderrechtsnachfolger wurde wie folgt festgelegt:

- Kategorie A: 9 000 DEM;
- Kategorie B: 3 000 DEM;
- Kategorie C: von 750 bis 3 000 DEM.

Die Zusammenarbeit mit der Bank

Für Entschädigungszahlungen aus der Bundesstiftung wurde die Československá obchodní banka, a. s. (ČSOB) ausgewählt. Der Mandatsvertrag zwischen dem DTZF und der ČSOB über die Durchführung der Auszahlungen vom 25. Januar 2001 enthielt eine detaillierte Beschreibung des Weges der Finanzmittel von ihrer Konversion bis zur Zustellung an die Zahlungsempfänger. Die ČSOB ermöglichte die Konversion der Mittel über das Dealing der ČSOB, das die Finanzmittel in einem individuellen Wechselkurs konvertiert, der viel günstiger ist als eine Konversion in Wechselstuben oder Filialen von Bankinstitutionen. Diese Maßnahme ermöglichte es, die bestmöglichen Konversionsbedingungen zum gegebenen Moment auf den Banken- und Weltmärkten zu gewährleisten.

Für die Zusendung der Zahlungen wurde ein Scheck der Poštovní spořitelna, a. s. (Postbank), Partner und Mitglied der ČSOB-Gruppe, gewählt. Die Vertretung der Poštovní spořitelna in allen Filialen der Tschechischen Post gewährleistete ein ausreichend breites und allen Opfern bekanntes Netzwerk an Auszahlungsstellen in der gesamten Tschechischen Republik.

Nachsendungen und Auszahlungen an Sonderrechtsnachfolger

Falls der leistungsberechtigte Antragsteller die Zahlung nicht erhielt, erkundigte sich der DTZF nach den Gründen für die Nichtinanspruchnahme des Schecks. Hielt sich der Antragsteller vorübergehend nicht an seinem Wohnort auf oder hatte er seinen ständigen Wohnsitz geändert, wurde die Zahlung erneut nachgeschickt, und zwar immer im Wechselkurs der entsprechenden Tranche. Die Nachsendung erfolgte entweder in Form eines Schecks oder direkt durch Überweisung auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto. In Ausnahmefällen, in denen der

Antragsteller wegen einer schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung, eines langfristigen Krankenhausaufenthaltes u. ä. nicht in der Lage war, die Zahlung auf die übliche Art entgegenzunehmen, zahlte der DTZF den Betrag bar am Aufenthaltsort des Antragstellers aus. Im Falle des Ablebens des Antragstellers erfolgten die Zahlungen im System sog. Kronentranchen. Zuerst wurde der Kreis der Sonderrechtsnachfolger des Antragstellers nach dem deutschen Gesetz festgestellt. Danach wurde der ursprüngliche Betrag für das direkte Opfer in eine Zahlung an die entsprechenden Sonderrechtsnachfolger und einen Restteil aufgeteilt, den sog. anrechenbaren Saldo, der in das Auszahlungssystem zurückfloss und anderen leistungsberechtigten Antragstellern zugute kam. Der Betrag wurde immer unter Berücksichtigung des Wechselkurses aufgeteilt, zu dem die ursprüngliche Zahlung konvertiert wurde.

Zweite Rate

Für den Übergang zur Auszahlung der zweiten Rate mussten nicht nur sämtliche Entschädigungsanträge bearbeitet, sondern auch eine Kontrollrechnung durchgeführt werden, ob der DTZF über ausreichende Finanzmittel zur Erledigung aller weiteren Zahlungen in der angedachten Höhe verfügt. Es handelte sich hierbei nicht nur um die Summe der angenommenen und reservierten Zahlungen, sondern auch um eine Kalkulation der Zahlungen bei Anträgen verstorbener Opfer, bei denen kein Kreis von Sonderrechtsnachfolgern, Rückstellungen für die Tätigkeit der Beschwerdestelle auf der Basis statistischer Angaben usw. festgelegt werden konnten. Eine wichtige Frage war ebenfalls die Verrechnung der Finanzmittel, die in den Fällen auftauchten, in denen der DTZF von der Bundesstiftung eine Zahlung für ein bestimmtes Opfer von NS-Unrecht entgegengenommen hatte, diese Zahlung jedoch infolge des Ablebens des Opfers in gekürzter Höhe an ihre Sonderrechtsnachfolger ausgezahlt worden war. Die Bundesstiftung forderte eine Rückübertragung dieser Mittel, damit diese erneut freigegeben werden konnten. Der DTZF war unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kurses der Tschechischen Krone (in den Jahren 2001–2005 wurde die Tschechische Krone immer stärker) bemüht, einerseits die Kursverluste durch Rückkonversion einzudämmen, suchte jedoch andererseits nach einer Lösung zur Kompensation der Verluste infolge der Kursentwicklung der Tschechischen Krone gegenüber dem Euro, also einer Minderung der Differenz zwischen dem Auszahlungskurs der ersten und der zweiten Entschädigungsrate. Das Ergebnis der Verhandlungen war, dass die Bundesstiftung die Übertragung der gegenseitigen Verrechnung dieser Finanzmittel und eine adäquate Verminderung der zu übertragenden Finanzmittel zur Auszahlung der Tranche um den sog. Verrechnungssaldo ermöglichte. Diese Maßnahme ermöglichte es, die zweite Rate per gewichtetem Auszahlungskurs auszusahlen.

In der Praxis bedeutete dies, dass die tschechischen Opfer die Finanzmittel der zweiten Rate in einem günstigeren Wechselkurs erhielten, und zwar von bis zu einer Krone pro Euro.

Sonstige Personenschäden

Nach dem Gesetz zur Errichtung der Bundesstiftung ging man bei Antragstellern in dieser Kategorie von einer Zahlung von bis zu 15 000 DEM aus, der konkrete Betrag hing jedoch von der Anzahl der positiv beschiedenen Anträge weltweit ab. Die Partnerorganisationen registrierten mehr als 8 000 Antragsberechtigte, deshalb wurde im September 2003 der Betrag in diesem Programm mit 8 300 DEM (4243,72 EUR) festgesetzt. In der Tschechischen Republik betrafen diese Zahlungen 192 Personen. Durch die gute Einstellung des Auszahlungssystems konnte der DTZF sicherstellen, dass die tschechischen Opfer diese Zahlung bereits im November 2003 erhielten, als erste weltweit. Nach dem definitiven Abschluss des Empfängerkreises in der Kategorie sog. „sonstige Personenschäden“ konnte der Auszahlungsbetrag um 2 450 EUR aufgestockt werden. Angesichts der begrenzten Menge an Finanzmitteln betraf diese Nachzahlung jedoch nicht die Sonderrechtsnachfolger, sondern nur 134 direkte Opfer. Auf der Basis einer Vereinbarung mit der Bundesstiftung wurde die endgültige Höhe des Betrages nicht von einer eventuellen parallelen Auszahlung in der Kategorie „sonstige Personenschäden“ und den inhaltlich verwandten Kategorien A, B oder C beeinflusst.

Letzte reguläre Tranche

Voraussetzung für die Beendigung der Auszahlungen und die Übertragung der Restmittel vom Konto der Bundesstiftung war eine offizielle Erklärung der Partnerorganisation zur sog. letzten regulären Tranche. Diesem Akt ging eine detaillierte Kalkulation aller Finanzmittel voraus. Auf ihrer Grundlage legte der DTZF, in Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung, sog. freie Mittel vor, die er zur Aufstockung der Zahlungshöhe an einige Opfergruppen in der sog. Öffnungsklausel verwendet hatte. Im April 2005 deklarierte der DTZF die letzte reguläre Tranche, und die Bundesstiftung überwies die Restmittel auf das Konto des DTZF. Das Ziel dieser Übertragung war es, die Menge der Wechselkurse der einzelnen Auszahlungsverzeichnisse (Tranchen) zu begrenzen. Danach erfolgten die Auszahlungen in einem außerordentlichen Auszahlungssystem.

Zahlungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds

Das Gesetz über den österreichischen Fonds definierte die Kategorien leistungsberechtigter Zahlungsempfänger und die Summe des Höchstbetrages wie folgt:

- Kategorie 2 – Sklavenarbeit: 105 000 ATS;
- Kategorie 1 – Zwangsarbeit: 35 000 ATS;
- Kategorie 0 – Zwangsarbeit in der Landwirtschaft: 20 000 ATS.

Die Auszahlungen aus den Mitteln des österreichischen Fonds erfolgten im Unterschied zu den deutschen Zahlungen in Form einer einzigen Rate. Genauso wie die Zahlungen aus Deutschland wurden die zuerkannten Beträge in Tschechischen Kronen ausgezahlt, und die Finanzmittel jeder Tranche wurden zu den aktuellen Marktbedingungen konvertiert. Als Partnerbank des Tschechischen Rates für NS-Opfer wurde die Česká spořitelna, a. s., ausgewählt. Nach der Einordnung der Tranche und nach einer stichprobenartigen Kontrolle durch den österreichischen Versöhnungsfonds konnten die leistungsberechtigten Antragsteller die Zahlung bei jeder Filiale der Česká spořitelna auf dem gesamten Territorium der Tschechischen Republik abheben.

Weitere Aktivitäten des Büros

Zusammenarbeit mit deutschen Städten

Die Diskussionen über eine mögliche Entschädigung und anschließende Zahlung aus den Mitteln der Bundesstiftung riefen in der breiten deutschen Öffentlichkeit Interesse an den Schicksalen der Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit hervor. In diesen Prozess der Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit brachten sich eine ganze Reihe deutscher Städte und Gemeinden sehr aktiv ein. Neben der Veranstaltung thematischer Seminare, Ausstellungen und der Veröffentlichung von Fachpublikationen konzentrierten sich ihre Vertreter vor allem auf Besuchsprogramme ehemaliger Häftlinge oder Zwangsarbeiter. Einige deutsche Städte entschlossen sich, diese symbolische Geste der Versöhnung auch in Form einer direkten Finanzhilfe zu materialisieren.

Vermittler und Partner dieser kommunalen Initiativen wurde in der Tschechischen Republik der DTZF. Die Mitarbeiter des Büros für NS-Opfer informierten in Zusammenarbeit mit Opfernverbänden über laufende Aktivitäten und Möglichkeiten, wie man an solchen Begegnungen teilnehmen kann. Fanden sich unter den registrierten Antragstellern Personen, die die Bedingungen für einen Erhalt von Zahlungen erfüllten, eröffnete der DTZF mit den Vertretern der entsprechenden Städte und Gemeinden Verhandlungen über das weitere Vorgehen. Auf der Grundlage eines Vertrages mit Frankfurt am Main wurden 401 Antragstellern insgesamt 410 055 EUR ausgezahlt. Ähnliche Verträge schloss der DTZF auch mit

den Städten Marburg, Hilden, Konstanz und Schwäbisch Hall ab. Durch die Initiativen der angeführten Städte wurden in der Tschechischen Republik schließlich an 423 Personen Zahlungen in einer Gesamthöhe von 429 200 EUR geleistet (siehe Anlage 1).

Publikationen

Ende des Jahres 2003 gab das Büro den Sammelband *„Kommt die Arbeit nicht zu Dir...“*. *Die verschiedenen Formen der Zwangsarbeit in Studien und Dokumenten*. heraus. Primäres Ziel war es, ein methodisches Hilfsmittel für die Beschwerdestelle zu schaffen. Im weiteren Sinne wollten die Autoren den Leser mit dem fachlichen Hintergrund des Entschädigungsprozesses vertraut machen und ihm einen Einblick in die Archivsammlungen des Büros ermöglichen. Die Publikation umfasst einleitende Worte des Historikers Mečislav Borák, einen Aufsatz des Diplomaten Jiří Šitler über den Verlauf der internationalen Entschädigungsverhandlungen und zehn thematische Studien, die mit Ausnahme des Beitrags von František Vašek damalige Mitarbeiter des Büros verfasst haben:

Tomáš Jelínek / Zwangsarbeit im Nationalsozialismus;

Petr Kaňák / Wohnlager für Zwangsarbeiter auf dem Gebiet des Protektorats;

Alena Krausová / Zwangsarbeit polnischer Zivilarbeiter im Regierungsbezirk Ústí nad Labem (Aussig);

František Vašek / Die Stellung tschechischer Häftlinge in Gefängnissen und Zuchthäusern während der nationalsozialistischen Okkupation;

Pavla Plachá, Věra Zemanová / Lebensbedingungen in nationalsozialistischen Gefängnissen auf tschechischem Gebiet;

Šárka Jarská / Das Leben tschechischer Häftlinge in nationalsozialistischen Internierungsanstalten auf dem Gebiet des heutigen Österreich;

Lucie Vondryšková / Lebens- und Arbeitsbedingungen in Arbeitserziehungslagern für Frauen;

Věra Zemanová, Pavla Plachá / Lager für sog. jüdische Mischlinge und nichtjüdische Partner aus Mischehen auf tschechischem Gebiet in der Zeit des 2. Weltkrieges;

Jana Havlíková, Martin Hořák / Verfolgung minderjähriger Kinder tschechischer NS-Opfer und Widerstandskämpfer gegen Nazismus in den Jahren 1939-1945;

Radek Lunga / Verlauf und Charakter der Beschlagnahmung tschechischer Glocken im Zweiten Weltkrieg.

Ausstellungen

Vom 1. April bis 9. Mai 2004 veranstaltete das Büro zusammen mit dem Nationalarchiv und dem Institut für Zeitgeschichte der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik eine Ausstellung unter dem Titel *Sie mussten für das Reich arbeiten*. Die Ausstellung brachte in zwölf Teilen das Phänomen der Zwangsarbeit der tschechischen Bevölkerung näher. Sie begann mit dem Zeitraum, zu dem noch ein Teil der Arbeiter freiwillig zum Arbeiten nach Deutschland fuhr, sie widmete sich weiter der Entstehung und dem Wirken der Arbeitsämter und der Einführung einer strengen Arbeitsgesetzgebung, ging dann zur Arbeitsmobilmachung ganzer Jahrgänge von Jugendlichen aus dem Protektorat und zur Tätigkeit sog. halbmilitärischer Organisationen über. Die Beschreibung der historisch-politischen Entwicklung wurde hierbei von der Schilderung der sich ändernden Arbeits- und Lebensbedingungen tschechischer Arbeiter in Deutschland eingerahmt. Weitere Kapitel erläuterten die Skala der Strafen – von kleinen Geldstrafen bis hin zu mehrwöchigen Aufenthalten in Arbeitserziehungslagern, die Zwangsarbeitern bei Nichterfüllung der Anweisungen der Arbeitgeber und der deutschen Behörden drohten. Ein besonderer Abschnitt widmete sich der wirtschaftlichen Ausbeutung der Häftlinge in Konzentrationslagern und Gefängnissen. Die letzten Kapitel behandelten zwei Erscheinungen der Zeit an der Wende von Krieg zu Frieden: die Schanzenarbeiten und die Repatriierung verschleppter Personen nach dem Krieg. Im Vorsaal brachten Fotografien des bedeutenden tschechischen Fotografen Zdeněk Tmej die Atmosphäre von damals näher, die zu der Zeit entstanden, als der Fotograf in Wrocław (Breslau) Zwangsarbeit verrichten musste.

Drei Mitarbeiter des Büros wirkten in dem siebenköpfigen Team mit, das ebenso die Begleitdokumentation zur Ausstellung vorbereitete. Das Büro trug auch in einem bedeutenden Maße zur Auswahl der Exponate bei und stellte einige Dutzend bislang unveröffentlichter Fotografien, Schriftstücke und persönlicher Erinnerungsgegenstände aus seinem Archiv zur Verfügung. Da diese einzigartigen Exponate geschützt werden mussten, konnte die Ausstellung nur einen Monat in den Räumlichkeiten des Nationalarchivs in Prag gezeigt werden. Das Büro entschloss sich deshalb aus Anlass des Jubiläumsjahres 2005, die Ausstellung als Wanderausstellung zu konzipieren und sie an mehreren Stellen in der Tschechischen Republik zu zeigen. Dieses Projekt wurde anschließend vom deutschen Fonds „Erinnerung und Zukunft“ finanziell gefördert.

Die Wanderausstellung unter der Bezeichnung *Im Totaleinsatz. Zwangsarbeit für das Dritte Reich. 60 Jahre danach* ging von der Konzeption der ursprünglichen Exposition aus, neu daran war ein Teil, der sich mit einer Auseinandersetzung mit dem Erbe der NS-Vergangenheit in Nachkriegsdeutschland und in der Tschechoslo-

wakei befasste und eine Übersicht über die verschiedenen Entschädigungsinitiativen in beiden Ländern beinhaltete.

Die feierliche Eröffnung der Wanderausstellung fand am 1. Juni 2005 statt, einen Tag nach einer Pressekonferenz, auf der der DTZF die sog. letzte reguläre Tranche und somit das Ende der Hauptphase der Auszahlungen bekannt gegeben hatte. Die Ausstellung sollte ursprünglich fünf Orte bereisen, doch auf Initiative der Mitveranstalter konnten sie schließlich Besucher in Prag, Brno, Olomouc, České Budějovice, Hradec Králové, Ostrava und schließlich auch der Gedenkstätte Lidice sehen. Die Ausstellung sahen von Mai 2005 bis Februar 2007 insgesamt 26 000 Besucher.

Die Gemeinnützige Gesellschaft „Živá paměť“

Bereits kurz nach der Entstehung des Büros wurden sich die Mitarbeiter bewusst, dass die Projekte zur Unterstützung von NS-Opfern und der Erinnerung an ihr Vermächtnis nicht auf die Auszahlungen einer einmaligen Entschädigung beschränkt sein sollten. Sechs von ihnen gründeten deshalb im November 2003 die gemeinnützige Gesellschaft „Živá paměť“ (Lebendige Erinnerung). Das Ziel der Gesellschaft besteht ihr zufolge darin, das gemeinsame Erinnerungserbe der Personen, die von totalitären Regimen verfolgt wurden, vor allem der Opfer von Nazismus und Faschismus, zu pflegen, die Sammlung der Archivmaterialien im Zusammenhang mit der Entschädigung zu verwalten und zu erweitern und Beratungs- und Sozialdienste für die o. g. Opfer zu erbringen.

Die Gesellschaft ist vom Büro unabhängig, und ihre Aktivitäten finanzieren sich aus Sponsorenbeiträgen und Fördermitteln. Bis zum Jahre 2007 realisierte die Gesellschaft bereits drei Dokumentationsprojekte „per oral history“. Es handelte sich um ein Projekt biografischer Gespräche mit ehemaligen Zwangsarbeitern im Saarland, den Höhepunkt stellte die Wanderausstellung *Bestimmungsort: Saarland* (Saarbrücken, Berlin, Prag) dar, ebenso eine Publikation mit demselben Titel, die mit finanzieller Unterstützung des Tschechischen Rates für NS-Opfer erschien. Ähnlich ausgerichtet war ein Projekt zu den Schicksalen ehemaliger Häftlinge des Konzentrationslagers Flossenbürg in Zusammenarbeit mit der an der Stelle des ehemaligen Lagers geplanten Gedenkstätte. Die Ergebnisse dieses Projektes, das von der Vereinigung Euregio Egrensis unterstützt wurde, werden Teil einer neuen ständigen Ausstellung in der Gedenkstätte. Diese bislang größte zusammengestellte Untersuchung war Bestandteil des internationalen Projektes „Dokumentation der Lebensgeschichten von Opfern von Sklaven- und Zwangsarbeit“, in dessen Rahmen weltweit fünfhundert biographische Gespräche mit Opfern der NS-Verfolgung gedreht wurden. Die Gesellschaft „Živá paměť“ drehte nach erfolgreichem Absolvieren des Auswahlverfahrens insgesamt vierzig Gespräche in

der Tschechischen Republik und sieben in der Slowakei. Das Projekt wurde vom Fonds „Erinnerung und Zukunft“ finanziert, Koordinator war die FernUniversität Hagen.

In zwei weiteren Projekten konzentrierte sich „Živá paměť“ auf Bildungs- und Aufklärungstätigkeit. Mit Unterstützung des Tschechischen Rates für NS-Opfer und des Verbandes der Zwangsarbeiter gab sie im Jahre 2006 ein Studienmaterial für Geschichtslehrer mit dem Namen *NS-Verfolgung von Einwohnern der böhmischen Länder* heraus und verteilte diese an etwa 1 200 Oberschulen in der Tschechischen Republik. Während des Vortragszyklus *Verschwundene Roma und Roma heute in der Tschechischen Republik* besuchten Mitarbeiter von „Živá paměť“ vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 insgesamt 38 Grund-, Mittel- und Oberschulen in der Tschechischen Republik. An den Gesprächen mit Zeitzeugen des Holocausts an den Roma und Fachleuten für Roma-Fragen nahmen an die 2 000 Schüler teil, von denen sich einige später in den Wettbewerb um das schönste bildnerische, literarische oder historische Werk zum Thema des besuchten Vortrages einbrachten. Auch dieses Projekt wäre ohne Unterstützung des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ nicht möglich gewesen.

Weitere Aktivitäten von „Živá paměť“ orientierten sich auf soziale Projekte. Eines der Hauptergebnisse eines Fundraisingprojektes waren Ende 2006 Fördermittel des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik zum Aufbau einer Beratungsstelle für NS-Opfer.

Chronologische Übersicht über die Aktivitäten des Büros

2000

Das Büro für NS-Opfer entstand im Mai 2000. In der Zeit vor der Verabschiedung des Gesetzes über die deutsche Stiftung und dem Beginn der Auszahlungen richtete es sich vor allem auf die Herausbildung eines Netzwerkes an Kontakten im Bereich der staatlichen Stellen und des gemeinnützigen Sektors. Als unverzichtbar erwies sich sicher die Zusammenarbeit mit Vertretern der Opfer selbst. Mit Hilfe von Organisationen wie dem Verband der Zwangsarbeiter (SNN), dem Verband der befreiten politischen Häftlinge und Hinterbliebenen (SOPVP), dem Kongress der Polen in der Tschechischen Republik und dem Museum für die Kultur der Roma, die dem Büro ihre elektronische Datenbank und Archivmaterial zu NS-Opfern zur Verfügung stellten, konnte man sofort nach der offiziellen Verkündung der Antragsfrist – im Oktober 2000 – 55 000 potenzielle Antragsteller zielgerichtet ansprechen und ihren Antragsformulare mit detaillierten Informationen zu Terminen, Entschädigungskategorien und notwendigen Nachweisen zuschicken. Zeitgleich wurde eine Medienkampagne eröffnet, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, den Kreis der Zahlungsempfänger auch um die Opfer zu erweitern, die bis dato noch nirgendwo organisiert waren. Durch eine Kombination beider Herangehensweisen gelang es, Informationen zum anlaufenden Projekt an die breite Öffentlichkeit weiterzugeben. Das Ergebnis der zielgerichteten Aufforderungen und der Medienkampagne war eine tägliche Flut von Hunderten ausgefüllter Formulare, Originalen und Kopien von Nachweisen und weiteren Materials, weshalb ein Mehrschicht- bzw. Wochenendbetrieb am Arbeitsplatz eingeführt werden musste, bei dem alle wichtigen Angaben in eine Computerdatenbank übertragen wurden. Allein bis zum Ende des Jahres 2000 erhielt das Büro mehr als 30 000 Anträge.

2. 8. 2000

Verabschiedung
des Gesetzes zur
Errichtung der
Bundesstiftung

1. 10. 2000

Beginn der An-
tragsfrist zum
Einreichen von
Anträgen bei der
Bundesstiftung

2001

Bereits im Januar 2001 unterzeichnete der DTZF als erste aller Partnerorganisationen einen Vertrag mit der Bundesstiftung über die technische Umsetzung der Zahlungen, die Kontrollen und eine internationale Wirtschaftsprüfung. Auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens wurde die ČSOB mit den Zahlungen betraut.

Die ersten Monate des Jahres 2001 waren gekennzeichnet von dem langen Warten auf eine Entscheidung in Sachen der letzten drei Sammelklagen vor amerikanischen Gerichten. Die Abweisung dieser Klagen war die Bedingung für die Erklärung der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen und somit auch für den Beginn des Auszahlungsprozesses. Das Büro stellte bereits Ende Januar die erste Auszahlungsliste (Tranche) zusammen, auf der sich insgesamt 10 000 Antragsteller befanden, vor allem ehemalige Häftlinge und Personen über 80 Jahre. Die Erarbeitung der Liste stellte erhöhte Ansprüche an das Beglaubigungs- und Dokumentationszentrum, wo bis zur Jahreswende nur sieben Mitarbeiter mit der Prüfung beschäftigt waren. Ab dem Frühjahr 2001 erhöhte sich ihre Anzahl systematisch, und das Zentrum wurde zur größten Abteilung des Büros.

Die Verzögerung der Auszahlungen brachte die tschechische Regierung zur Ausarbeitung eines Entwurfs für ein „Gesetz über die Gewährung von Vorauszahlungen an einige Personen, die Zwangsarbeit verrichten mussten oder von anderem NS-Unrecht betroffen waren“. Zu dessen Verabschiedung kam es jedoch nicht, denn am 31. Mai erklärte der Deutsche Bundestag die Rechtssicherheit. Der Beginn der Auszahlungen der ersten Rate in Höhe von 75 % des insgesamt zuerkannten Betrages wurde am 19. Juni 2001 in Anwesenheit führender Vertreter des tschechischen Staates im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik verkündet. Dies war der Beginn eines regelmäßigen Zahlungssystems, das bis zur letzten ordentlichen Tranche im Mai 2005 fortgeführt wurde. Zwei Monate nach der Pressekonferenz im Černín-Palais, Anfang August 2001, fanden auch die ersten Antragsteller, die in Österreich inhaftiert waren oder Zwangsarbeit verrichten mussten, Auszahlungsschecks

19. 6. 2001

Beginn der Auszahlungen der ersten Rate aus der Bundesstiftung

11. 8. 2001

Beginn der Auszahlungen aus dem Versöhnungsfonds

15. 10. 2001

erste Sitzung der
Beschwerdestelle

in ihren Briefkästen. Die Vorbereitung der Auszahlungen war in diesem Fall weniger kompliziert, denn sie erfolgte in einer einzigen Rate und betraf einen kleineren Personenkreis.

Neben seiner Hauptaufgabe – der Realisierung der Auszahlungen – erfüllte das Büro im Jahre 2001 eine ganze Reihe weiterer Aufgaben. Dies war zum Beispiel eine Informationskampagne, die sich aus der Verlängerung der Antragsfrist ergab. Diese Verlängerung war in der Augustnovelle des deutschen Gesetzes verankert, die auch einige Unklarheiten im Zusammenhang mit der Agenda der Sonderrechtsnachfolger regelte und den Anstoß zu Verhandlungen über den praktischen Verlauf der Auszahlungen bot, wenn das NS-Opfer bereits verstorben war.

22. 11. 2001

Veröffentlichung
der Öffnungs-
klausel

Durch Versendung der ersten Entscheidungen im Juni 2001 trat ein weiterer bedeutender Mechanismus des Entschädigungsprozesses in Kraft: das Beschwerdeverfahren. Im Oktober 2001 kam aus diesem Grunde zum ersten Mal die Beschwerdestelle des DTZF zusammen. Schon seit Jahresende 2000 gab es Verhandlungen über die Liste sog. anderer Haftstätten. Das Büro initiierte eine Erweiterung dieser Liste um die schlimmsten Gestapo-Gefängnisse auf tschechischem Territorium (Kleine Festung Theresienstadt, Kounic-Heime in Brno) und weiters um alle Arbeitserziehungslager auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik, eine Reihe von Internierungslagern einschließlich beispielsweise Svatobořice, aber auch um die sog. Polenlager und die Lager für Roma. Es gelang auch, die sog. Lager für jüdische Mischlinge auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik und die Lager für Roma und die jüdische Bevölkerung in der Slowakei zu dokumentieren. Nach der Erweiterung der Liste um diese Einrichtungen konnten die entsprechenden Antragsteller nach der höchsten Kategorie des deutschen Gesetzes (Sklavenarbeit) entschädigt werden. Ein bedeutendes Ereignis Ende 2001 war die Beendigung der Verhandlungen über die sog. Öffnungsklausel nach dem deutschen Gesetz, die der DTZF in Zusammenarbeit mit Opfervertretern formuliert hatte und die schon bald darauf von der Leitung der Bundesstiftung genehmigt wurde.

31. 12. 2001

Ende der Antrags-
frist zum Einrei-
chen der Anträge
bei der Bundes-
stiftung

2002

Am letzten Tag des Jahres 2001 lief endgültig die Antragsfrist für das Einreichen der Anträge auf Zahlungen aus der Bundesstiftung aus, die Gesamtzahl belief sich somit auf 110 624. Priorität hatten nun die schnelle Bearbeitung aller eingegangenen Anträge und die Auswahl derer, die sofort zur Auszahlung weitergereicht werden konnten. Nach dem Abschluss dieser Etappe, im April 2002, konzentrierte man sich im Beglaubigungszentrum auf Anträge, die aus inhaltlicher Sicht die gesetzlichen Kriterien erfüllten, jedoch formale Mängel aufwiesen oder nicht ausreichend belegt waren. Das Büro versendete im Laufe des Jahres 2002 insgesamt 22 000 Briefe, in denen sie die Antragsteller darauf aufmerksam machte. Außerdem versuchte man, im Namen der Antragsteller in Archiven und an anderen Stellen nach den fehlenden Nachweisen zu suchen. Nach schwierigen juristischen Verhandlungen mit der Leitung der Bundesstiftung und der Klärung der äußerst sensiblen Frage der Höhe der auszahlenden Beträge begann der DTZF Ende Mai 2002 als erste Partnerorganisation überhaupt mit Zahlungen an Sonderrechtsnachfolger. Das Büro beteiligte sich weiter an der Spezifizierung der Kriterien bei sog. sonstigen Personenschäden und fuhr mit der Bearbeitung der Anträge in dieser Kategorie fort. Über den Rahmen der Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung hinaus schloss der DTZF Verträge mit den Rathäusern in Frankfurt am Main, Marburg, Hilden, Konstanz und Schwäbisch Hall ab, die Personen, die auf dem Gebiet ihrer Stadt Zwangsarbeit leisten mussten, aus eigenen Mitteln entschädigen wollten.

2003

Das Jahr 2003 stellte in der Entschädigung von NS-Opfern in der Tschechischen Republik einen Wendepunkt dar. Am 28. Februar schloss das Büro die Bearbeitung aller Anträge ab und erfüllte somit eines der Hauptkriterien für den Auszahlungsbeginn der zweiten Rate. Dieser Augenblick trat im Juli 2003 ein, als die verbleibenden 25 % des zuerkannten Betrages an ehemalige Häftlinge von Konzentrationslagern und Gefängnissen des NS-Regimes verschickt wurden. Auf diese Gruppe folgten später Antragsteller der Kategorie B des deutschen

31. 5. 2002

Beginn der Zahlungen an Sonderrechtsnachfolger aus der Bundesstiftung

28. 2. 2003

Beendigung der Antragsbearbeitung – Kategorien A, B und C des deutschen Gesetzes

7. 7. 2003

Beginn der Auszahlungen der zweiten Rate

Gesetzes, also Zwangsarbeiter auf dem Territorium des Deutschen Reiches. Bis Ende des Jahres 2003 hatten alle gesetzlich festgelegten Opferkategorien die Restzahlungen erhalten. In ihre Endphase trat Anfang November auch die Bearbeitung der Agenda „sonstige Personenschäden“. Genauso wie im Falle der zweiten Rate an Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit erhielten auch in dieser Kategorie die Antragsteller aus der Tschechischen Republik als erste weltweit ihre Entschädigungszahlung. Im Jahre 2003 erreichte der DTZF in Zusammenarbeit mit den anderen Partnerorganisationen eine Erweiterung der Liste sog. anderer Haftstätten, in die mehrere Dutzend Gefängnisse und Zuchthäuser auf dem Gebiet Deutschlands neu aufgenommen wurden. Erfolgreich waren auch die Verhandlungen über einige Grenzfälle der Rassenverfolgung, bei denen geklärt werden musste, ob diese die Kriterien der Öffnungsklausel erfüllten. Nach einer Vereinbarung mit der Bundesstiftung wurden schließlich an mehr als 700 Antragsteller aus dieser Gruppe Zahlungen geleistet, vor allem an Personen jüdischer Herkunft und an Roma, die in den Jahren 1939–1945 in der Slowakei lebten.

1. 11. 2003

Beginn der Auszahlungen in der Kategorie sonstige Personenschäden

2004–2005

Bis Ende des Jahres 2003 gelang es dem Büro, alle wichtigen Etappen des Entschädigungsprozesses zu eröffnen: die Auszahlungen der ersten und zweiten Rate in allen Kategorien, die Spezifizierung des Inhalts der Öffnungsklausel für die Tschechische Republik, die Bearbeitung der Agenda „sonstige Personenschäden“, eine Festlegung von Regeln für Zahlungen an Sonderrechtsnachfolger und die Aufnahme der Tätigkeit der Beschwerdestelle. Im Zeitraum 2004–2005 konzentrierte sich das Büro vor allem auf den Abschluss dieser Prozesse. Am 15. April 2004 beendete man im Einklang mit den anderen Partnerorganisationen die Bearbeitung aller Anträge in der Kategorie „andere Personenschäden“. Die Auszahlungen der zweiten Rate liefen auch weiter. Wenn der Empfänger die Auszahlung der zweiten Rate nicht mehr erlebte, musste man sich auf die langwierige Suche nach Sonderrechtsnachfolgern begeben, ihre Ansprüche aus der Sicht der Einhaltung der vorgeschriebenen sechsmonatigen Frist

15. 4. 2004

Beendigung der Antragsbearbeitungen – Kategorie sonstige Personenschäden

31. 12. 2004

Ende der Antragsfrist für die Antragstellung beim österreichischen Versöhnungsfonds

zur Meldung des Ablebens des ursprünglichen Antragstellers und anschließend alle Anträge von Sonderrechtsnachfolgern beurteilen. Zum 31. Dezember 2004 lief dann die Antragsfrist zur Einreichung der Anträge beim österreichischen Versöhnungsfonds aus. Das Büro verzeichnete damals insgesamt 10 406 Antragsteller, die eine Entschädigungszahlung für Sklaven- oder Zwangsarbeit auf dem Gebiet Österreich einforderten. Ein weiterer Meilenstein war der 31. Mai 2005: Auf einer Pressekonferenz am Sitz des Büros wurde in Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden der Bundesstiftung Dr. Otto Bräutigam und des Vorstandsmitglieds Günter Saathoff die sog. letzte reguläre Tranche verkündet. Symbolisch in dem Monat, in dem sich die Welt an den 60. Jahrestag des Endes des zweiten Weltkrieges erinnerte, gingen die Zahlungen an NS-Opfer in der Tschechischen Republik in ihre letzte Phase.

2006–2007

Im folgenden Zeitraum liefen die letzten Zahlungen an Sonderrechtsnachfolger und die Zahlungen bereits früher zuerkannter Zahlungen, die die Empfänger aus den verschiedensten Gründen nicht abgeholt hatten, aus. Auch die Tätigkeit der Beschwerdestelle des DTZF erreichte ihren Höhepunkt. Das Datum 30. September 2006 wurde als letzter Termin bestimmt, an dem über eine Zahlung aus der Bundesstiftung entschieden werden konnte oder man die Möglichkeit hatte, gegen eine Entscheidung einer Partnerorganisation Widerspruch einzulegen. Sämtliche Beschwerden, die dem Büro bis zu diesem Datum zuzugingen, mussten bis Ende 2006 beurteilt werden. Zum 31. Dezember 2006 wurden alle Zahlungen aus der Bundesstiftung ohne Ausnahme beendet.

Bis Ende des Jahres 2007 läuft im Büro das Projekt *Gesundheits- und Sozialfürsorge für ehemalige Häftlinge von NS-Konzentrationslagern, Ghettos und anderen Haftstätten*, das aus Mitteln finanziert wird, die vom Plafonds der tschechischen Partnerorganisation nach der Auszahlung aller mandatorischen Kategorien übrig geblieben ist. Das Büro führt auch die Digitalisierung von Archivmaterial weiter, das es während seiner sechsjährigen Existenz zusammengetragen hat. Die Tätigkeit des Büros endet zum 31. Dezember 2007.

31. 5. 2005
letzte reguläre
Tranche

31. 12. 2006
Beendigung aller
Auszahlungen
aus der Bundes-
stiftung

Gesamtanzahl der entschädigten NS-Opfer in der Tschechischen Republik

Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds registrierte 110 624 Anträge auf Zahlungen aus Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (einschließlich 3 175 aus dem Titel „sonstige Personenschäden“). Davon gewährte er in der Kategorie Sklavenarbeit insgesamt 8 656 Antragstellern, in der Kategorie Zwangsarbeit insgesamt 38 564 Antragstellern, in der Kategorie „anderes NS-Unrecht“ insgesamt 28 549 Antragstellern und in der Kategorie „sonstige Personenschäden“ insgesamt 192 Antragstellern eine Zahlung. Im Auftrag des Tschechischen Rates für NS-Opfer, der Partnerorganisation des österreichischen Fonds „Versöhnung, Frieden und Zusammenarbeit“ bearbeitete das Büro des Weiteren 11 798 Anträge und gewährte 229 Personen eine Zahlung in der Kategorie Sklavenarbeit, 10 406 Personen in der Kategorie Zwangsarbeit in der Industrie, 236 in der Kategorie Zwangsarbeit in der Landwirtschaft, Dienstleistungen und Haushalten und 93 in den verbleibenden Kategorien des österreichischen Gesetzes.

Insgesamt gewährte man so aus Mitteln der Bundesstiftung Zahlungen an 75 769 Antragsteller in den Kategorien A, B und C des deutschen Gesetzes und 192 Antragstellern in der Kategorie „sonstige Personenschäden“. Aus den Mitteln des Versöhnungsfonds wurden insgesamt 10 964 Antragstellern Zahlungen gewährt. In beiden Entschädigungsprogrammen nahm der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds etwa 200 000 Zahlungsemissionen zu 42 Wechselkursen vor und zahlte so auf der Basis von 86 929 Anträgen an Opfer von Sklaven- und Zwangsarbeit fast 240 Millionen EUR aus.



III. GESCHICHTEN UND REFLEXIONEN

Dr. Karl Brozik. Eine jüdisch-tschechisch-deutsche Biografie im 20. Jahrhundert

Konrad Matschke

Die guten, ja herzlichen Beziehungen zwischen dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds und der Claims Conference sind auf ein solides Fundament gebaut: die Solidarität der NS-Opfer. Während der internationalen Verhandlungen um die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter traten durchaus Spannungen und Konkurrenzdenken zwischen den Delegationen der verschiedenen Opfer- und Regierungsvertreter zu Tage. Es waren die Schwerstverfolgten, die sich darüber hinwegsetzen und sich ohne Vorbehalte und mit der selbstverständlichen Solidarität unter Überlebenden die Hände reichen konnten.

Es waren die Opfer des NS-Terrors, Personen wie Professor Felix Kolmer aus der Tschechischen Republik, Karol Gawlowski aus der Republik Polen und Dr. Karl Brozik als Vertreter der Claims Conference, denen es aus der eigenen schmerzlichen Erfahrung heraus weniger um den Proporz der Plafonds als vielmehr um die Anerkennung des erlittenen Leids ging. Sie alle hatten übrigens lange vor Aufnahme der internationalen Verhandlungen in anderen Gremien und in anderen Zusammenhängen über die offene Entschädigungsfrage ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter debattiert und nach möglichen Lösungswegen gesucht.

Es ist mir deshalb eine besondere Ehre, an dieser Stelle meinen verehrten früheren Vorgesetzten Dr. Karl Brozik sel. A. und seine Verdienste würdigen zu dürfen. Denn Karl Brozik war in besonderer Weise dazu prädestiniert, das gute und konstruktive Verhältnis zwischen der tschechischen Partnerorganisation und der Claims Conference zu fördern: Karl Brozik war Inhaber der tschechischen wie der deutschen Staatsbürgerschaft, er hatte einen Wohnsitz in der Nähe von Prag und einen in Frankfurt am Main, er betrachtete Prag als seine Heimat und Frankfurt als sein Zuhause, und als Schwerstverfolgter des NS-Regimes wusste er nur zu gut, dass der Terror der NS-Schergen wie die Solidarität unter den Verfolgten keine



Karl Brozik (1926–2004)

Grenzen kannten. Es war ihm eine Herzensangelegenheit und ein selbstverständlicher Auftrag, dass die NS-Opfer in Mittel- und Osteuropa – jüdische wie nichtjüdische – keine neuerliche Benachteiligung erfahren sollten. Auch darin stimmte er mit den Kollegen des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds zutiefst überein.

Karl Broziks Biografie ist bei allen individuellen Zügen zweifelsohne auch eine typische, von den NS-Verbrechen und ihren Folgewirkungen geprägte jüdisch-tschechisch-deutsche Biografie des 20. Jahrhunderts.

Karl Brozik wurde 1926 im böhmischen Teplice geboren und verstand sich als tschechischer Staatsbürger jüdischer Konfession und deutscher Muttersprache – im integrativen Vielvölkerstaat der ersten tschechischen Republik durchaus keine Besonderheit. Er war der Jüngere von zwei Söhnen. Nach der Besetzung durch die deutschen Truppen musste die Familie ihre Heimat verlassen und nach Prag übersiedeln. Karl Brozik wurde so zum Opfer der ersten Vertreibung in der Zeit des Zweiten Weltkriegs, welche die nichtdeutsche Bevölkerung in den besetzten Grenzgebieten in Böhmen und Mähren betraf. Am 28. Oktober 1941 wurde die Familie ins Ghetto Litzmannstadt verschleppt, wo binnen kurzer Zeit Vater, Mutter und Bruder verhungerten.

Im Sommer 1944 wurde Karl Brozik nach Auschwitz-Birkenau deportiert, wo er der Ermordung nur durch den Einsatz zu schwerster Zwangsarbeit entging. Das Grauen fand seine Fortsetzung, als die Auschwitz-Häftlinge auf den Todesmarsch in das Konzentrationslager Mauthausen geschickt wurden. Am 5. Mai 1945 wurde ein todkranker, fast verhungertes junger Mann von den Amerikanern befreit.

Bei seiner Rückkehr nach Prag erfuhr Karl Brozik, dass 26 Angehörige, nahezu seine gesamte Familie, von den Nazis ermordet worden waren. Er stand vor dem Nichts und musste sein Leben völlig neu aufbauen. Als Werkstudent holte er das Abitur nach, studierte Jura und promovierte zum Dr. jur. Er heiratete 1949, wurde Vater zweier Söhne und machte Karriere im tschechoslowakischen Außenhandelsministerium. Der berufliche Neubeginn wurde jedoch jäh unterbrochen, als im Zuge stalinistisch motivierter antisemitischer Säuberungsaktionen viele Juden aus Regierungsämtern entfernt wurden.

Karl Brozik war gezwungen, den öffentlichen Dienst zu verlassen und die Leitung einer kunsthandwerklichen Kooperative zu übernehmen. Nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Pakts sah er als Anhänger des Prager Frühlings keine andere Perspektive, als aus seiner Heimat zu fliehen. Über Ungarn emigrierte er 1968 mit seiner Familie nach Frankfurt am Main, wo er erneut von vorne beginnen musste. Schon bald arbeitete er für die United Restitution Organisation und war ab 1987 als Repräsentant der Claims Conference in Deutschland tätig.

Die offene Frage der Entschädigung ehemaliger Sklaven- und Zwangsarbeiter beschäftigte Karl Brozik selbstredend nicht nur von Berufs wegen, sondern vor



*Karl Brozik
bei der Übergabe
der ersten
Entschädigungs-
schecks, Juni 2001*

allem als Überlebenden des Ghettos Litzmannstadt und dreier Konzentrationslager. Als Ende der 80-er Jahre die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter als politisches Thema in Deutschland von den Grünen aufgegriffen wurde, waren Felix Kolmer, Karol Gawlowski und Karl Brozik zur Stelle. Die Absicht der Grünen um Antje Vollmer – zu denen auch das nachmalige Mitglied des Stiftungsvorstands Günter Saathoff gehörte – war es damals, für eine angemessene Entschädigung der „vergessenen Opfer“ des NS-Terrors zu sorgen. Dass zu den vergessenen Opfern auch das millionenfache Heer der ehemaligen Sklaven- und Zwangsarbeiter gehörte, war der Politik zum damaligen Zeitpunkt nicht umfassend bewusst. Hier konnten Felix Kolmer, Karol Gawlowski und Karl Brozik historische Richtigstellungen vornehmen und wegweisende Anregungen geben. Ihre Hartnäckigkeit trug entscheidend dazu bei, dass die Entschädigung der ehemaligen Sklaven- und Zwangsarbeiter in die Koalitionsvereinbarung der 1998 gewählten rot-grünen Regierung Eingang fand. Sie ebnete die Bahn für die Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, die in Zusammenarbeit mit ihren Partnerorganisationen Entschädigungsleistungen an mehr als 1,6 Millionen überlebende Sklaven- und Zwangsarbeiter in aller Welt erbringen konnte.

Karl Broziks Engagement und Beharrlichkeit trug wesentlich dazu bei, dass im Jahr 1990 das Artikel 2-Abkommen abgeschlossen werden konnte. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als längst alle Fristen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) abgelaufen waren und die Bereitschaft der damaligen deutschen Regierung, offensichtliche Lücken des BEG zu korrigieren, gegen Null tendierte. Mit dem Artikel 2-Abkommen zum deutschen Einigungsvertrag konnten schwerstverfolgte NS-Op-

fern doch noch eine, wenn auch bescheidene, monatliche Beihilfe erhalten. Auch viele Opfer im ehemaligen so genannten Ostblock, für die sich Karl Brozik immer in besonderem Maße eingesetzt hat, konnten mit dem 1998 eingerichteten Mittel- und Osteuropa-Fonds ein kleines Maß an Gerechtigkeit erfahren.

Mit 78 Jahren riss der Tod Karl Brozik aus einem überaus tätigen und rastlosen Arbeitsleben, das bis zuletzt dem selbstlosen Einsatz für die Opfer des Nationalsozialismus galt. Karl Brozik tat dies vor allem, aber nicht ausschließlich, als Repräsentant der Claims Conference in Deutschland, die er auch im Kuratorium der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vertreten hat. Darüber hinaus setzte er sich für die Interessen der Überlebenden im Beirat des Hessischen Härtefonds, als Sprecher des Überlebendenbeirats des Fritz Bauer Instituts und nicht zuletzt als Zeitzeuge in Schulen ein.

Karl Brozik war ein Mensch mit vielen Interessen – er war ein leidenschaftlicher Koch und Pilzsammler, ein ambitionierter Gastgeber, ein Musikliebhaber, ein Kulturinteressierter; er kannte aber nur eine Aufgabe, für die er seine vielseitigen Interessen zurückstellte: Als Überlebender des Ghettos Litzmannstadt, der Konzentrationslager Auschwitz und Mauthausen hat er seine ganze Kraft, die in den letzten Jahren durch gravierende Krankheiten beeinträchtigt war, voll und ganz für die Interessen der Überlebenden eingesetzt.

Karl Brozik hatte eine besondere Gabe auf Menschen zuzugehen; und diese war keineswegs auf die eigene Altersgruppe beschränkt, sondern richtete sich insbesondere auf die jüngere Generation, die er als Überlebender immer auch als Hoffnungsträger verstand. Das Besondere und Schöne an dieser Gabe ist, dass nach dem Sender-Empfänger-Prinzip die Sympathien auch zurückstrahlen. So berichtete Karl Brozik gerne und nicht ohne Stolz vom Besuch der ebenso jungen wie engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds in seinem Domizil

in der Nähe von Prag. Das tschechische Team gehörte aus der Sicht des Mittsiebzigers einer jungen ambitionierten Generation an, was ihm weitere Sympathie- und



**Karl Brozik
mit Michael Jansen, dem
Vorstandsvorsitzenden
der Bundesstiftung,
Juni 2001**

Bonuspunkte seitens Karl Broziks sicherte. Wir, seine Mitarbeiter, haben diese Hochachtung und Sympathie immer geteilt.

Ein Höhepunkt und eine besondere Art der Anerkennung, möglicherweise auch der „Wiedergutmachung“ – ich bin sicher, Karl Brozik hat es auch als solche verstanden – war die Verleihung des Tschechischen Verdienstordens ein Jahr vor seinem Tod durch den damaligen Staatspräsidenten Václav Havel. Die ausgesprochene Anerkennung des tschechischen Staatsoberhauptes galt Karl Broziks grenzüberschreitenden Verdiensten um die Zwangsarbeiterentschädigung; die stillere Geste vielleicht der Wiedergutmachung für die erlittenen Diskriminierungen unter dem kommunistischen Regime, die ihn und seine Familie zur „Republikflucht“ veranlasst hatten.

Dass Karl Brozik gemeinsam mit Antje Vollmer und Richard von Weizsäcker ausgezeichnet wurde, scheint mir ein besonders harmonischer Gleichklang zu sein. Richard von Weizsäcker hat mit seiner großen historischen Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes und der daraus erwachsenen deutschen Verantwortung die Zwangsarbeiterentschädigung moralisch vorbereitet, Antje Vollmer hat sie mit ihren Mitstreitern politisch vorangetrieben und Karl Brozik hat sie gemeinsam mit den Kollegen aller Partnerorganisationen exekutiv mitgestaltet und umgesetzt. Die Auszeichnung durch den höchstrangigen Repräsentanten seines Heimat- und Geburtslandes hat für Karl Brozik sehr viel bedeutet.

Wie aufrichtig und nachhaltig diese Sympathien waren, belegen die Beileidsbekundungen aus der Tschechischen Republik anlässlich des Todes von Dr. Karl Brozik, der trotz schwerer Krankheit für alle unerwartet am 18. August 2004 während eines Aufenthalts in Prag verstarb. Der damalige Außenminister Cyril Svoboda zählte ihn „zu den führenden Kämpfern um die rechtliche und materielle Entschädigung der europäischen Holocaustopfer“; Botschafter Dr. Jiří Šitler hob seine „Charakterstärke und Integrität“ hervor und bezeichnete ihn als „persönlichen Freund“; die Kollegen des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds nannten ihn „einen großen Menschfreund“.

Alle, die Karl Brozik kannten, haben seine große Integrität, sein ausgeprägtes Gefühl für Gerechtigkeit, seine Klugheit und seinen Humor hoch geschätzt. Auch seine Verhandlungspartner haben ihm trotz – oder gerade wegen – seiner insistierenden Beharrlichkeit und seines Widerspruchsgeistes immer die höchste Wertschätzung und Achtung entgegengebracht. Karl Brozik wird unvergessen bleiben.

Konrad Matschke / *Geschäftsführer der deutschen Außenstelle der Conference on Jewish Material Claims against Germany (Konferenz jüdischer materieller Ansprüche gegenüber Deutschland) in Frankfurt am Main.*

Vier Schicksale – ein Thema

Gesetzestexte haben versucht, die Hauptmerkmale des an ehemaligen Häftlingen, Zwangsarbeitern und weiteren Verfolgungsoffern verübten Unrechts zu definieren. Doch erst bei der Anwendung dieser Gesetze in der Praxis zeigte sich, wie verschieden die Schicksalswege der Antragsteller waren und wie schwer es ist, sie nur in juristische Kategorien hineinzwängen zu wollen. Deshalb fügen wir die Geschichten von vier konkreten Personen bei, die alle eine Verfolgung durch die Nazis erlebt und gleichzeitig einen Antrag auf Entschädigung gestellt haben. Ihre unten angeführten Erinnerungen und Aussagen haben im Rahmen ihrer Dokumentationsprojekte die Mitarbeiter der gemeinnützigen Gesellschaft *Živá paměť* aufgezeichnet.



**Jaroslava Skleničková
zu Kriegsbeginn**

Jaroslava Skleničková, geb. Suchánková (* 1926)

Sie wurde als jüngere von zwei Schwestern in der Familie eines Chefkochs geboren. Ihre Kindheit verbrachte sie bedingt durch den Beruf des Vaters abwechselnd in ihrer Geburtsstadt Lidice, im mährischen Luhačovice und in Nový Smokovec in der Hohen Tatra. Nach der Grundschule in Königsgrätz besuchte sie ab 1941 die Handelsschule in Prag. Genauso wie ihre Schwester fuhr sie jeden Tag von Lidice aus zur Schule. Nach Lidice waren auch ihre Eltern nach der Zwangsaussiedlung aus der Slowakei zurückgekehrt.

Am 10. Juni 1942 ereilte die Familie Sklenička dasselbe Schicksal wie alle anderen Einwohner von Lidice – im Rahmen der Vergeltungsmaßnahmen nach dem Attentat auf Reichsprotektor R. Heydrich wurde der Vater wie alle Männer von Lidice, die älter als 15 Jahre alt waren, erschossen. Frau Skleničková kam zusammen mit ihrer Mutter und ihrer Schwester als jüngste Frau von Lidice ins Konzentrationslager Ravensbrück. Hier wurde sie nach 14 Tagen Quarantäne zuerst der Leder- und Fellverarbeitung für die deutsche Armee zugeteilt. Nach drei Monaten arbeitete sie in der Küchen- und Planierkolonne. Im Dezember 1943 kam sie als Näherin in die Firma Grahl ins angrenzende Fürstenberg. Als sie einwendete, sie könne ja nicht nähen, antwortete ihr eine polnische Mitgefangene: „Denk daran, du kannst alles ... Sag nie, dass du etwas nicht kannst.“ Am Ende des Krieges absolvierte sie mit ihrer Mutter und ihrer Schwester den Todesmarsch. Heute sagt sie dazu: „Wer das nicht erlebt hat, kann sich überhaupt nicht vorstellen, dass es so etwas hat geben kön-



Auf der letzten gemeinsamen Fotografie mit Eltern und Schwester, Lidice 1941

nen. Meine polnische Freundin und ich sagten dann einmal: „Mensch, Mädchen, haben wir das überhaupt überlebt? Gibt es so etwas? Solche Bedingungen?“

Nach der Befreiung kehrte Frau Skleničková zusammen mit ihrer Mutter und ihrer Schwester in die damalige Tschechoslowakei zurück. Kurze Zeit später zog sie nach Prag, beendete die Schule und arbeitete als Angestellte bei der Allgemeinen Versicherungsanstalt. Bereits in dieser Zeit machten sich die gesundheitlichen Folgen ihrer Inhaftierung bemerkbar. In den Jahren 1942–1945 hatte sich ihr angeborener gesundheitlicher Schaden deutlich verschlimmert – eine Hüftgelenksluxation, sie musste sich deshalb mehreren schweren Operationen unterziehen.

In dieser Zeit lernte sie auch ihren späteren Mann Čestmír kennen, den sie 1951 heiratete. Fünf Jahre später gab sie ihren Beruf auf, um sich neben ihren zwei Kindern und den Kindern ihrer Schwester auch um ihre schwerkranke Mutter kümmern zu können. Nach deren Tod im Jahre 1971 arbeitete sie bei der Firma Telexport des Tschechoslowakischen Fernsehens als Referentin. Nach dem Pensionseintritt zog sie mit ihrem Mann zurück nach Lidice, wo sie bis heute in dem Haus lebt, das der tschechoslowakische Staat nach dem Krieg für die überlebenden Frauen von Lidice hatte erbauen lassen.



Jaroslava Skleničková im August 2005



Bedřich Blasko als Abiturient

Bedřich Blasko (* 1918)

Er wurde in Prag in der Familie eines Exportwarenhändlers geboren. Seine Mutter und sein Vater stammten aus Familien, die sich zur jüdischen Religion und Kulturtradition bekannten. In den 30-er Jahren des 20. Jahrhunderts trat der Vater von Herr Blasko jedoch aus der jüdischen Gemeinde aus. Auch Bedřich Blasko hielt die Kontakte mit der Gemeinde nicht aufrecht und war auch kein Kirchenmitglied. Nach dem Abitur am Gymnasium nahm er ein Studium an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Karlsuniversität in Prag auf und arbeitete nach der Schließung der tschechischen Hochschulen im Herbst 1939 als Maurer.

Die Zeit von Herbst 1940 bis Juli 1941 verbrachte er in einem sog. Arbeitslager für Juden in Lípa bei Havlíčkův Brod und wurde nach seiner Entlassung im November 1941 im Ghetto Theresienstadt interniert. Von Februar bis Dezember 1942 war er im Gestapogefängnis in Prag auf dem Karlsplatz inhaftiert und wurde anschließend ins Theresienstädter Ghetto gebracht. Im Herbst 1943 tauchte sein Name auf der Liste der Häftlinge auf, die nach Auschwitz transportiert werden sollten. Von den dreitausend Häftlingen, die zusammen mit ihm „in den Osten“ reisten, überlebten nur einige hundert. Alle anderen, unter ihnen auch der Vater von Herrn Blasko, wurden nach der Ankunft auf der Rampe in Auschwitz in Gaskammern getrieben. Bei der sog. „Selektion“ hat Bedřich Blasko wahrscheinlich ein „Capo“ das Leben gerettet, ein älterer Mann, der an diesem Tag Dienst an der Rampe hatte. Als er die Neuankömmlinge betrachtete und unter ihnen den jungen Mann mit Brille sah, sagte er zu ihm: „Morgen früh ist keiner von euch mehr am Leben. Und nimm die Brille ab!“ „Glück“ hatte Herr Blasko auch weiter, denn schon nach drei Tagen wurde er in das Außenlager des Konzentrationslagers Groß Rosen im niederschlesischen Friedland



Bedřich Blasko im Jahre 2005

gebracht, wo ihm nicht mehr die sofortige Liquidation drohte. Als er an seinen Aufenthalt in Friedland dachte, erinnerte er sich an ein absurdes Ereignis aus der Zeit der Auflösung des Lagers Anfang Mai 1945: Der Lagerleiter ließ einen Appell ausrufen und fragte die Angetretenen, ob es irgendwelche Beschwerden gäbe ...

Von Herrn Blaskos Familie überlebte nur sein Bruder, alle anderen fünfzehn Verwandten wurden von den Nazis ermordet. Noch im Jahre 1945 schloss Bedřich Blasko sein Studium an der Karlsuniversität ab, bis 1971 arbeitete er als Chemiker. In der Zeit der sog. Normalisierung nach der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ wurde er entlassen und durfte nur noch Arbeiterberufe ausüben. Da er vier Weltsprachen beherrschte und sich sehr gut in Kultur und Politik auskannte, konnte er nach dem Fall des kommunistischen Systems als Journalist und Fotograf Fuß fassen. Seine Frau Eva lernte er im Theresienstädter Ghetto kennen. Sie heirateten im August 1945.

Zum Thema Entschädigung für die Jahre im Gefängnis bemerkte Herr Blasko:

„Ich habe viele verschiedene Entschädigungen erhalten. Ich denke, das ist sehr problematisch. Ich denke, das ist sehr schwer, das menschliche Leben mit Geld zu entschädigen ... Entschädigung also, na. Wahrscheinlich ist niemandem etwas Besseres eingefallen. Niemand kann die Menschen wieder lebendig machen ...“



Marie Jeníková im Jahre 2005

Marie Jeníková, geb. Kříklavová (* 1924)

Sie wurde in Hrochův Týnec in Ostböhmen in einer Landwirtschaftsfamilie geboren. Sie lernte Damenschneiderin und erhielt 1944 den Befehl, nach Deutschland zu reisen und dort bei BMW in Basdorf bei Berlin zu arbeiten. Als Dreherin bearbeitete sie Köpfe für Flugzeugmotoren und versuchte, diese absichtlich zu beschädigen, damit sie nicht funktionierten. Später arbeitete sie im Lager und als Hilfskraft im Büro. Sie lebte zusammen mit den anderen Mädchen in Holzbaracken eines gemeinsamen Lagers in Basdorf, etwa 8 km von der Arbeitsstelle entfernt, täglich muss-

ten sie hinlaufen. Das Essen war karg, die Päckchen von zu Hause halfen viel. Auch die hygienischen Bedingungen in der Unterkunft waren schlecht. Warmes Wasser hatten die Frauen hier nur in Ausnahmefällen, bei der Körperhygiene und beim Wäschewaschen musste sie sich mit kaltem Wasser begnügen. Die Räume waren voll von Wanzen und anderem Ungeziefer. In Basdorf erlebte Frau Jeníková viele Luftangriffe, die auch mehrere Zwangsarbeiter das Leben kosteten.

Nach dem Krieg wechselte sie mehrere Arbeitsstellen, sie arbeitete als Damenschneiderin, Telefonistin, Therapeutin und Krankenschwester in der psychiatrischen Heilanstalt in Havlíčkův Brod. Nach dem Pensionseintritt arbeitete sie im Kulturhaus als Platzanweiserin bei Konzerten, Theatervorführungen und Kulturveranstaltungen.

Im Jahre 2001, als sie eine Entschädigung im Rahmen der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft beantragte, erinnerte sie sich wieder an die Zeit ihrer Zwangsarbeit:

„Aber ich kann Ihnen sagen, erst damals bin ich mir bewusst geworden, wie arm wir dran waren, als wir da hingingen, was wir dort erlebt haben und dass es ein großes Glück ist, dass wir lebend und gesund heimgekehrt sind und dass das an uns einfach ohne irgendwelche drastischen Spuren vorüber gegangen ist ... Ich kann Ihnen sagen, dass ich dabei geweint und daran gedacht habe, was meine Eltern durchgemacht haben müssen, als sie mich, ein gesundes Kind, irgendwohin schickten, sie wussten ja nicht wohin und ob ich wiederkomme ... Also, das Trauma überkam mich, alles ist irgendwie wiedergekommen.“

Im Jahre 2002 erhielt sie dann eine finanzielle Entschädigung und freute sich darüber:

„Und dann hatte ich auf einmal den Eindruck, dass ich etwas Geld habe. Und ich habe immer gesagt, das ist doch nicht möglich, das ist nicht möglich, ich habe es vergessen. Ich habe nicht erwartet, dass ich etwas bekomme. Nun, und als das dann wahr wurde, da habe ich gestaunt, ich ging zur Post und hatte Angst, dass mich niemand überfällt, wenn ich das Geld hole ... ich habe es unter den Arm geklemmt und bin damit auf die Bank gelaufen.“



René Šírek (* 1923)

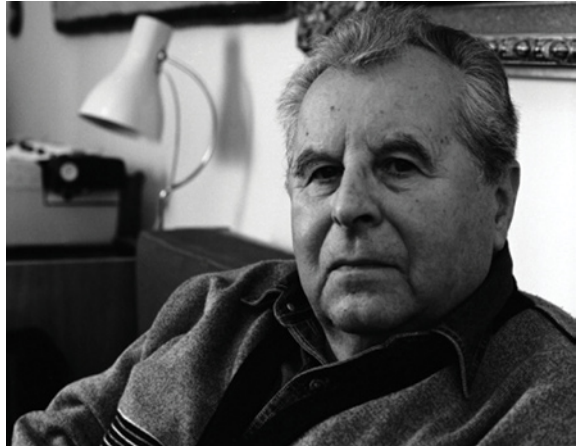
Er wurde in Prag geboren und war ab Herbst 1942, nach dem Gymnasium, in Hamburg und Kiel bei der halb-militärischen Organisation „Luftschutz“ eingesetzt. Die Arbeit war physisch und psychisch anstrengend und gefährlich, es handelte sich um Trümmerbeseitigung nach Luftangriffen und das Unschädlichmachen von nicht explodierten Phosphorminen. Das schlimmste Erlebnis aus dieser Zeit waren nach den Worten von Herrn Šírek die Konfrontation mit dem Tod von Zivilisten und die Bedrohung des eigenen Lebens bei Luftangriffen und der Minensuche. Positiv erfahren hat er die Freundschaften, die er hier knüpfte.

René Šírek auf einem Abiturfoto

René Šírek im Jahre 2005

Bei seiner Arbeit bei der Einheit Luftschutz musste er als Protektoratsangehöriger der deutschen Zivilbevölkerung helfen und hatte anfangs große Probleme mit dieser Aufgabe:

„Das, das war einfach so eine fast schizophrene Situation. Einerseits haben wir uns als Protektoratsan-



gehörige, besser gesagt also als Tschechen, ... damals danach gesehnt, dass der Nazismus vorbei ist. Also, je eher das die Deutschen verlieren, desto besser für uns ... Wir machten keinen Unterschied zwischen einem Nazi und einem Deutschen ... für uns war ein Deutscher gleich Nazi. Und als dann die Nazis mit unserem Volk so grausam umgingen und direkt hier den Terror entfachten, na, da musste unser Volk die Deutschen hassen. Und jetzt stellen Sie sich vor, mit dieser Überzeugung, in dieser Atmosphäre kommen wir nach Deutschland, sie ziehen uns dort deutsche Uniformen an, machen mit uns eine halb-militärische Ausbildung, mit uns Tschechen, die sie eigentlich gehasst haben, und sie gehen dabei eigentlich ganz normal mit uns um, sogar freundschaftlich, auf den Straßen und unter der Bevölkerung gab es keine, keine Aversionen uns gegenüber. Im Gegenteil, da wir ihnen bei den Luftangriffen halfen und eben der Bevölkerung halfen und sie zu retten versuchten, wussten sie einfach, dass wir keine Deutschen sind, aber es gab uns gegenüber keine Aversion... [Wir]... wollten, dass der Nazismus und das Deutsche Reich so schnell wie möglich untergehen, dass es geschlagen wird, damit wir nach Hause können, dass der Krieg vorbei ist, damit wir wieder wie normale Menschen leben können. Auf der anderen Seite haben wir uns unterbewusst nicht gewünscht, dass während der Niederschlagung die Leute umkommen, die wir dort kannten und die sich uns gegenüber anständig verhalten haben.“

Ende 1943 wurde die Einheit von Neuankömmlingen aus dem Protektorat abgewechselt, und René Šírek leistete dann bis zum Ende des Krieges seinen Dienst beim Luftschutz in Prag-Ruzyně. Während der Zwangsarbeit im Protektorat war er wegen eines Konfliktes mit Angehörigen der tschechischen Kollaborantenorganisation Kuratorium zur Erziehung der Jugend drei Wochen inhaftiert.

Nach dem Krieg absolvierte er ein Studium an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität und arbeitete für Firmen im Bereich internationale Spedition und

Transporte. Nach seiner Pensionierung im Jahre 1986 war er weiter auf seinem Fachgebiet tätig. Er trifft sich auch jedes Jahr mit ehemaligen Kollegen aus der Zeit der Zwangsarbeit und nimmt an Diskussionen mit Schülern deutscher Oberschulen und Gymnasien zum Thema Zwangsarbeit teil.

Im Jahre 2001 erhielt Herr Šírek eine finanzielle Entschädigung für seine Zwangsarbeit. Wie sieht er dies?

„In unserem Alter rechnet man nicht mehr nach, ob das vom Wert her angemessen ist oder nicht. Man sieht das als ... Genugtuung oder ... Entlohnung dafür, dass man im Krieg irgend wohin reisen und dort arbeiten musste, aber sicher nicht ... , dass man sagen würde, dass das viel oder wenig ist ... Auf jeden Fall war das nett.“

Die Entschädigung in der tschechischen Presse

Die tschechischen Printmedien verfolgten die internationalen Verhandlungen über die Entschädigung von NS-Opfern systematisch ab Mitte des Jahres 2000. Ende Juni druckte die größte tschechische Tageszeitung „Mladá fronta Dnes“ ein ganzseitiges Interview mit dem Leiter der tschechischen Delegation bei diesen Verhandlungen Jiří Šitler ab. Alle wichtigen Tageszeitungen brachten später die Information über die Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Die Aufmerksamkeit der Kommentatoren zogen eher Äußerungen des österreichischen Kanzlers Schüssel und von Vertretern der österreichischen Regierungspartei der Freiheitlichen auf sich, die die Entschädigung der Zwangsarbeiter als Vorstufe eines ähnlichen Schrittes der osteuropäischen Staaten gegenüber deutschen Vertriebenen in der Nachkriegszeit verstehen. Große Aufmerksamkeit wurde auch einer diplomatischen Note gewidmet, mit der die amerikanische Regierung bestätigte, dass das Entschädigungsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten keinen Einfluss auf Reparationsfragen und Nachkriegsmaßnahmen gegenüber deutschem Vermögen in der Tschechoslowakei haben wird. Bereits ganz zu Beginn zeigte sich, dass das Thema Entschädigung von NS-Opfern nicht vom breiteren Kontext der deutsch-tschechischen Beziehungen zu trennen sein würde, in dem die Aussiedlung der deutschen Minderheit aus der Tschechoslowakei immer noch eine bedeutende Stellung einnimmt. Die Frage, ob die humanitäre Geste auf deutscher und österreichischer Seite als Inspiration für einen ähnlichen entgegenkommenden Schritt auf tschechischer Seite zu sehen sei, beschäftigte die Medien und auch die Politiker über den gesamten Auszahlungszeitraum hinweg.

Das Interesse der Medien gipfelte in der ersten Hälfte des Jahres 2001. Zu einer journalistischen „Kausa“ wurden vor allem die Verzögerungen vor dem Beginn der Auszahlungen aus der Bundesstiftung. In der Presse erschienen dramatische Überschriften wie *Entschädigung von Zwangsarbeitern vor dem Zusammenbruch* (Mladá fronta Dnes, 8. 3. 2001), *Opfer in einem Kreis der Ohnmacht* (Právo, 9. 3. 2001) oder *Deutsche lehnen den Auszahlungsbeginn ab* (Mladá fronta Dnes, 5. 4. 2001). Die meisten Kommentare erschienen in der Tageszeitung Právo, zu deren Leserschaft stark die ältere Generation zählt. Auf das Thema Entschädigung spezialisierte sich hier der Redakteur Jan Kovařík. Seine Artikel korrespondierten mit der linken Ausrichtung des Blattes. Auf der einen Seite waren seine Artikel von einer recht scharfen Kritik der Haltung der deutschen Industrie geprägt, auf der anderen Seite dann von einer positiven Einschätzung der Schritte der regierenden SPD mit Gerhard Schröder an der Spitze.

Ein weiteres Ereignis, das der Entschädigung die Titelseiten einbrachte, war der Beginn der Auszahlungen im Juni 2001. „Mladá fronta Dnes“ veröffentlichte auf ihrer ersten Seite sogar eine Fotografie, auf der der damalige Vorsitzende der Vereinigung der befreiten politischen Häftlinge und Hinterbliebenen Oldřich Stránský einen Banknotenfächer in der Hand hält, den er sich gerade auf der Grundlage eines Schecks vom DTZF abgeholt hatte. Die tschechische Presse erinnerte daran, dass die Genugtuung nach einer sehr langen Zeit und für viele Opfer zu spät komme, sie machte auch darauf aufmerksam, dass das Projekt nicht ohne den Druck amerikanischer Anwälte zustande gekommen wäre, wertete es jedoch insgesamt als entgegenkommende und nützliche Geste. Auch die sonst kritische Tageszeitung *Právo* druckte Mitte Juni einen Artikel mit dem Titel *Ein Scheck gegen die Bitterkeit*. In einem ähnlichen Geist war auch ein Kommentar in der Zeitung „Lidové noviny“ verfasst, der die Überschrift trug *Spät. Spät, aber doch*, und die Frage stellte, warum Deutschland fast drei Generationen damit gewartet hatte. Die Antwort des Verfassers Radko Kubičko war die verständnisvolle Feststellung, dass es „zwar schwer und lobenswert ist, sich von der Vergangenheit zu distanzieren, dies aber im Grunde niemanden etwas kostet. Wenn man zahlen muss, überlegt sich jeder Ökonom seine Gesten recht gern.“ Am Ende des Artikels äußerte der Verfasser sein Bedauern darüber, dass eine ähnliche Genugtuung wie die ehemaligen Zwangsarbeiter die Opfer des Kommunismus in den Ländern Mittel- und Osteuropas noch nicht erfahren hätten.

Nach der Versendung der ersten Schecks ging das Medieninteresse schrittweise zurück. Zu einem Anstieg kam es erneut erst wieder Anfang des Jahres 2003 im Zusammenhang mit dem unklaren Termin für den Auszahlungsbeginn der zweiten Rate. Die Medien nahmen die Erklärung des Tschechischen Rates für NS-Opfer im Januar zur Kenntnis, in der unter anderem konstatiert wurde, dass unter den tschechischen Opfern „große Ernüchterung eintrete und Deutschland in den Augen der tschechischen Opfer, aber auch der breiten Öffentlichkeit an Glaubwürdigkeit verliert, dass es die gegebenen Versprechen und Verpflichtungen einhält“ (Týden, 26. 5. 2003). Die Zeitung „Lidové noviny“ druckte am 20.1.2003 in ihrer regelmäßigen Rubrik *Geschichten von Menschen, die mit dem System in Konflikt gerieten*, den Artikel *Für die Zwangsarbeit für Hitler unwürdiges Warten auf Entschädigung*. Der Text ging von den Erfahrungen einer ehemaligen Zwangsarbeiterin aus, die in einem Gespräch mit der Journalistin Markéta Kutilová angeführt hatte: „Es ist, als würde man Sie offen auslachen. Wir warten auf das Geld, als sei es eine Gnade, und irgend jemand lebt inzwischen bequem von den Zinsen.“ Die Nervosität verflüchtigte sich aber gleich nach dem Beginn der Auszahlungen der zweiten Rate im Juli 2003. Im September informierten die Medien bereits über die Geste des Tschechischen Rates für NS-Opfer, der sich entschloss, Gerhard Schröder

aus Anlass seines Staatsbesuches in der Tschechischen Republik eine Gedenkmedaille für seine Verdienste bei den Entschädigungszahlungen zu verleihen. Wie der Vorsitzende des Tschechischen Rat für NS-Opfer Oldřich Stránský bemerkte, war Schröder überhaupt der erste deutsche Kanzler, dem durch die tschechischen NS-Opfer eine solche Würdigung zuteil wurde.

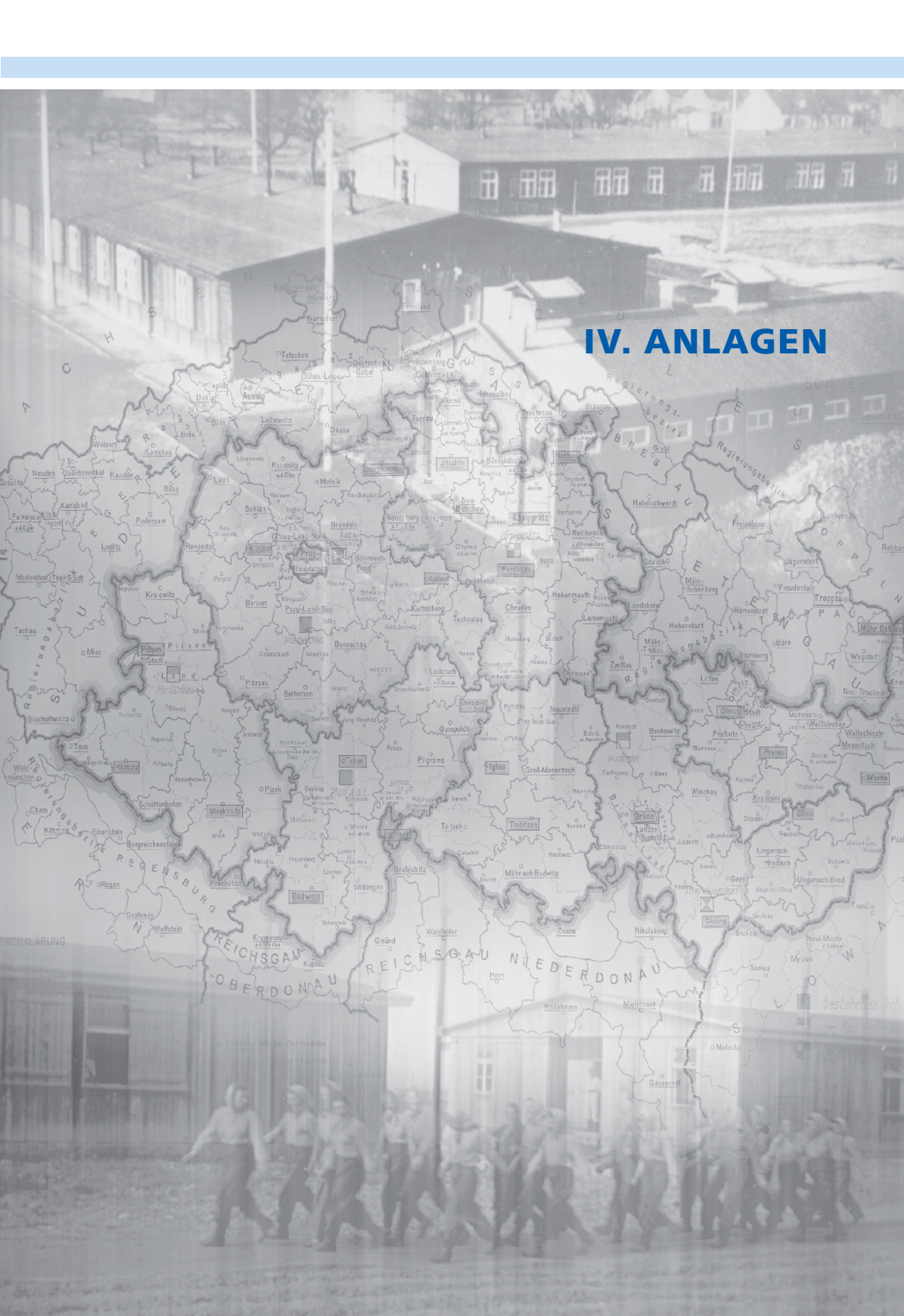
Anschließend verliefen die Auszahlungen in der Tschechischen Republik schon ohne ein ausgeprägtes weiteres Interesse der Medien, was vor allem auf den problemlosen Verlauf zurückgeführt werden kann. In den tschechischen Zeitungen erschienen vor allem nur Agenturberichte, die von den Erklärungen des DTZF ausgingen. Die Entschädigung von NS-Opfern wurde aber auch in langfristigen Diskussionen über eine mögliche humanitäre Geste gegenüber den Deutschen erwähnt, die vor dem Krieg in der Tschechoslowakei gewohnt hatten, sich nicht der Kollaboration mit den Nazis schuldig gemacht oder sogar offen Widerstand geleistet hatten, die aber trotzdem nach dem Krieg, im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die sog. feindliche Bevölkerung, betroffen waren. Überlegungen zu einer Entschädigung dieser Personen gingen in den Vorschlägen des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der Regierung Petr Mareš am weitesten, über die die Presse in den Jahren 2003 und 2004 informierte. Diese Entwürfe gingen vom Prinzip direkter, individueller Leistungen aus, mit deren Verteilung auf der Grundlage seiner Erfahrungen mit der Entschädigung der NS-Opfer der DTZF betraut werden sollte. Für die Umsetzung seines Projektes konnte Mareš jedoch auch im Kabinett selbst keine Unterstützung gewinnen. Die moralische Geste gegenüber deutschen Antifaschisten, die die tschechische Regierung im Mai 2005 verkündete, ging nicht von direkten Zahlungen aus.

Einer der positiven Nebeneffekte der Entschädigung von NS-Opfern war das gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit an den Empfängern der Leistungen und ihren Lebensschicksalen. Im Mai 2000 versuchte die politische Wochenzeitschrift „Respekt“, eine Diskussion zum Status der tschechischen Zwangsarbeiter im nazi-stischen Dritten Reich anzuregen. Eine Reihe von ungenauen und kontroversen Behauptungen enthielt der Artikel *Wir, Bürger des Reiches*, der sich mit der Stellung der tschechischen Zwangsarbeiter in Österreich befasste. Sein Autor, der Journalist Jaroslav Spurný, zweifelte indirekt die Verhandlungsstrategie der tschechischen Diplomatie an, als er schrieb, die Tschechen seien als Bürger des Deutschen Reiches „betrachtet und respektiert worden“, und ihre Stellung sei so deutlich besser gewesen als die Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter aus Polen oder von Bürgern aus der ehemaligen Sowjetunion. Dagegen verwehrt sich in einer Antwort mit der Überschrift *Achtung, Tschechen sind Slawen!* der damalige Mitarbeiter des Büros für NS-Oper Tomáš Jelínek, der als Historiker ebenfalls an der Ausarbeitung einer Argumentationsbasis der tschechischen Vertreter auf den internationalen

Entschädigungsverhandlungen beteiligt war. Danach wurde die Diskussion nicht mehr weitergeführt.

Die Zeitungen und Zeitschriften versuchten nur selten, das Phänomen Sklaven- und Zwangsarbeit auf einer allgemeineren Ebene zu betrachten. Die erwähnte Zeitung „Respekt“ brachte im Juni 2000 ein Interview mit dem bedeutenden tschechischen Fotografen Zdeněk Tmej, der einst als Zwangsarbeiter bei der Reichsbahn in Wrocław/Breslau eingesetzt war. Sogar die größte Boulevardzeitung „Blesk“ druckte die Lebensgeschichte von Miroslav Tamchyna ab, der als einer von fünfundvierzig Tschechoslowaken im Mai 1945 die Versenkung des Ozeandampfers Cap Arcona überlebte, der Häftlinge des Konzentrationslagers Neuengamme an Bord hatte. Die Aufmerksamkeit konzentrierte sich auf die Opfervertreter, die an den Entschädigungsgesprächen teilnahmen. Die Medien interessierte vor allem die Persönlichkeit Oldřich Stránskýs. Dieser hatte als Mensch, der aus einem gemischten deutsch-tschechisch-jüdischen Umfeld stammte, die Schrecken von Auschwitz überlebt und sich mit fast achtzig Jahren energisch in die schwierigen internationalen Verhandlungen eingebracht; für die Journalisten war er fast ein Symbol des Bemühens um eine Überwindung der traumatischen Vergangenheit der deutsch-tschechischen Beziehungen. Die Presse stellte sich auch eindeutig auf seine Seite, als er im Oktober 2003 wegen seiner angeblich versöhnlichen Haltung gegenüber den Sudetendeutschen und infolge interner Streitigkeiten im Verband der befreiten politischen Häftlinge und Hinterbliebenen von der Leitung dieser Organisation abberufen wurde. So kommentierte zum Beispiel der Journalist und Mitautor von Stránskýs Erinnerungsbuch Teodor Marjanovič in der Wochenzeitung „Respekt“ (27. 10. 2003) seine Aufgabe der Funktion des Vorsitzenden wie folgt: „Es spricht Bände, dass es gerade in dem Moment zum Sturz kommt, in dem verschiedene Entschädigungen laufen, an deren Aushandlung Stránský beteiligt war. Viele, die auch dank seines Engagements in den vergangenen Jahren Geld erhalten haben, haben ihm nun, da sie sich auf der Post die letzte Zahlung abgeholt haben, den Rücken zugedreht.“

An das Vermächtnis der tschechischen NS-Opfer versucht die gemeinnützige Gesellschaft „Živá paměť“ zu erinnern, die aus Anlass des 60. Jahrestages des Endes des zweiten Weltkrieges acht Lebensläufe ehemaliger Häftlinge und Zwangsarbeiter in Schriftform ausgearbeitet hat, die in Fortsetzung im Laufe des Jahres 2005 auf den Seiten der Zeitung Literární noviny erschienen.



IV. ANLAGEN

ERKLÄRUNG

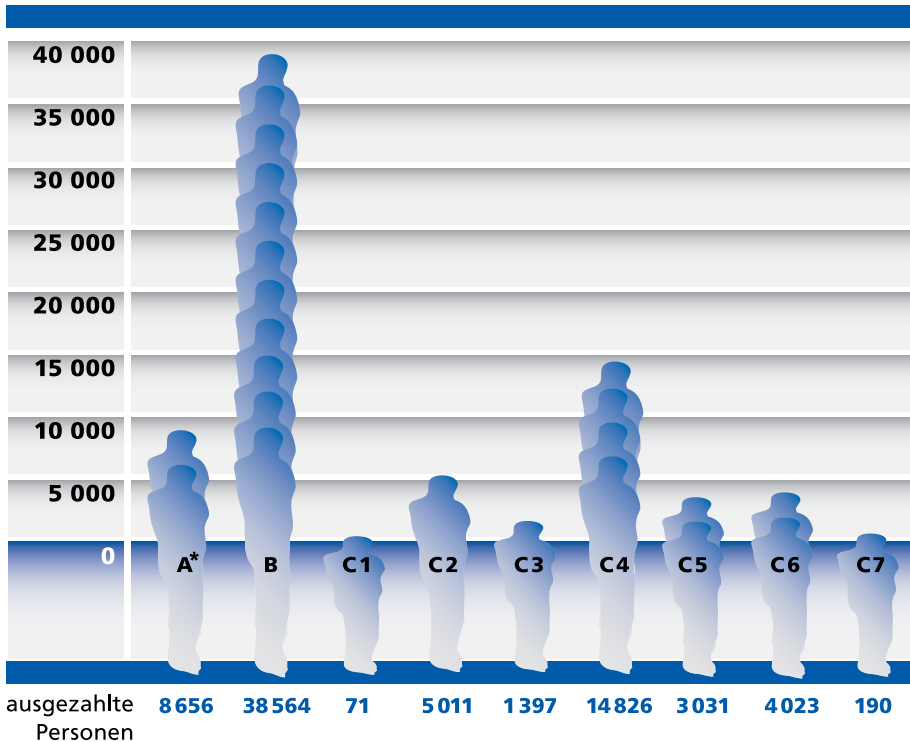
bestehende Anlagen im Bau befindliche Anlagen

Anlage 1 – Statistische Übersichten

Auszahlungen aus der Bundesstiftung (Deutschland)

Mandatorische Kategorien des Gesetzes	A	Sklavensarbeit
	B	Zwangsarbeit
Kategorien der Öffnungsklausel	C1	Inhaftierung, die nicht in Kategorie A fällt
	C2	Deportation aus dem Protektorat in besetzte Grenzgebiete der ČSR
	C3	Deportation zu Arbeit in der Landwirtschaft
	C4	Nichtdeportierte Zwangsarbeiter (vor allem im Protektorat)
	C5	Verstecken vor Rassenverfolgung
	C6	Freiheitsbeschränkung
	C7	Mitdeportierte Kinder von Sklaven- oder Zwangsarbeitern

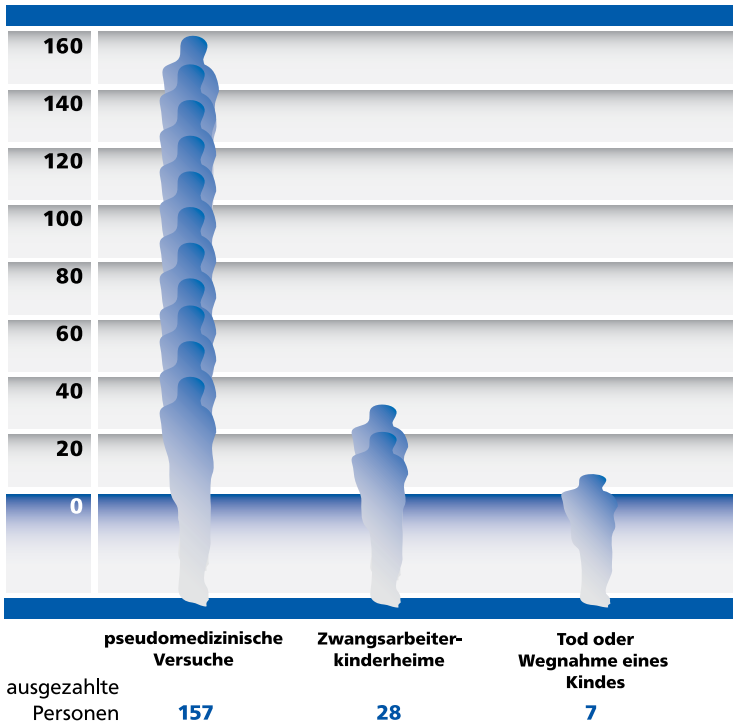
**KATEGORIEN SKLAVEN- UND ZWANGSARBEIT
BZW. ANDERES NS-UNRECHT**



Insgesamt ausgezahlt: 75 769 Personen

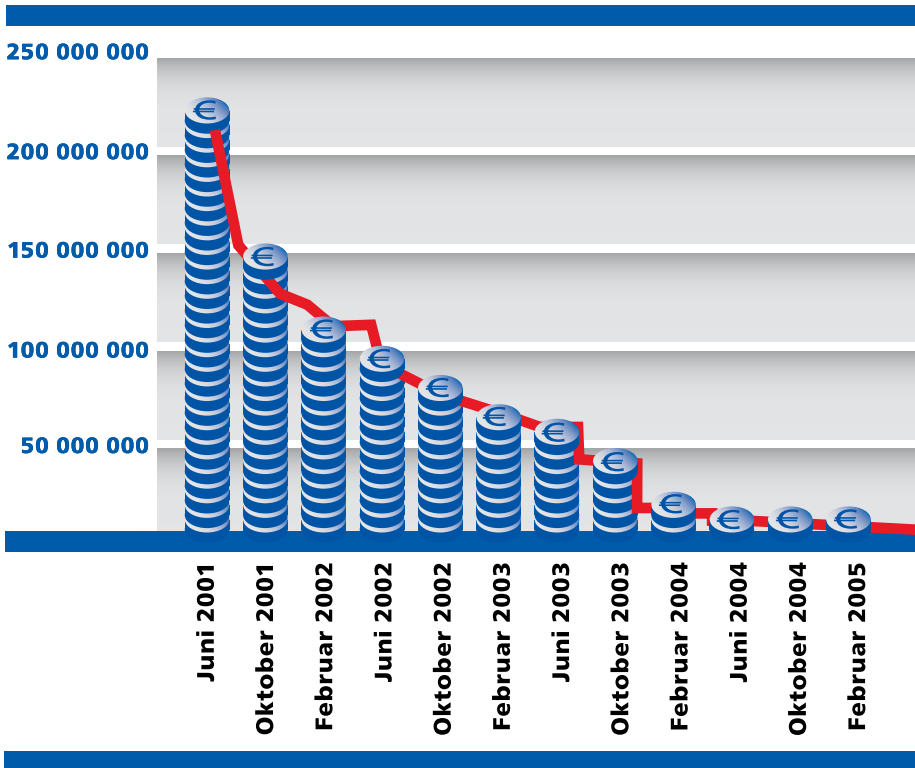
* Samt 135 Anträge in der Unterkategorie „kurzfristige Haftdauer“.

KATEGORIE "SONSTIGE PERSONENSCHÄDEN"



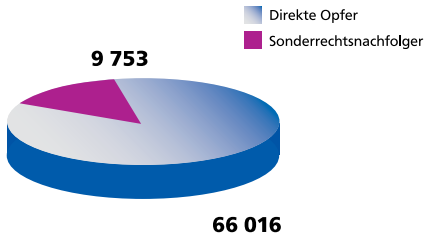
Insgesamt ausgezahlt: 192 Personen

AUSSCHÖPFUNG DER ZUGETEILTEN FINANZMITTEL

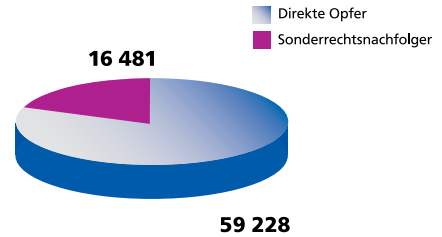


ANTEIL DIREKTER OPFER UND SONDERRECHTSNACHFOLGER

I. Rate

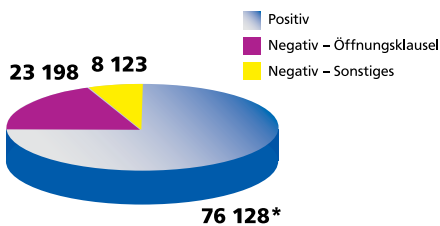


II. Rate

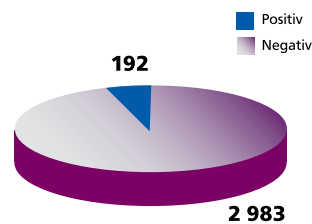


ANTEIL DER POSITIVEN UND NEGATIVEN ENTSCHEIDUNGEN

Kategorie Sklaven- und Zwangsarbeit bzw. anderes NS-Unrecht



Kategorie sonstige Personenschäden

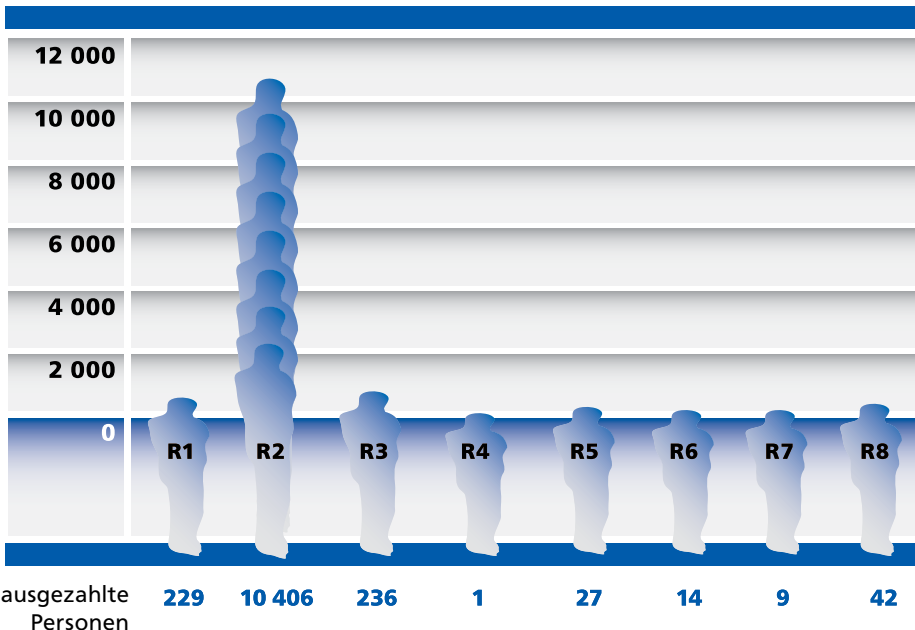


*Die positiven Entscheidungen umfassen auch 359 Fälle, in denen das Büro den Antrag zur Auszahlung empfohlen hat, es jedoch letztlich nicht dazu kam. Der Grund dafür konnte zum Beispiel darin liegen, dass der Antragsteller bereits früher eine Zahlung von deutschen Unternehmen erhalten hat (einen höheren Betrag als den, der ihm durch die Bundesstiftung hätte gezahlt werden können), oder dass es keine Sonderrechtsnachfolger des ursprünglichen Opfers gab bzw. dass sich die Sonderrechtsnachfolger nicht gemeldet haben.

Auszahlungen aus dem Versöhnungsfonds (Österreich)

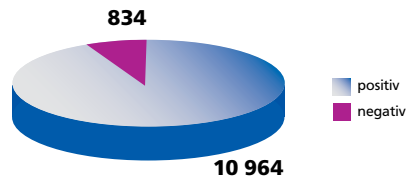
R1	Sklavenarbeit
R2	Zwangsarbeit in der Industrie
R3	Zwangsarbeit in der Landwirtschaft, im öffentlichen Sektor und in Haushalten
R4	Mitdeportierte Kinder von Sklavenarbeitern
R5	Mitdeportierte Kinder von Zwangsarbeitern in der Industrie
R6	Mitdeportierte Kinder von Zwangsarbeitern in der Landwirtschaft, im öffentlichen Sektor und in Haushalten
R7	Härtefälle
R8	Nichtdeportierte

ZAHLUNGEN NACH GESETZSKATEGORIEN



Insgesamt ausgezahlt: 10 964 Personen

ANTEIL DER POSITIVEN UND NEGATIVEN ENTSCHEIDUNGEN



Zahlungen deutscher Städte

Stadt	Anzahl der Empfänger	Ausgezahlt in EUR
Frankfurt am Main	401	410 054,58
Marburg	4	8 000,00
Hilden	6	920,40
Konstanz	8	4 090,32
Schwäbisch Hall	4	6 135,52
Gesamt	423	429 200,82

Anlage 2 – Außenlager von Konzentrationslagern auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik

In der Tabelle befindet sich ein nach dem Alphabet geordnetes Verzeichnis der Konzentrationslager und ihrer Außenlager auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik, wie es im Bundesentschädigungsgesetz abgedruckt ist (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, BGBl. 1977 I, S. 1786–1852; BGBl. 1982 I, S. 1571–1579)

Tschechischer Name	Deutscher Name	Name des Stammlagers
Bernartice	Bernsdorf	Groß Rosen
Bílá Voda	Weißwasser	Groß Rosen
Božičany	Poschetzau	Flossenbürg
Brněnec	Brünnlitz	Groß Rosen
Brno	Brünn	Auschwitz
Bruntál	Freudenthal	Auschwitz
České Budějovice	Budweis	Terezin
Dubí u Kladna	Eichen	Terezin
Ervěnice	Seestadt I	Flossenbürg
Falknov (heute Sokolov)	Falkenau	Flossenbürg
Holýšov	Holleischen	Ravensbrück, seit 1. 9. 1944 Flossenbürg,
Hořejší Staré Město	Ober-Altstadt	Groß Rosen
Hořejší Vrchlabí	Ober-Hohenelbe	Groß Rosen
Hradištko	Hradischko an der Moldau	Flossenbürg
Chrastava	Kratzau I und II	Groß Rosen
Jablonec nad Nisou	Gablonz	Groß Rosen
Jezeří u Albrechtic	Eisenberg	Flossenbürg
Jičetín	Sankt Georgenthal	Groß Rosen
Jičetín	Sankt Georgenthal	Flossenbürg
Kamenický Šenov	Stein-Schönau	Flossenbürg
Kladno	Kladno	Theresienstadt
Korunní u Kadaně	Krondorf bei Kaaden	Flossenbürg
Králíky	Grulich	Groß Rosen
Kraslice	Graslitz	Flossenbürg, Ravensbrück
Křepenice	Kschepenitz	Flossenbürg
Křivoklát	Pürglitz	Theresienstadt
Libeč	Gabersdorf	Groß Rosen

Lichtvard (heute Světlá)	Lichtewerden	Auschwitz
Litoměřice	Leitmeritz, Elsabe	Flossenbürg
Litoměřice	Leitmeritz, Richard II	Flossenbürg
Litoměřice	Leitmeritz, SS-Kommando B 5	Flossenbürg
Lovosice	Lobositz	Flossenbürg
Meziměstí	Halbstadt	Groß Rosen
Most	Brüx	Flossenbürg
Motyčín	Motyčín	Theresienstadt
Nová Role	Neu Rohlau	Ravensbrück, seit 1. 9. 1944 Flossenbürg
Odeř	Edersgrün	Natzweiler
Olšova Vrata	Espenthor	Buchenwald
Oslavany	Oslawan	Theresienstadt
Ostrov	Schlackenwerth	Flossenbürg
Panenské Břežany	Jungfern-Breschan	Flossenbürg
Panenské Břežany	Jungfern-Breschan	Theresienstadt
Poříčí	Parschnitz	Groß Rosen
Praha viz Panenské Břežany	Prag siehe Jungfern-Breschan	
Rabštejn	Rabenstein bei Kamnitz	Flossenbürg
Rtyně u Teplic	Hertine	Flossenbürg
Rychnov u Jablonce nad Nisou	Reichenau	Groß Rosen
Smržovka	Morchenstern	Groß Rosen
Svatava	Zwodau	Ravensbrück, seit 1. 9. 1944 Flossenbürg
Škrochovice	Skrochowitz	Flossenbürg
Štěpánov	Stefanau bei Olmütz	Stutthof
Terezín*	Theresienstadt	
Vrchotovy Janovice	Janowitz Markt	Flossenbürg
Žacléř	Schatzlar	Groß Rosen

* Das Ghetto Theresienstadt war als selbstständiges KZ anerkannt.

Anlage 3 – „Andere Haftstätten“ nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik

Tschechischer Name	Deutscher Name	Art des Lagers / Bemerkung
Annín	Annaberg	Sicherungslager
Annín	Annaberg	Gestapo-Gefängnis
Benešov u Prahy	Beneschau	Gestapo-Gefängnis
Bernartice	Bernsdorf	Zwangsarbeitslager für Juden, nur Frauen inhaftiert
Bohumín	Oderberg	Juden- und Judenmischlingslager, nur Männer inhaftiert
Bohumín	Oderberg	Internierungslager und sog. Polenlager
Bohuslavice nad Úpou	Bausnitz	Zwangsarbeitslager für Juden, nur Frauen inhaftiert
Bolíkov	Wölking	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Brantice	Brandsdorf	Internierungslager
Břeclav	Lundenburg	Gestapo-Gefängnis
Břežany, okres Benešov	Breschan, Kreis Beneschau	Arbeitserziehungslager
Brno, Masná ulice	Brünn, Masná Strasse	Internierungslager für Roma
Brno	Brünn	Gestapo-Gefängnis
Bruntál	Freudenthal	Gestapo-Gefängnis
Bruntál	Freudenthal	Zwangsarbeitslager für Juden
Bukovany	Bukowan	Arbeitserziehungslager, nach AEL Breschan rücküberstellt
Bystřice u Benešova	Bistritz	Juden- und Judenmischlingslager, nur Männer inhaftiert
Česká Lípa	Böhmisch Leipa	Gestapo-Gefängnis
České Budějovice	Budweis	Gestapo-Gefängnis
České Budějovice	Budweis	Arbeitserziehungslager
Český Dub	Böhmisch Eicha	Gestapo-Gefängnis
Cheb	Eger	Gestapo-Gefängnis

Chrastava	Kratzau	Juden- und Judenmischlingslager, nur Männer inhaftiert
Děčín (Děčín-Podmokly)	Děčín (Tetschen-Bodenbach)	Gestapo-Gefängnis
Děčín	Tetschen	Arbeitserziehungslager
Dolní Adršpach	Niederadersbach	Internierungslager
Dolní Benešov	Beneschau	sog. Polenlager
Dolní Jiřetín	Niedergeorgenthal	Arbeitserziehungslager
Dolní Litvínov	Niederleutensdorf	Arbeitserziehungslager
Dolní Marklovice	Niedermarklowitz	Internierungslager
Doly	Hoffnungsthal	Zwangsarbeitslager für Juden
Dubí	Eichwald	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge
Dvorská	Maxdorf	Arbeitserziehungslager
Frenštát pod Radhoštěm	Frankstadt	Gestapo-Gefängnis
Frýdek-Místek	Friedeck-Friedberg	Gestapo-Gefängnis
Fryštát	Freistadt	Internierungslager und sog. Polenlager
Fryštát	Freistadt	Zwangsarbeitslager für Juden, nur Frauen inhaftiert
Hanušovice	Hannsdorf	Zwangsarbeitslager für Juden, nur Frauen inhaftiert
Hnízdo (heute Vrbovec)	Gnast	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Hodonín	Göding	Gestapo-Gefängnis
Hodonín u Kunštátu	Hodonín	Internierungslager für Roma
Hořejší Staré Město	Ober-Altstadt	Zwangsarbeitslager für Juden
Hořejší Vrchlabí	Ober-Hohenelbe	Zwangsarbeitslager für Juden
Horní Jiřetín	Obergeorgenthal	Sicherungslager
Horní Litvínov-Záluží	Oberleutensdorf-Maltheuern	Arbeitserziehungslager
Hostinné	Arnau	Zwangsarbeitslager für Juden, nur Frauen inhaftiert
Hradec Králové	Königgrätz	Gestapo-Gefängnis
Hradištko u Jílového	Hradischko	Arbeitserziehungslager, nach AEL Breschan überstellt
Hranice na Moravě	Mährisch Weißkirchen	Gestapo-Gefängnis
Hrušovany nad Jevišovkou	Grusbach	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Hustopeče	Auspitz	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden

Ivančice	Eibenschütz	Sammellager für Juden
Jablunkov	Jablunkau (Jablonkowo)	Zwangsarbeitslager für Juden
Jaroslavice	Joslowitz	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Jičín	Jitschin	Gestapo-Gefängnis
Jihlava	Iglau	Gestapo-Gefängnis
Jírovice, Hradištko	Jirowitz, Hradischko	Arbeitserziehungslager, nach AEL Breschan/Kdo Tworschowitz überstellt
Kačlehy	Gatterschlag	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Kalek	Kallich	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge
Kalich	Kelch	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge
Kalná Voda	Trübenwasser	Zwangsarbeitslager für Juden, nur Frauen inhaftiert
Karlovy Vary	Karlsbad	Gestapo-Gefängnis
Karviná	Karwin	Zwangsarbeitslager für Juden
Karviná	Karwin	Gestapo-Gefängnis
Kladno	Kladno	Internierungslager
Kladno	Kladno	Gestapo-Gefängnis
Klatovy	Klattau	Gestapo-Gefängnis
Klobouky u Brna	Klobouk	Internierungslager
Kolín	Kolin	Gestapo-Gefängnis
Krhanice, Břežany	Krhanitz, Breschan	Arbeitserziehungslager
Krnov	Jägerndorf	Gestapo-Gefängnis
Kroměříž	Kremsier	Gestapo-Gefängnis
Kunčice nad Ostravicí	Großkunuzendorf	Arbeitserziehungslager
Kyjovice	Gaiwitz	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Lanškroun	Landskron	Gestapo-Gefängnis
Lazy	Lazy	Arbeitserziehungslager
Lednice	Eisgrub	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Letovice	Letowitz	Gestapo-Gefängnis
Lety u Mirovic	Lety	Internierungslager für Roma
Levonice-Lišany	Lewanitz-Lischan	Internierungslager
Libeč	Gabersdorf	Zwangsarbeitslager für Juden
Liberec	Reichenberg	Gestapo-Gefängnis

Liberec	Reichenberg	Zwangsarbeitslager für Juden
Litoměřice	Leitmeritz	Gestapo-Gefängnis
Mackovice	Moskowitz	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Malá pevnost Terezín	Kleine Festung Theresienstadt	Gestapo-Gefängnis
Mikulov	Nikolsburg	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Mikulov	Nikolsburg	Gestapo-Gefängnis
Milov	Mühlloh	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge, nur Männer inhaftiert
Mirošov	Miroschau	Gestapo-Gefängnis
Mirošov	Miroschau	Arbeitserziehungslager, 1945 nach Pilsen überstellt
Mírov	Mürau	Gestapo-Gefängnis
Mladá Boleslav	Jungbunzlau	Gestapo-Gefängnis
Mladkov	Mlatkau	Arbeitserziehungslager
Mladkov	Wichstadt	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge, nur Männer inhaftiert
Moravská Ostrava, U Strouhy	Mährisch Ostrau	Arbeitserziehungslager, 1944 nach AEL Groß-Kunzendorf überstellt
Moravská Ostrava, Cihelní ulice	Mährisch Ostrau	Arbeitserziehungslager, 1944 nach AEL Groß-Kunzendorf überstellt
Moravská Ostrava-Vítkovice	Mährisch Ostrau-Witkowitz	Arbeitserziehungslager
Most	Brüx	Gestapo-Gefängnis
Myslovice	Miřlowitz	Gestapo-Gefängnis
Načetín	Natschung	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge
Nové Město na Moravě	Neustadt	Gestapo-Gefängnis
Nový Jičín	Neu Titschein	Gestapo-Gefängnis
Nýrsko	Neuern	Gestapo-Gefängnis
Odry	Odrau	Gestapo-Gefängnis
Olomouc	Olmütz	Gestapo-Gefängnis
Olomouc-Chvalkovice	Olmütz-Chwalkowitz	Arbeitserziehungslager
Opava	Troppau	Gestapo-Gefängnis
Oslavany	Oslawan	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge

Ostrava	Mährisch Ostrau	Gestapo-Gefängnis
Pardubice	Pardubitz	Internierungslager
Pardubice	Pardubitz	Arbeitserziehungslager
Pardubice	Pardubitz	Gestapo-Gefängnis
Pavlov	Pollau	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Písek	Pisek	Gestapo-Gefängnis
Planá nad Lužnicí	Plan an der Leinsitz	Arbeitserziehungslager
Plzeň	Pilsen	Gestapo-Gefängnis
Plzeň-Karlov	Pilsen-Karlow	Arbeitserziehungslager
Plzeň-Karlov, Štítov	Pilsen-Karlow, Stittow	Arbeitserziehungslager, nur Frauen inhaftiert
Pohořelice	Pohrlitz	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Poříčí	Parschnitz	Zwangsarbeitslager für Juden
Postoloprty	Postelberg	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge
Poštorná	Unterthemenau	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Praha-Pankrác	Prag	Gestapo-Gefängnis
Praha-Nebušice	Prag-Nebuschitz	Internierungslager
Praha-Ruzyně	Prag-Rusin	Sicherungslager
Praha VII - Veletržní palác	Prag VII	Internierungslager für Juden
Pravice	Probitz	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Přerov	Prerau	Gestapo-Gefängnis
Prostějov	Proßnitz	Gestapo-Gefängnis
Pudlov	Pudlau	Zwangsarbeitslager für Juden
Řetenice	Settenz	Internierungslager
Roudnice nad Labem	Raudnitz an der Elbe	Gestapo-Gefängnis
Rýmařov	Römerstadt	Zwangsarbeitslager für Juden
Rýnovice	Reinowitz	Arbeitserziehungslager
Šatov	Schattau	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden

Sedlo	Zettel	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge, nur Männer inhaftiert
Škrochovice	Skrochowitz	Internierungslager
Slavonice	Zlabings	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Smržovka	Morchenstern	Arbeitserziehungslager
Šumperk	Mährisch Schönberg	Zwangsarbeitslager für Juden, nur Frauen inhaftiert
Svatobořice	Swatoborschitz	Internierungslager
Svitavy	Zwittau	Gestapo-Gefängnis
Svitavy	Zwittau	Zwangsarbeitslager für Juden
Tábor	Tabor	Gestapo-Gefängnis
Tanvald	Tannwald	Gestapo-Gefängnis
Teplice-Šanov	Teplitz-Schönau	Gestapo-Gefängnis
Těšín	Teschen, Cieszyn	Gestapo-Gefängnis
Třebíč	Trebitsch	Gestapo-Gefängnis
Trhové Sviny	Schweinitz	Gestapo-Gefängnis
Třinec	Trzynietz (Trinec)	Zwangsarbeitslager für Juden
Třinec-Borek	Trinec-Borek	Internierungslager
Tvoršovice, Břežany	Tworschowitz, Breschan	Arbeitserziehungslager
Uherské Hradiště	Ungarisch Hradisch	Gestapo-Gefängnis
Ústí nad Labem	Aussig	Gestapo-Gefängnis
Valašské Klobouky	Wallachisch Klobouk	Gestapo-Gefängnis
Valašské Meziříčí	Wallachisch Meseritsch	Gestapo-Gefängnis
Valdice-Kartouzy	Walditz-Karthaus	Gestapo-Gefängnis
Valtice-Boří Dvůr	Feldsberg-Theimhof	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Vítkov	WigstadtI	Juden- und Judenmischlingslager, nur Männer inhaftiert
Vrchlabí	Hohenelbe	Juden- und Judenmischlingslager, nur Männer inhaftiert
Vrchlabí	Hohenelbe	Gestapo-Gefängnis
Vrchotovy Janovice, Hradištko	Janowitz Markt, Hradischko	Arbeitserziehungslager, nach Hradischko überstellt
Vsetín	Wsetin	Gestapo-Gefängnis
Vyškov	Wischau	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge

Žacléř	Schatzler	Zwangsarbeitslager für Juden
Zásmuky	Zasmuk	Internierungslager
Želesice	Schöllschitz	Arbeitserziehungslager
Živohošť	Schiwohost	Internierungslager für Juden und sog. Judenmischlinge
Zlín	Zlín	Gestapo-Gefängnis
Znojmo	Znaim	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Znojmo	Znaim	Gestapo-Gefängnis
Znojmo, Hradiště Svatého Hypolita	Znaim, Pöltenberg	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Znojmo, Kateřinský Dvůr	Znaim, Katherinenhof	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden

Auf dem Gebiet der heutigen Slowakischen Republik

Slowakischer Name	Ungarischer Name	Art des Lagers / Bemerkung
Bardejov	Bártfa (deutsch Bartfeld)	Zwangsarbeitslager für Juden
Bežovce	Bező	Zwangsarbeitslager für Juden
Blhovce	Balogfala	Zwangsarbeitslager für Juden
Bratislava-Patrónka	Pozsony (deutsch Pressburg)	Zwangsarbeitslager für Juden
Bystré nad Topľou	Tapolybesztercze	Arbeitserziehungslager
Degeš (heute Rastislavice)	Deges	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Devínska Nová Ves	Dévényújfalu (deutsch Theben-Neudorf)	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Dubnica nad Váhom	Máriatölgyes	Arbeitserziehungslager
Dvory nad Žitavou	Udvard	Zwangsarbeitslager für Juden
Fíľakovo	Fülek	Zwangsarbeitslager für Juden
Galanta	Galánta	Zwangsarbeitslager für Juden
Garaň (heute Hraň)	Garány	Zwangsarbeitslager für Juden
Hanušovce nad Topľou	Tapolyhanusfalva	Arbeitserziehungslager
Hurbanovo	Ógyalla	Zwangsarbeitslager für Juden
Ilava	Illava	Arbeitserziehungslager
Jelšava	Jólsva (deutsch Jelschau)	Zwangsarbeitslager für Juden
Komárno	Komárom (deutsch Komorn)	Zwangsarbeitslager für Juden
Košice	Kassa (deutsch Kaschau)	Zwangsarbeitslager für Juden
Kostolná	Vágegyháza	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Kraľovany	Kralován	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Láb	Laáb	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Liptovský Hrádok	Liptóújvár	Zwangsarbeitslager für Juden
Liptovský Svätý Mikuláš	Liptószentmiklós	Zwangsarbeitslager für Juden
Lučenec	Losonc	Zwangsarbeitslager für Juden
Moldava nad Bodvou	Szepsi	Zwangsarbeitslager für Juden
Neporadza	Naprágy	Zwangsarbeitslager für Juden
Nitra	Nyitra (deutsch Neutra)	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Nižný Hrabovec	Alsógyertyán	Arbeitserziehungslager
Nováky	Nyitranovák	Zwangsarbeitslager für Juden
Nové Zámky	Érsekújvar	Zwangsarbeitslager für Juden

Párkány (heute Štúrovo)	Parkan	Zwangsarbeitslager für Juden
Petič	Petic	Lager für Roma, Außenstelle des Lagers Hanušovce nad Topľou
Petržalka	Engerau	Zwangsarbeitslager für ungarische Juden
Plešivec	Pelsőc	Zwangsarbeitslager für Juden
Poprad	Poprád (deutsch Deutschendorf)	Zwangsarbeitslager für Juden
Prešov	Eperjes (deutsch Preschau)	Zwangsarbeitslager für Juden
Rimavská Sobota	Rimaszombat	Zwangsarbeitslager für Juden
Rožňava	Rozsnyó	Zwangsarbeitslager für Juden
Šebastovce (heute ein Bestandteil von Košice)	Zsebes	Zwangsarbeitslager für Juden
Sereď	Sered	Zwangsarbeitslager für Juden
Starina	Czirókaófalú	Zwangsarbeitslager für Juden
Svätý Jur	Szentgyörgy	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Veľký Meder (heute Čalovo)	Nagymegyér	Zwangsarbeitslager für Juden
Vlčany	Vágfarkasd	Zwangsarbeitslager für Juden
Vyhne	Vihnyepeszerény	Zwangsarbeitslager für Juden
Zohor	Zohor	Jüdische Kompanie des VI. Arbeitsbataillons
Žilina	Zsolna	Zwangsarbeitslager für Juden

Anlage 4 – Ausgewählte Rechtsdokumente

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

vom 2. August 2000, in Kraft getreten am 12. August 2000
(Bundesgesetzblatt: BGBl. 2000 I 1263), zuletzt geändert durch Gesetz vom
21. Dezember 2006, in Kraft getreten am 29. Dezember 2006 (BGBl. I 3343)

Präambel

In Anerkennung, dass der nationalsozialistische Staat Sklaven- und Zwangsarbeitern durch Deportation, Inhaftierung, Ausbeutung bis hin zur Vernichtung durch Arbeit und durch eine Vielzahl weiterer Menschenrechtsverletzungen schweres Unrecht zugefügt hat, deutsche Unternehmen, die an dem nationalsozialistischen Unrecht beteiligt waren, historische Verantwortung tragen und ihr gerecht werden müssen, die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen sich zu dieser Verantwortung bekannt haben, das begangene Unrecht und das damit zugefügte menschliche Leid auch durch finanzielle Leistungen nicht wiedergutmacht werden können, das Gesetz für diejenigen, die als Opfer des nationalsozialistischen Regimes ihr Leben verloren haben oder inzwischen verstorben sind, zu spät kommt, bekennt sich der Deutsche Bundestag zur politischen und moralischen Verantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus. Er will die Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht auch für kommende Generationen wach halten. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass durch dieses Gesetz das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen sowie die Begleiterklärungen der US-Regierung und die gemeinsame Erklärung aller an den Verhandlungen beteiligter Parteien ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit deutscher Unternehmen und der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika bewirkt wird. Er hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Sitz

- (1) Unter dem Namen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewäh- rung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen.
- (2) Innerhalb der Stiftung wird ein Fonds „Erinnerung und Zukunft“ gebildet. Seine dauerhafte Aufgabe besteht darin, vor allem mit den Erträgen aus den ihm zugewie- senen Stiftungsmitteln Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozi- alen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Ge- waltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet die- nen. Im Gedenken an und zu Ehren derjenigen Opfer nationalsozialistischen Unrechts, die nicht überlebt haben, soll er auch Projekte im Interesse ihrer Erben fördern.

§ 3

Stifter und Stiftungsvermögen

(1) Stifter sind die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und der Bund.

(2) Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

1. Fünf Milliarden Deutsche Mark, zu deren Bereitstellung sich die in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen bereit erklärt haben, einschließlich der Leistungen, die deutsche Versicherungsunternehmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims zur Verfügung gestellt haben oder noch stellen werden.

2. Fünf Milliarden Deutsche Mark, die der Bund im Jahr 2000 zur Verfügung stellt. Der Beitrag des Bundes umfasst die Beiträge von Unternehmen, soweit der Bund Alleineigentümer oder mehrheitlich an diesen beteiligt ist.

(3) Eine Nachschusspflicht der Stifter besteht nicht.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen. Sie bemüht sich um die Gewinnung weiterer Zuwendungen. Die Zuwendungen sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

(5) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Stiftungsvorstand.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 27 Mitgliedern.

Dies sind

1. der vom Bundeskanzler zu benennende Vorsitzende,
2. vier von den in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen zu benennende Mitglieder,
3. fünf vom Deutschen Bundestag und zwei vom Bundesrat zu benennende Mitglieder,
4. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen,
5. ein Vertreter des Auswärtigen Amts,
6. ein von der Conference on Jewish Material Claims against Germany zu benennendes Mitglied,
7. ein vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, von der Sinti Allianz Deutschland e.V. und der International Romani Union zu benennendes Mitglied,
8. ein von der Regierung des Staates Israel zu benennendes Mitglied,
9. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennendes Mitglied,
10. ein von der Regierung der Republik Polen zu benennendes Mitglied,
11. ein von der Regierung der Russischen Föderation zu benennendes Mitglied,
12. ein von der Regierung der Ukraine zu benennendes Mitglied,

13. ein von der Regierung der Republik Belarus zu benennendes Mitglied,
14. ein von der Regierung der Tschechischen Republik zu benennendes Mitglied,
15. ein von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennender Rechtsanwalt,
16. ein vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu benennendes Mitglied,
17. ein von der International Organization for Migration nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 zu benennendes Mitglied und
18. ein vom Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. zu benennendes Mitglied.

Die entsendende Stelle kann für jedes Kuratoriumsmitglied einen Vertreter bestimmen. Durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums kann eine andere Zusammensetzung des Kuratoriums zugelassen werden.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums einem solchen Verfahren im Einzelfall widerspricht. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes (§ 6 Abs. 2).

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplans, die Jahresrechnung und über das Vorliegen der Kennzeichen nach § 12 Abs. 1. Es überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

(6) Über Projekte des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

(7) Das Kuratorium erlässt Richtlinien für die Verwendung der Mittel, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz geregelt ist. Es hat dabei insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Partnerorganisationen die Leistungsberechtigungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gleichmäßig ausschöpfen können.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Kuratorium bestimmt.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und setzt die Beschlüsse des Kuratoriums um. Er ist für die Verteilung der Stiftungsmittel an die Partnerorganisationen und die Bewirtschaftung des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ verantwortlich. Er überwacht die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Stiftungsmittel, insbesondere, dass die Partnerorganisationen die Vorgaben dieses Gesetzes und die vom Kuratorium zur Mittelverwendung aufgestellten Richtlinien einhalten. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7 Satzung

Das Kuratorium beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Satzung. Kommt innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums eine Satzung nicht zustande, schlägt der Vorsitzende eine Satzung vor, die mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Das Kuratorium kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ändern.

§ 8 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof. Unbeschadet dessen sind die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen zu prüfen.

§ 9 Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Dem Stiftungszweck gemäß § 2 Abs. 1 dienende Mittel der Stiftung werden Partnerorganisationen zugewiesen. Sie dienen der Gewährung von Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten sowie zur Deckung der bei den Partnerorganisationen entstehenden Personal- und Sachkosten. Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 können bis zu 15 000 Deutsche Mark, Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 bis zu 5 000 Deutsche Mark erhalten. Eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 schließt eine Leistung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 4 oder 5 nicht aus.

(2) Den Partnerorganisationen stehen für Leistungen an von Personenschäden Betroffene gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Satz 2, soweit zum Ausgleich von Zwangsarbeit bestimmt, einschließlich 50 Millionen Deutsche Mark aus Zins-einnahmen insgesamt 8,1 Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung. Die Gesamtbeträge werden in folgende Höchstbeträge aufgeteilt:

1. für die für die Republik Polen zuständige Partnerorganisation 1,812 Milliarden Deutsche Mark,
2. für die für die Ukraine sowie die Republik Moldau zuständige Partnerorganisation 1,724 Milliarden Deutsche Mark,
3. für die für die Russische Föderation sowie die Republik Lettland und die Republik Litauen zuständige Partnerorganisation 835 Millionen Deutsche Mark,
4. für die für die Republik Belarus sowie die Republik Estland zuständige Partnerorganisation 694 Millionen Deutsche Mark,
5. für die für die Tschechische Republik zuständige Partnerorganisation 423 Millionen Deutsche Mark,
6. für die für die nichtjüdischen Berechtigten außerhalb der in den Nummern 1 bis 5 genannten Staaten zuständige Partnerorganisation (International Organization for Migration) 800 Millionen Deutsche Mark; die Partnerorganisation muss bis zu 260 Millionen Deutsche Mark von diesem Betrag an die Conference on Jewish Material Claims against Germany abführen,

7. für die für die jüdischen Berechtigten außerhalb der in den Nummern 1 bis 5 genannten Staaten zuständige Partnerorganisation (Conference on Jewish Material Claims against Germany) 1,812 Milliarden Deutsche Mark.

Die Partnerorganisationen müssen mit diesen Mitteln die vorgesehenen Leistungen für alle Personen erbringen, die am 16. Februar 1999 ihren Hauptwohnsitz in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich hatten und zu diesem Zeitpunkt zu ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich gehörten. Die Partnerorganisationen nach den Nummern 2, 3 und 4 sind auch für die Personen zuständig, die ihren Wohnsitz am 16. Februar 1999 in anderen Staaten hatten, die Republiken der ehemaligen UdSSR waren; es ist jeweils die Partnerorganisation zuständig, aus deren Bereich der Leistungsberechtigte deportiert wurde.

(3) 50 Millionen Deutsche Mark sind zum Ausgleich sonstiger Personenschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht bestimmt. Anträge sind an die in Absatz 2 genannten Partnerorganisationen zu richten. Diese entscheiden über die Begründetheit und Höhe des geltend gemachten Schadens. Über die Höhe der Ausgleichsleistungen entscheidet die in Absatz 6 Satz 2 genannte Kommission entsprechend dem Verhältnis zwischen der Gesamtheit der von den Partnerorganisationen festgestellten Schäden und dem Gesamtbetrag der in Satz 1 genannten Mittel unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 Satz 5. Die Partnerorganisationen können die in Satz 4 genannte Kommission bitten, Entscheidungen Kosten der Schiedsperson hat die Partnerorganisation zu tragen, die Entscheidungen nach Satz 3 nicht selbst treffen will.

(4) Die Mittel der Stiftung sind in Höhe von einer Milliarde Deutsche Mark für Leistungen an im Vermögen Geschädigte bestimmt. Dieser Betrag wird in folgende Höchstbeträge aufgeteilt:

1. 150 Millionen Deutsche Mark für verfolgungsbedingte Vermögensschäden im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,

2. 50 Millionen Deutsche Mark für sonstige Vermögensschäden im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 4,

3. 150 Millionen Deutsche Mark zum Ausgleich unbezahlter oder entzogener und nicht anderweitig entschädigter Versicherungspolizen deutscher Versicherungsunternehmen durch die International Commission on Holocaust Era Insurance Claims einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten,

4. 300 Millionen Deutsche Mark für soziale Zwecke zugunsten von Holocaustüberlebenden durch die Conference on Jewish Material Claims against Germany; 24 Millionen Deutsche Mark davon werden an die Partnerorganisation nach Absatz 2 Nr. 6 abgeführt, die diese für soziale Zwecke der in gleicher Weise verfolgten Sinti und Roma verwendet,

5. 350 Millionen Deutsche Mark für den humanitären Fonds der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims.

(5) Werden aus den der Stiftung bereitgestellten Mitteln mit Ausnahme der für den Zukunftsfonds bestimmten Mittel weitere Zinseinnahmen erwirtschaftet, so werden hieraus bis zu 50 Millionen Deutsche Mark der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims zum Ausgleich von Versicherungsschäden im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 für ausländische Tochtergesellschaften deutscher Versicherungsunternehmen sowie für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten zur Verfügung gestellt, sobald die Mittel verfügbar sind. Mittel nach Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 können auch für die jeweils andere Zweckbestimmung verwendet werden.

(6) Anträge auf Leistungen aus den in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Mitteln sind unabhängig vom Wohnsitz des Antragstellers an die in Absatz 2 Nr. 6 genannte

Partnerorganisation zu richten. Entscheidungen über diese Leistungen werden von einer Kommission getroffen, die bei dieser Partnerorganisation gebildet wird. Die Kommission besteht aus je einem vom Bundesministerium der Finanzen und dem Department of State der Vereinigten Staaten von Amerika zu benennenden Mitglied sowie einem von beiden Mitgliedern zu wählenden Vorsitzenden. Die Kommission bestimmt, soweit dies nicht bereits nach diesem Gesetz oder der Satzung festgelegt ist, ergänzende Grundsätze über Inhalt und Verfahren für ihre Entscheidungen. Die Kommission soll über die eingereichten Anträge innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Antragsfrist entscheiden. Über Beschwerden gegen ihre Erstentscheidung entscheidet die Vermögenskommission nach erneuter Beratung als Beschwerdestelle im Sinne von § 19. Kosten der Kommission, der Beschwerdestelle und der Partnerorganisation sind anteilig aus dem Gesamtbetrag nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zu decken. Übersteigt die von der Kommission anerkannte Schadenssumme die nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 oder 2 verfügbaren Mittel, sind die zu gewährenden Leistungen im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln anteilig zu kürzen.

(7) 700 Millionen Deutsche Mark einschließlich der darauf entfallenden Zinseinnahmen sind für Projekte des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ zu verwenden. Hieraus können abweichend von dessen Zweckbestimmung 100 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt werden, wenn begründete Forderungen aus Versicherungsansprüchen erhoben werden, die nicht im Rahmen von Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 5 befriedigt werden konnten.

(8) Die Partnerorganisationen können in Absprache mit dem Kuratorium innerhalb der Quote für Zwangsarbeiter nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit dies in anderen Haftstätten Inhaftierte betrifft, und für Betroffene nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Unterkategorien nach der Schwere des Schicksals bilden und entsprechend abgestufte Höchstbeträge festlegen. Dies gilt auch für die Leistungsberechtigung von Sonderrechtsnachfolgern.

(9) Die Höchstbeträge nach Absatz 1 dürfen zunächst nur in Höhe von 50 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und von 35 vom Hundert für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 ausgeschöpft werden. Eine weitere Leistung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und bis zu 65 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 erfolgt nach Abschluss der Bearbeitung aller bei der jeweiligen Partnerorganisation anhängigen Anträge, soweit dies im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich ist. Die Partnerorganisationen können für Beschwerdeverfahren nach § 19 eine finanzielle Rückstellung in Höhe von bis zu fünf vom Hundert der zugewiesenen Mittel bilden. Soweit die Rückstellung gebildet ist, kann die Auszahlung der zweiten Rate nach Satz 2 vor Abschluss der Beschwerdeverfahren erfolgen. Das Kuratorium ist berechtigt, auf Antrag einzelner Partnerorganisationen eine Erhöhung der nach Satz 1 bestimmten Ratenzahlungen zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 zugewiesenen Mittel nicht überschritten werden.

(10) Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit Ausnahme der Leistungen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims und Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 4 oder 5 können erst nach Abschluss der Bearbeitung aller bei der zuständigen Kommission anhängigen Anträge erfolgen.

(11) Nach Absatz 2 zugeteilte, aber nicht verbrauchte Mittel sind für Leistungsberechtigte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu verwenden. Werden die nach den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Mittel trotz Ausschöpfung der Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 3 nicht vollständig abgerufen, entscheidet das Kuratorium über deren anderweitige Verwendung. Es hat dabei ebenso wie bei der Verwendung zusätzlicher Mittel insbe-

sondere etwaigen Fehlbedarf einzelner Partnerorganisationen bei der Gewährung von Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auszugleichen. Das Kuratorium entscheidet über die anderweitige Verwendung von nach den Absätzen 2 und 3 zugewiesenen Mitteln, die wegen des Wegfalls der Leistungsberechtigung nach § 14 Abs. 4 frei werden. Satz 4 gilt auch für Mittel nach Absatz 2, die von der jeweiligen Partnerorganisation nach der Entscheidung über die Gewährung der zweiten Rate an die Leistungsberechtigten nicht mehr für das Auszahlungsverfahren verwendet werden können. Nicht in Anspruch genommene Mittel nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 fließen der Conference on Jewish Material Claims against Germany und nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims zu. Das Kuratorium kann eine Überschreitung der Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn alle Partnerorganisationen Leistungen nach Maßgabe dieser Höchstbeträge gewähren konnten.

(12) Aus den Mitteln der Stiftung sind Personal- und Sachkosten zu tragen, soweit sie nicht von den Partnerorganisationen gemäß Absatz 1 Satz 2 zu übernehmen sind. Zu den von der Stiftung zu tragenden Kosten gehören auch Aufwendungen für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die durch ihr Tätigwerden zugunsten der nach § 11 Leistungsberechtigten zur Errichtung der Stiftung beigetragen oder auf andere Weise ihr Zustandekommen gefördert haben, insbesondere, indem sie an den multilateralen Verhandlungen, welche der Errichtung der Stiftung vorausgegangen sind, teilgenommen haben oder indem sie zwischen dem 14. November 1990 und dem 17. Dezember 1999 Klage für nach § 11 Leistungsberechtigte erhoben haben. Auf Leistungen im Sinne des Satzes 2 besteht kein Rechtsanspruch. Über die Verteilung eines Betrages, den das Kuratorium festlegt, entscheidet eine Schiedsperson, die von der Stiftung benannt wird, anhand von Richtlinien, die das Kuratorium beschließt und veröffentlicht. Anträge für die in Satz 2 vorgesehenen Leistungen sind von den Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen selbst und in eigenem Namen innerhalb von acht Monaten nach Veröffentlichung der Richtlinien an die Stiftung zu richten. Ihnen müssen Unterlagen beigefügt sein, die die geltend gemachten Aufwendungen belegen. Jeder Rechtsanwalt und Rechtsbeistand gibt im Antragsverfahren eine Erklärung ab, dass er mit dem Erhalt einer Leistung nach Satz 2 auf die Geltendmachung von Forderungen gegen seine Mandanten verzichtet. Er ist verpflichtet, seine Mandanten davon zu unterrichten, dass er auf die Geltendmachung von Forderungen verzichtet hat.

(13) Für anhängige Rechtsstreitigkeiten, die in diesem Gesetz geregelte Tatbestände betreffen, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 10

Mittelvergabe durch Partnerorganisationen

(1) Die Gewährung und die Auszahlung der Einmalleistungen an die nach § 11 Leistungsberechtigten erfolgen durch Partnerorganisationen. Die Stiftung ist insoweit weder berechtigt noch verpflichtet. Das Kuratorium kann eine andere Art der Auszahlung beschließen. Die Partnerorganisationen sollen mit geeigneten Verfolgtenverbänden und örtlichen Organisationen zusammenarbeiten.

(2) Die Stiftung und ihre Partnerorganisationen sorgen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für eine angemessene Bekanntmachung der nach diesem Gesetz möglichen Leistungen für alle in Betracht kommenden Gruppen von Leistungsberechtigten in den jeweiligen Wohnsitzländern. Diese beinhaltet insbesondere Informationen über die Stiftung und ihre Partnerorganisationen, die Leistungsvoraussetzungen und Anmeldefristen.

§ 11 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz ist, wer

1. in einem Konzentrationslager im Sinne von § 42 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz oder in einer anderen Haftstätte außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich oder einem Ghetto unter vergleichbaren Bedingungen inhaftiert war und zur Arbeit gezwungen wurde,

2. aus seinem Heimatstaat in das Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurde, zu einem Arbeitseinsatz in einem gewerblichen Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen und unter anderen Bedingungen als den in Nummer 1 genannten inhaftiert oder haftähnlichen Bedingungen oder vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen war; diese Regelung gilt nicht für Personen, die wegen der überwiegend im Gebiet der heutigen Republik Österreich geleisteten Zwangsarbeit Leistungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds erhalten können,

3. im Zuge rassistischer Verfolgung unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen Vermögensschäden im Sinne der Wiedergutmachungsgesetze erlitten hat und hierfür keine Leistungen erhalten konnte, weil er entweder die Wohnsitzvoraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht erfüllte oder auf Grund seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in einem Gebiet, mit dessen Regierung die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhielt, nicht imstande war, fristgerecht Herausgabe- oder Wiedergutmachungsansprüche geltend zu machen, oder weil er die Verbringung einer außerhalb des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 verfolgungsbedingt entzogenen, dort nicht mehr auffindbaren Sache in die Bundesrepublik Deutschland nicht nachweisen konnte oder Nachweise über die Begründetheit von Ansprüchen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz erst aufgrund der deutschen Wiedervereinigung bekannt und verfügbar wurden und die Geltendmachung der Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ausgeschlossen war oder soweit Rückerstattungsleistungen für außerhalb des Reichsgebietes entzogene Geldforderungen mangels Feststellbarkeit abgelehnt worden sind und hierfür Leistungen weder nach den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz beantragt werden konnten; das gilt auch für andere Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes; Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.

Die Partnerorganisationen können im Rahmen der ihnen nach § 9 Abs. 2 zugewiesenen Mittel Leistungen auch solchen Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen, insbesondere Zwangsarbeitern im landwirtschaftlichen Bereich, gewähren, die nicht zu einer der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fallgruppen gehören. Diese Leistungen dürfen vorbehaltlich § 9 Abs. 8 nicht zu einer Minderung der für Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Beträge führen. Die in § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 vorgesehenen Mittel sind zum Ausgleich von Vermögensschäden bestimmt, die im Rahmen von nationalsozialistischen Unrechtshandlungen unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen verursacht wurden und nicht aus Gründen nationalsozialistischer Verfolgung zugefügt worden sind.

Die in § 9 Abs. 3 genannten Mittel sollen in Fällen medizinischer Versuche oder bei Tod oder bei schweren Gesundheitsschäden eines in einem Zwangsarbeiterkinderheim

untergebrachten Kindes gewährt werden; sie können in Fällen sonstiger Personenschäden gewährt werden.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller durch Unterlagen nachzuweisen. Die Partnerorganisation hat entsprechende Beweismittel hinzuzuziehen. Liegen solche Beweismittel nicht vor, kann die Leistungsberechtigung auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Kriegsgefangenschaft begründet keine Leistungsberechtigung.

(4) Leistungen der Stiftung sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

§ 12

Begriffsbestimmungen

(1) Kennzeichen für andere Haftstätten im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 sind unmenschliche Haftbedingungen, unzureichende Ernährung und fehlende medizinische Versorgung.

(2) Deutsche Unternehmen im Sinne der § 11 und § 16 sind alle Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 hatten oder in der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie deren Muttergesellschaften, auch wenn diese ihren Sitz im Ausland hatten oder haben. Deutsche Unternehmen sind ferner außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 gelegene Unternehmen, an denen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes deutsche Unternehmen nach Satz 1 unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vom Hundert beteiligt waren.

§ 13

Antragsrecht

(1) Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2 oder 5 sind höchstpersönlich und als solche zu beantragen. Ist der Leistungsberechtigte nach dem 15. Februar 1999 verstorben oder werden Leistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder Satz 4 beantragt, sind der überlebende Ehegatte und die noch lebenden Kinder zu gleichen Teilen leistungsberechtigt. Leistungen können, wenn der Berechtigte weder Ehegatten noch Kinder hinterlassen hat, zu gleichen Teilen auch von den Enkeln oder, falls auch solche nicht mehr leben, von den Geschwistern beantragt werden. Wird auch von diesen Personen kein Antrag gestellt, sind die in einem Testament eingesetzten Erben antragsberechtigt. Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt. Das Leistungsrecht kann nicht abgetreten oder gepfändet werden.

(2) Juristische Personen sind nicht leistungsberechtigt. Sie können als Vertreter ihrer nach diesem Gesetz berechtigten Anteilseigner Anträge stellen, soweit sie von diesen jeweils bevollmächtigt werden. Ist eine religiöse Gemeinde oder Organisation unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen in ihrem Vermögen geschädigt worden, gilt für sie oder ihren Rechtsnachfolger Satz 1 nicht.

§ 14

Antrags- und Ausschlussfristen

(1) Eine Leistungsberechtigung nach Maßgabe von § 11 kann nicht mehr festgestellt werden, wenn bei Ablauf des 31. Dezember 2001 kein Antrag bei einer Partnerorganisation eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn bei Abschluss der Bearbeitung im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 2 bei der jeweiligen Partnerorganisation die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Antragsformulare, Unterlagen und Beweismittel nicht eingegangen sind.

(2) Anträge, die unmittelbar bei der Stiftung oder bei einer unzuständigen Partnerorganisation eingehen, werden an die jeweils zuständige Partnerorganisation weitergeleitet. Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.

(3) Wurde ein fristwahrender Antrag gemäß Absatz 1 gestellt und hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Leistungsberechtigten keiner der als Sonderrechtsnachfolger nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 berechtigten Personen die Rechtsnachfolge bei der Partnerorganisation angezeigt, erlischt die Leistungsberechtigung. Absatz 2 gilt für die Anzeige der Rechtsnachfolge entsprechend.

(4) Die Leistungsberechtigungen nach § 11 erlöschen mit Ablauf des 30. September 2006. Hat die Partnerorganisation die nicht fristgerechte Erfüllung zu vertreten, können Leistungen trotz des Erlöschens der Berechtigung nach Satz 1 noch bis zum 31. Dezember 2006 gewährt werden. Die Partnerorganisationen sind verpflichtet, das Ende der Leistungsberechtigung nach Satz 1 erstmalig spätestens zwölf Monate sowie wiederholt spätestens sechs Monate vor Fristablauf in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 15

Berücksichtigung anderer Leistungen

(1) Die Leistungen sollen den Leistungsberechtigten für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht zugute kommen und dürfen nicht zur Minderung von Einkünften aus der Sozialfürsorge und dem Gesundheitswesen führen.

(2) Frühere Leistungen von Unternehmen zum Ausgleich von Zwangsarbeit und anderem nationalsozialistischem Unrecht, auch wenn sie über Dritte gewährt wurden, werden auf Leistungen nach § 9 Abs. 1 angerechnet. Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.

§ 16

Ausschluss von Ansprüchen

(1) Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand einschließlich der Sozialversicherung sowie deutscher Unternehmen für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht im Sinne von § 11 können nur nach diesem Gesetz beantragt werden. Etwaige weitergehende Ansprüche im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit etwaige Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten übertragen worden sind.

(2) Jeder Leistungsberechtigte gibt im Antragsverfahren eine Erklärung ab, dass er vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 mit Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz auf jede darüber hinausgehende Geltendmachung von Forderungen gegen die öffentliche Hand für Zwangsarbeit und für Vermögensschäden auf alle Ansprüche gegen deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht sowie auf gegen die Republik Österreich oder österreichische Unternehmen gerichtete Ansprüche wegen Zwangsarbeit unwiderruflich verzichtet. Der Verzicht wird mit dem Erhalt einer Leistung nach diesem Gesetz wirksam. Die Entgegennahme von Leistungen für Personenschäden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Satz 2 oder 5 bedeutet nicht den Verzicht auf Leistungen nach diesem Gesetz für Versicherungs- oder für sonstige Vermögensschäden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 4 und umgekehrt. Satz 1 gilt nicht für Forderungen aus nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen, die ausländische Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 begangen haben, ohne dass diese einen Zusammenhang mit dem deutsche Tochterunternehmen und

dessen Verstrickung in nationalsozialistisches Unrecht haben konnten. Satz 1 gilt auch nicht für etwaige Ansprüche auf Herausgabe von Kunstwerken, sofern der Antragsteller sich verpflichtet, diesen Anspruch in Deutschland oder dem Land, in dem das Kunstwerk weggenommen worden ist, geltend zu machen. Dieser Verzicht umfasst auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung, soweit § 9 Abs. 12 nichts anderes vorsieht. Das Verfahren wird im Einzelnen durch die Satzung geregelt.

(3) Weitergehende Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenregelungen gegen die öffentliche Hand bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Bereitstellung der Mittel

(1) Die Stiftung stellt den Partnerorganisationen die Mittel nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 vierteljährlich entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs zur Verfügung. Ihre Verwendung wird von der Stiftung in angemessener Weise überprüft.

(2) Die erstmalige Bereitstellung der Stiftungsmittel setzt das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens betreffend die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ sowie die Herstellung ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen voraus. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt der Deutsche Bundestag fest.

§ 18

Auskunftsersuchen

(1) Die Stiftung und ihre Partnerorganisationen sind berechtigt, von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Auskunftserteilung überwiegen.

(2) Die eingeholten Auskünfte dürfen nur für die Erfüllung des Stiftungszwecks, personenbezogene Daten eines Antragstellers nur für das Verfahren zur Leistungsgewährung nach § 11 verwendet werden. Die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke ist zulässig, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt.

(3) Antragsteller nach diesem Gesetz können von Unternehmen in Deutschland, bei denen oder deren Rechtsvorgängern sie Zwangsarbeit geleistet haben, Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung ihrer Leistungsberechtigung erforderlich ist.

§ 19

Beschwerdeverfahren

Bei den Partnerorganisationen sind unabhängige und keinen Weisungen unterworfenen Beschwerdestellen einzurichten. Das Verfahren vor den Beschwerdestellen ist kostenfrei. Kosten des Antragstellers werden nicht erstattet.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vertrag der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds

Die Vertragsparteien
Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds vertreten durch den Verwaltungsrat
und
Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
vertreten durch den Vorstand
haben am 25. Januar 2001 folgenden Vertrag geschlossen.

§ 1

Auftrag

(1) Der Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds mit Sitz in Prag (nachfolgend Partnerorganisation) wird mit diesem Vertrag als Partnerorganisation der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (nachfolgend Bundesstiftung) tätig, um in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung den Stiftungszweck durch schnellstmögliche Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und an von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene zu erfüllen. Die Vertragsparteien setzen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bestimmungen des deutschen Bundesgesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. 2000 I, 1263), in Kraft getreten am 12. August 2000 (nachfolgend Stiftungsgesetz), vollumfänglich um.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen Bundesstiftung und Partnerorganisation bestimmen sich nach dem Stiftungsgesetz, den darauf bezogenen Beschlüssen des Stiftungskuratoriums sowie diesem Vertrag. Die Vertragsparteien werden im Einklang mit der „Gemeinsamen Erklärung“ (Joint Statement) zur Gründung der Bundesstiftung vom 17. Juli 2000 handeln.

§ 2

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die Partnerorganisation stellt die Leistungsberechtigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Sätze 2 und 5 Stiftungsgesetz für alle Antragsteller fest, die am 16. Februar 1999 ihren Hauptwohnsitz in der Tschechischen Republik hatten.

(2) Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Antragsteller vorwiegend aufhält. In Zweifelsfällen ist die Partnerorganisation zuständig, die zuerst mit einem Antrag befasst wurde.

(3) Haben Antragsteller, für die die Partnerorganisation zuständig ist, ihren Wohnsitz nach dem 16. Februar 1999 in ein Land außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs verlegt, wird die Partnerorganisation in einer Kooperationsvereinbarung mit der im neuen Wohnsitzstaat tätigen Partnerorganisation sicherstellen, dass der Antragsteller vor Ort einen Antrag einreichen kann. Die sachliche Zuständigkeit der Partnerorganisation bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Bekanntmachung und Information

(1) Die Partnerorganisation sorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine angemessene und unverzügliche Bekanntmachung der Leistungsvoraussetzungen, des Leistungsumfanges und der Antragsfristen. Sie unterrichtet hierzu die zuständigen Regierungsstellen, die örtlichen Verfolgtenverbände, die amtlichen Publizitätsorgane, die kommunalen Behörden sowie in geeigneter Weise – insbesondere durch Pressekonferenzen – die überörtlichen Medien einschließlich des Fernsehens. Die Partnerorganisation weist darauf hin, dass auf die zu gewährende Leistung kein gerichtlich einklagbarer Rechtsanspruch besteht.

(2) Spätestens 6 Wochen vor dem Ablauf der Antragsfrist wird sie die Öffentlichkeit entsprechend Absatz 1 darüber informiert haben, ob und in welcher Weise sie von der Öffnungsklausel des § 11 Absatz 1 Satz 2 Stiftungsgesetz Gebrauch macht.

(3) Die Partnerorganisation bemüht sich, über den Kreis der bereits bekannten Leistungsberechtigten hinaus weitere mögliche Leistungsberechtigte zu erreichen.

§ 3 a

Transparenz

(1) Die Partnerorganisation wird bis zum Abschluss aller Antragsverfahren die Öffentlichkeit jährlich über den Fortgang ihrer Tätigkeit unterrichten.

(2) Die Partnerorganisation veröffentlicht den Wortlaut des Stiftungsgesetzes, des Partnervertrages und des Verfahrens zur Antragsbearbeitung im Internet. Die Bundesstiftung wird ihrerseits die Verfahrensregelungen zur Überprüfung im Sinne von § 6 a zugänglich machen.

§ 4

Antragsbearbeitung

(1) Die Partnerorganisation nimmt alle Anträge für Personenschäden und Vermögenschäden entgegen und bearbeitet sie oder leitet sie an die zuständige Partnerorganisation weiter. Für die Wahrung der Antragsfrist genügt ein formloser Antrag bei der Bundesstiftung oder einer der Partnerorganisationen. Fristversäumnis schließt die Leistungsberechtigung aus. Für das Ausfüllen und Zusenden der außerdem zur Antragsbearbeitung erforderlichen Antragsformulare wird eine über das Ende der Antragsfrist hinausgehende Frist von 3 Monaten ab Absendung des Formulars gesetzt.

(2) Die Partnerorganisation wirkt darauf hin, dass die Antragsteller ein von der Bundesstiftung autorisiertes Antragsformular verwenden, welches eine Verzichtserklärung im Sinne von § 16 Absatz 2 Stiftungsgesetz beinhaltet. Sie achtet insbesondere darauf, dass die Antragsformulare vollständig ausgefüllt, die vorgesehenen persönlichen Erklärungen unterschrieben werden und alle notwendigen Unterlagen und sonstigen Beweismittel vorgelegt werden. Sie kann die für die Antragsberechtigung notwendigen Angaben auch selbst ermitteln und zu den Akten nehmen. Für Fälle, in denen ein Antragsteller zwingend verhindert ist, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, Erklärungen eigenhändig zu unterschreiben, entwickelt die Partnerorganisation ein angemessenes Verfahren, das der Bundesstiftung zur Kenntnis gegeben wird.

(3) Die Partnerorganisation unterstützt den Antragsteller aktiv bei der Antragstellung. Sie informiert den Antragsteller, ob dieser weitere Leistungen nach dem Stiftungsgesetz beantragen kann. Soweit die Berechtigung nicht durch vorhandene Unterlagen nachgewiesen ist, holt die Partnerorganisation vom Internationalen Suchdienst (nachfol-

gend ISD) listenmäßig in der vom ISD geforderten Ausgestaltung und in den in Anlage 1 aufgeführten Archiven Auskünfte über antragsbegründende Sachverhalte ein. Eine Auskunftsnachfrage beim ISD unterbleibt, wenn ein Antragsteller die Leistungsvoraussetzungen des Stiftungsgesetzes einschließlich der Öffnungsklausel des § 11 Absatz 1 Satz 2 schon nach seiner eigenen Darstellung nicht erfüllt. Soweit erforderlich informiert die Partnerorganisation den Antragsteller über die Einleitung der Auskunftsanfrage und unterrichtet ihn über seine weiteren Möglichkeiten, zusätzliche Nachweise beizubringen oder seinen Vortrag glaubhaft zu machen. Die Partnerorganisation setzt in ihrem Schreiben dem Antragsteller für derartige zusätzliche Nachweise oder Mittel der Glaubhaftmachung eine mindestens sechsmonatige Frist. Die Frist beginnt 7 Tage nach Absendung des Schreibens; das Ende der Frist ist in dem Schreiben zu datieren.

(4) Verstirbt der Antragsteller nach Einreichung eines fristgerechten Antrags und vor Entscheidung der Partnerorganisation, gilt der Antrag für die in § 13 Abs. 1 Stiftungsgesetz genannten Personen als fristgerecht eingegangen. Diese Personen müssen innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nach dem Tod des Antragstellers jeweils ein Antragsformular mit unterzeichneter Verzichtserklärung einreichen.

(5) Wenn alle fristgerecht eingereichten Anträge entschieden sind, wird die Partnerorganisation der Bundesstiftung das Ende der Antragsverfahren mitteilen.

(6) Die Bearbeitung der Anträge ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen des Antragstellers, einschließlich Vertretungskosten, werden nicht erstattet.

(7) Im Hinblick auf die Bearbeitung von Anträgen auf Leistung wegen „sonstiger Personenschäden“ gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 Stiftungsgesetz und „Vermögensschäden“ gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 Stiftungsgesetz (einschließlich diesbezüglicher Verwaltungskosten) sollen ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 5

Entscheidungsverfahren

(1) Die Partnerorganisation prüft und entscheidet, ob die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind. Dabei lässt sie – gemäß § 11 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes alle Formen des Nachweises einer Leistungsberechtigung oder Glaubhaftmachung (insbesondere durch Arbeitsbücher und Arbeitskarten, Quittungskarten, Ersatzkarten, Werkausweise, Versicherungskarten, Arbeitszeugnisse, Strafurteile oder anderweitige Belege sowie Zeugenaussagen) zu, unabhängig davon, aus welchen Quellen und Archiven sie stammen. Eine tatsächliche Behauptung ist glaubhaft gemacht, wenn die Partnerorganisation sie für überwiegend wahrscheinlich hält.

(2) Erfüllt ein Antragsteller die Voraussetzungen mehrerer Leistungskategorien im Sinne des § 11 Abs. 1 Stiftungsgesetz oder eventueller Unterkategorien im Sinne von § 9 Abs. 8 Stiftungsgesetz, so wird ihm eine Leistung in der für ihn günstigsten Kategorie gewährt.

(3) Die Partnerorganisation gewährt einem Antragsteller oder seinem rechtlichen Vertreter nach Zustellung eines Bescheides auf Antrag Akteneinsicht zur eigenen Person.

(4) Die Entscheidung der Partnerorganisation ergeht schriftlich, spätestens mit Zustellung eines Schecks oder einer Zahlung, und wird mit einer Begründung sowie einer Information über die Modalitäten des Zahlungsverfahrens versehen. Wird die gesetzliche Höchstsumme im Sinne des § 9 Abs. 1 Stiftungsgesetz gewährt, reicht eine Mitteilung im Rahmen des Auszahlungsverfahrens.

(5) Die Partnerorganisation informiert den Antragsteller schriftlich über die Möglichkeit, im Hinblick auf den Grund der Entscheidung oder die Höhe der zugesprochenen Leistung gemäß § 19 Stiftungsgesetz Beschwerde einzulegen. Für die Einlegung der Beschwerde wird dem Antragsteller eine Frist von drei Monaten gesetzt. Die Frist beginnt 7 Tage nach Absendung des Schreibens; das Ende der Frist ist in dem Schreiben zu datieren.

§ 6

Einrichtung von Beschwerdestellen, Beschwerdeverfahren

(1) Zur Überprüfung ihrer Entscheidungen im Sinne des § 5 richtet die Partnerorganisation eine oder mehrere unabhängige und keinen Weisungen unterworfenen Beschwerdestellen ein. Die Mitglieder der Beschwerdestellen, die nicht Mitglieder des Vorstands der Partnerorganisation oder an der Bearbeitung von Anträgen beteiligt sein dürfen, werden diesbezüglich von der Partnerorganisation im Einvernehmen mit der Bundesstiftung benannt und abberufen. Dabei kann die Partnerorganisation in angemessener Weise Vertreter von Opferverbänden berücksichtigen. Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens wird die Partnerorganisation im Einvernehmen mit der Bundesstiftung in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Beschwerdestellen überprüfen Beschwerden der Antragsteller gegen die Einzelentscheidungen der Partnerorganisation im Sinne des § 5 sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Die Abänderung eines Bescheides zu Ungunsten des Beschwerdeführers ist nicht zulässig.

(3) Die Entscheidungen der Beschwerdestellen sind endgültig.

(4) Werden im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer oder über eine andere Stelle neue Unterlagen zugänglich gemacht, die im Antragsverfahren noch nicht vorlagen, sind diese in der Entscheidung über die Beschwerde zu berücksichtigen.

(5) Wenn alle fristgerecht eingereichten Beschwerden entschieden sind, wird die Partnerorganisation der Bundesstiftung das Ende der Beschwerdeverfahren mitteilen.

§ 6a

Aufhebung grob fehlerhafter Entscheidungen

(1) Nach Abschluss eines Antragsverfahrens können Entscheidungen durch die Partnerorganisation, nach Abschluss eines Antrags- oder Beschwerdeverfahrens durch die Bundesstiftung überprüft werden. Die Partnerorganisation gewährt der Bundesstiftung hierzu jederzeit Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen. Wird bei einer solchen Überprüfung eine grob fehlerhafte Entscheidung festgestellt, wird die Partnerorganisation das Antrags- beziehungsweise Beschwerdeverfahren wiedereröffnen und bei der neuen Entscheidung über den Antrag beziehungsweise die Beschwerde dem Mangel abhelfen. Durch Gerichte zugesprochene Leistungen werden von der Bundesstiftung anerkannt. Sind aufgrund des Erstbescheides zu Unrecht Leistungen gezahlt worden, wird die Partnerorganisation Maßnahmen zur Rückerstattung ergreifen oder, soweit möglich, diese mit der 2. Auszahlungsrate nach § 9 Absatz 9 Stiftungsgesetz verrechnen. Derartige Fälle werden der Bundesstiftung gesondert mitgeteilt.

(2) Die Möglichkeit der Aufhebung und Wiedereröffnung von Verfahren gemäß Absatz 1 endet 3 Monate nach dem Ende aller Antragsverfahren (§ 4 Absatz 5) bzw. aller Beschwerdeverfahren (§ 6 Absatz 5).

§ 7

Abwicklung der Auszahlung an Leistungsberechtigte

(1) Die Auszahlung an die Leistungsberechtigten findet nach Maßgabe des folgenden Verfahrens statt, das unter den Prämissen der Sicherheit, Schnelligkeit, Kostengünstigkeit und Opferfreundlichkeit steht. Der Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung hängt von der Feststellung der Rechtssicherheit im Sinne von § 17 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes ab. Beide Vertragsparteien stellen gemeinsam fest, dass Auszahlungen an Leistungsberechtigte gegenüber dem tschechischen Fiskus steuer- und abgabenfrei sind und nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.

(2) Die Partnerorganisation erfasst die positiv beschiedenen Anträge der Antragsteller, für die ihr die Verzichtserklärung i.S.v. § 16 Absatz 2 Stiftungsgesetz vorliegt, in einer Liste und leitet diese in elektronischer Form zum Beispiel via Internet oder mit CD-ROM (in zwei Ausfertigungen) der Bundesstiftung in zweimonatlichen Abständen (Februar, April, Juni etc.) jeweils zum Monatsende zu. Die Liste enthält v. a. folgende Angaben über den Antragsteller: Name, Vorname, Geburtstag, ggfs. Sterbedatum sowie Berechtigter, aktuelle Adresse, Leistungshöhe der betreffenden Rate und Leistungskategorie (§ 11 Absatz 1 Stiftungsgesetz sowie Einstufung in eventuelle Unterkategorien), Anrechnung einer früheren Leistung (§ 15 Absatz 2 Stiftungsgesetz), Registriernummer der Partnerorganisation. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Im Hinblick auf die erste einzureichende Liste kann abweichend vom nachfolgend festgelegten Verfahren eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Die Verzichtserklärungen sind im Original an die Bundesstiftung zu übersenden; das Verfahren wird im Einzelnen zwischen der Partnerorganisation und der Bundesstiftung geklärt. Personenbezogene Daten über das Antragsverfahren, insbesondere die Tatsache der Auszahlungen an den Leistungsberechtigten, dürfen Unbefugten nicht mitgeteilt werden.

(3) Die Bundesstiftung prüft die eingegangenen Listen innerhalb einer Frist von vier Wochen und kann stichprobenartig eine erste Kontrolle der Leistungsberechtigung vornehmen. Zur Durchführung dieser Prüfungen gewährt die Partnerorganisation der Bundesstiftung Einsichtnahme in ihre diesbezüglichen Unterlagen. Werden umfangreiche Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann die Bundesstiftung die Auszahlung anhalten. Spätere Überprüfungen der Leistungsberechtigung im Sinne von § 6 a bleiben möglich.

(4) Die Korrespondenzbank wird im Einvernehmen mit der Bundesstiftung durch die Partnerorganisation ausgewählt; vertragliche Vereinbarungen der Partnerorganisation mit der Korrespondenzbank setzen die Zustimmung der Bundesstiftung voraus. Die Partnerorganisation richtet zum Zweck der Zahlungsabwicklung ein Konto bei der Korrespondenzbank ein, das von allen übrigen Konten der Partnerorganisation getrennt geführt wird. Über dieses Konto wird ausschließlich zugunsten der Leistungsberechtigten verfügt. Eine Verzinsung des Guthabens dieser täglich fälligen Gelder ist möglich; weitere Anlagegeschäfte sind ausgeschlossen. Die Partnerorganisation legt die Kontoführung, das heißt sämtliche Kontobewegungen sowie die erwirtschafteten Zinsen, gegenüber der Bundesstiftung offen. Hierzu sichern beide Vertragsparteien Vertraulichkeit zu.

(5) Nach Zuleitung der Liste gemäß Absatz 2 und nach einer ersten Überprüfung der Leistungsberechtigungen gemäß Absatz 3 überweist die Bundesstiftung den Gesamtbetrag der jeweiligen Auszahlungstranche in DM/Euro auf das Konto der Partnerorganisation bei der Korrespondenzbank; werden die Zahlungen an den Berechtigten in einer anderen Währung angewiesen, einigen sich die Partnerorganisation, Korrespondenzbank und Bundesstiftung auf ein Verfahren zur Bestimmung des Umrechnungskurses für die

gesamte Tranche. Der Auszahlungsbetrag einer Tranche kann zeitversetzt in mehreren Einzelbeträgen überwiesen werden, um den Bearbeitungskapazitäten der Partnerorganisation Rechnung zu tragen. Die Partnerorganisation stellt sicher, dass die Zahlungen seitens der Bank zugunsten der Berechtigten innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Eingang der Tranche eingeleitet werden; Überweisungen sind unverzüglich auszuführen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder Orderscheck; abweichende Zahlungsmodalitäten sind mit der Bundesstiftung abzustimmen. Sind Baranweisungen vorgesehen, wirkt die Partnerorganisation bei der Korrespondenzbank darauf hin, dass die Leistungsempfänger eine unbürokratische und kostenlose Möglichkeit zur Kontoeröffnung erhalten.

(6) Die Partnerorganisation stellt sicher, dass die Bundesstiftung über die Korrespondenzbank eine von der Bank autorisierte Liste der ausgezahlten Leistungsberechtigten mit genauen Angaben über die Auszahlung (einschl. Ort und Datum) erhält. Die Partnerorganisation wirkt darauf hin, von der Korrespondenzbank auf Antrag einen individuellen Nachweis der Gutschrift zu erhalten.

(7) Die Partnerorganisation wirkt in Verhandlungen mit der Korrespondenzbank darauf hin, dass bei der Auszahlung der Leistungssumme an den Berechtigten seitens der Korrespondenzbank keine Gebühren berechnet werden. Hierfür sind die der Partnerorganisation zustehenden Zinserträge einzusetzen. Darüber hinaus erwirtschaftete Zinserträge werden von der Partnerorganisation für Verwaltungskosten verwandt; die entsprechende Summe wird zur Monatsmitte vor Ende des Quartals festgestellt und bei der Anweisung der Zahlung für Verwaltungskosten gemäß § 8 Absatz 3 dieses Vertrages verrechnet. Die Partnerorganisation trägt die Kosten des Auszahlungsverfahrens. Die Kosten für Überweisung der jeweiligen Tranche an die Partnerorganisation trägt die Bundesstiftung.

(8) Die Partnerorganisation vereinbart mit der Korrespondenzbank, dass Schecks oder Baranweisungen maximal zwei Monate gültig sind. Die Partnerorganisation bearbeitet auftretende Rückläufe; der zwei Monate nach Einleitung der Zahlungen aufgrund von noch nicht abgewickelten Zahlungen verbleibende Betrag wird der Bundesstiftung mitgeteilt. Über weitere Einzelheiten wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Ein von der letzten Zahlungsbranche verbleibender Restbetrag ist der Bundesstiftung zu überweisen.

(9) Die Partnerorganisation wirkt darauf hin, dass die Korrespondenzbank einer gemäß § 9 Absatz 1 dieses Vertrages beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einsicht in die Kontoführungsunterlagen gewährt.

(10) Die Partnerorganisation bemüht sich beim tschechischen Außenministerium um die Abgabe einer Erklärung, wonach diese die zwischen der Bundesstiftung und der Partnerorganisation vereinbarten Regelungen unterstützt.

§ 7a

Anrechnung von erbrachten Leistungen deutscher Unternehmen

Die Partnerorganisation rechnet früher von deutschen Unternehmen erbrachte Zahlungen gemäß § 15 Absatz 2 Stiftungsgesetz an, soweit sie ihr von den betreffenden Unternehmen oder der Bundesstiftung gemeldet wurden.

§ 8 Verwaltungskosten

(1) Im Interesse der Opfer führen die Vertragsparteien ihren jeweiligen Haushalt wirtschaftlich und sind bemüht Verwaltungskosten zu minimieren. Die Vertragsparteien haben sich auf das folgende Verfahren geeinigt.

(2) Die Partnerorganisation legt in einem jährlichen Wirtschaftsplan spätestens drei Monate vor Ablauf des vorausgegangenen Jahres ihre Verwaltungsausgaben dar und legt diesen Wirtschaftsplan der Bundesstiftung vor; die Bundesstiftung prüft innerhalb von 3 Monaten den Wirtschaftsplan auf grundlegende Einhaltung der Prinzipien einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Nach Verabschiedung der Richtlinien für die Verwendung der Mittel durch das Kuratorium (§ 5 Absatz 7 Stiftungsgesetz) wird die Bundesstiftung ihre Prüfung an diesen Richtlinien orientieren. Die Partnerorganisation berücksichtigt bei der Kalkulation ihrer jährlichen Wirtschaftspläne, dass die aufgewandten Verwaltungsausgaben insgesamt bis zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben 2,5 % des ihr im Stiftungsgesetz zugewiesenen Plafonds nicht übersteigen dürfen. Die Verwaltungsausgaben umfassen insbesondere auch die Kontoführungsgebühren.

(3) Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2001 ist spätestens im ersten Quartal des Jahres 2001 vorzulegen.

(4) Zur Deckung der bei der Partnerorganisation anfallenden Personal- und Sachkosten weist die Bundesstiftung vierteljährlich nach Prüfung des von der Partnerorganisation vorgelegten Wirtschaftsplans rechtzeitig vor Beginn des Quartals die entsprechenden Mittel zu. Die Mittel sind aus dem Plafonds der Partnerorganisation zu bestreiten.

(5) Die Partnerorganisation legt jeweils bis zum 15. April des Folgejahres über die Verwendung der aus ihrem Plafonds zugewiesenen Mittel eine Abrechnung vor und verrechnet etwaige nicht verbrauchte Mittel mit Folgezuwendungen aus ihrem Plafonds für Verwaltungskosten.

§ 9 Prüfung und Aufbewahrungsfristen

(1) Beide Vertragsparteien unterrichten sich wechselseitig auf Verlangen über den Stand ihrer Arbeit, die mit diesem Vertrag zusammenhängt. Zur Überprüfung der Arbeit der Partnerorganisation kann die Bundesstiftung auf eigene Rechnung eine mit der Prüfung von gemeinnützigen Einrichtungen vertraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Partnerorganisation führt ihre Unterlagen in prüfungsfähiger Form; insbesondere bewahrt sie für alle getätigten Ausgaben Originalbelege auf. Sie gewährt der Bundesstiftung und der von dieser beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einsichtnahme in alle ihre unter diesem Vertrag ausgeführten Aktivitäten und entsprechende Unterlagen.

(2) Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass für die Verwaltung zugewiesene Mittel durch die Partnerorganisation offensichtlich unwirtschaftlich oder zweckwidrig verwendet wurden, kann die Bundesstiftung weitere Mittel entsprechend kürzen. Eine entsprechende Entscheidung der Bundesstiftung ist zu begründen.

(3) Die Partnerorganisation sorgt dafür, dass die Unterlagen, die während der Antragsbearbeitung und während des Prüfungsverfahrens entstanden sind, noch mindestens ein Jahr lang nach Abschluss aller Antrags- und Beschwerdeverfahren verfügbar bleiben und vor einer möglichen Vernichtung der Bundesstiftung zur weiteren Aufbewahrung angeboten werden.

§ 10

Laufzeit des Vertrages, Kündigungsmöglichkeit sowie nachvertragliche Verhaltenspflichten

(1) Der Vertrag zwischen der Bundesstiftung und der Partnerorganisation gilt bis zur Erfüllung sämtlicher in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben einschließlich einer abschließenden Abrechnung über die Verwendung der von der Bundesstiftung zur Verfügung gestellten Mittel. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres von jeder der Parteien gekündigt werden. Die Parteien verpflichten sich, sich vor einer Kündigung zu konsultieren und um eine gütliche Einigung zu bemühen. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Bundesstiftung verpflichtet sich diese, der Partnerorganisation die bis dahin angefallenen und in Zukunft notwendigerweise anfallenden Kosten zu erstatten.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle grober Verletzung der Vertragspflichten oder höherer Gewalt, bleibt davon unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung gewährleistet die Partnerorganisation, dass zur Fortführung von Antragsbearbeitung, Beschwerdeverfahren und Auszahlungen alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehen und für die Fortführung der Antragsbearbeitung, Beschwerdeverfahren und Auszahlungen notwendig sind, der Bundesstiftung zur Verfügung gestellt werden. Die Partnerorganisation stellt alle Unterlagen, die nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung entstanden sind, jedoch für die Fortsetzung der Antragsbearbeitung einschließlich der Beschwerdeverfahren notwendig sind, der von der Bundesstiftung benannten neuen Partnerorganisation zur Verfügung. Darüber ist zu gegebener Zeit eine eigene Kostenregelung zu treffen.

§ 11

Haftung

(1) Verletzt eine Person, die einer der Vertragsparteien zuzurechnen ist – zum Beispiel ein Mitarbeiter – deren Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat die Vertragspartei der anderen Vertragspartei einen daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Partnerorganisation kann aus Mitteln ihres Plafonds im Rahmen ihrer Verwaltungskosten hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Schäden eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung im Einvernehmen mit der Bundesstiftung schließen.

§ 12

Rechtswahlklausel und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Berlin.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag stellt eine abschließende Regelung dar und ersetzt etwaige vorhergehende Absprachen. Es wurden keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen getroffen. Jede Änderung zu diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Ändern sich die Rahmenbedingungen in einer Weise, die die Erfüllung einzelner vertraglicher Pflichten in Frage stellt, bemühen sich die Vertragsparteien, die Probleme durch ergänzende oder modifizierende vertragliche Regelungen zu lösen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ist eine Bestimmung unwirksam, bemühen sich die Vertragsparteien, den mit der betreffenden Klausel verfolgten Zweck dennoch zu erreichen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(4) Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei sprachlichen Fassungen (tschechisch und deutsch) gefertigt. Beide Fassungen sind rechtlich gleichermaßen gültig. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des tschechischen Wortlaut ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft

Anlage 1: Archive

Státní ústřední archiv v Praze
(Staatliches Zentralarchiv
der Tschechischen Republik)
Karmelitská 2
CZ – 118 01 Praha 1

Česká správa sociálního zabezpečení v Praze
(Tschechische Verwaltung der sozialen
Absicherung)
Křížová 25
CZ – 225 08 Praha 5

Bundesarchiv Koblenz
Potsdamer Str. 1
Postfach 320
D – 56003 Koblenz

Bundesverband der AOK
Kotrijker Strasse 1
D – 53177 Bonn
– und die Landesverbände der AOK

Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
Ruhrstrasse 2
D – 10704 Berlin-Wilmersdorf

Landesversicherungsanstalt Berlin
Verbindungsstelle
Arbeiterrentnerversicherung
Knobelsdorffstrasse 92
D – 14047 Berlin

Öffnungsklausel für die tschechische Partnerorganisation

Im Rahmen der sog. Öffnungsklausel (gemäß § 11, Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung) konnten nach Nachweis und Überprüfung des individuellen Antrags folgende Opfergruppen berücksichtigt werden:

1. Personen, die in Haftstätten inhaftiert waren, die nicht unter § 11, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung fallen, oder Opfer, die ohne Zwangsarbeitsnachweis inhaftiert waren.

2. Zwangsarbeiter in der Industrie oder im öffentlichen Sektor, die aus dem Protektorat auf nach dem Münchener Abkommen im Jahre 1938 von Deutschland besetztes tschechoslowakisches Gebiet disloziert wurden.

3. Personen, die aus ihren Heimatorten ins Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 oder auf vom Deutschen Reich besetztes Gebiet deportiert wurden und dort gezwungen waren, unter besonders schlechten Lebensbedingungen in der Landwirtschaft zu arbeiten. (Betrifft auch andere deportierte Zwangsarbeiter, die nicht in § 11, Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 erfasst sind; z. B. Personen, die in Haushalten arbeiteten).

4. Personen, die Zwangsarbeit leisten mussten, aber nicht von ihren Heimatorten ins Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 oder auf vom Deutschen Reich besetztes Gebiet verbracht wurden und gleichzeitig:

- in Lagern leben mussten oder gezwungen wurden, außerhalb ihres Wohnortes unter lebensbedrohlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen zu arbeiten, oder
- im Rahmen des tschechoslowakischen Gebietes, das nach dem Münchener Abkommen 1938 von Deutschland besetzt wurde, disloziert wurden, oder
- Personen slawischer Herkunft aus dem Gebiet Teschen waren, die sich nicht zur deutschen Nationalität bekannten und einer spezifischen Diskriminierung und Verfolgung aufgrund ihrer Nationalität ausgesetzt waren (in der Regel handelte es sich um Personen polnischer Nationalität), oder
- bei der Arbeit einen schweren Unfall oder einen anderen Schaden mit bleibenden Folgen erlitten, oder
- aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder aus Gründen der Rasse verfolgt wurden oder nächste Angehörige derart verfolgter Personen waren.

5. Opfer von NS-Verfolgung und Opfer anderen NS-Unrechts, die in ihrer Freiheit beschränkt wurden. Unter Freiheitbeschränkung ist das periodische Verstecken für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 3 Monaten oder zusammenhängend von mehr als einem Monat zu verstehen (Der Antragsteller konnte sich nicht in der Öffentlichkeit zeigen oder nur unter falscher Identität.)

6. Opfer von NS-Verfolgung und Opfer anderen NS-Unrechts, die in ihrer Freiheit beschränkt wurden und die nicht in Kategorie 5 fallen. Unter Freiheitbeschränkung sind zu verstehen:

- Internierung in einer Haftstätte (auf die sich nicht § 11, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bezieht), oder
- eine längere Einbehaltung bei der Polizei oder ständige polizeiliche Aufsicht (z. B. auf der Grundlage des Tragens des Judensternes, aus Gründen der Tötung oder der Einbehaltung eines Familienangehörigen, der aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder aus Gründen der Rasse verfolgt wurde), oder
- Deportation oder Verbringung an einen anderen Aufenthaltsort, den der Antrag-

steller nicht verlassen durfte (der Antragsteller musste keine Zwangsarbeit leisten),
oder

– Internierung oder Zwangsverbringung in ein Kinderheim, ein Waisenhaus, ein Heim zur Verdeutschung oder eine vergleichbare Einrichtung (betrifft nur Antragsteller, die selbst – oder deren erziehungsberechtigte Person – aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder aus Gründen der Rasse verfolgt waren).

7. Kinder von Zwangsarbeitern, die zusammen mit einem Elternteil deportiert wurden oder am Ort der Deportation geboren wurden.

Hinweise:

I. Die Öffnungsklausel ist hier einschließlich einer detaillierten Spezifizierung der einzelnen Kategorien wiedergegeben, zu der der DTZF auf der Grundlage von Verhandlungen mit der Bundesstiftung nach Veröffentlichung der endgültigen Version der Klausel im November 2001 gelangt ist und die zur Überprüfung von Anträgen aus dem Titel „anderes NS-Unrecht“ verbindlich war.

II. Die Entschädigung im Rahmen der sog. Öffnungsklausel bezog sich nicht auf Personen, die einen Antrag auf Zahlungen aus dem österreichischen Versöhnungsfonds stellen konnten.

III. Im Rahmen der oben angeführten Kategorien konnten ebenfalls Personen entschädigt werden, die von einem fremden Staat verfolgt wurden, unter der Maßgabe, dass die Verfolgung durch den entsprechenden Staat auf Veranlassung oder im Interesse von Nazi-Deutschland erfolgte („deutsche Veranlassung“). Gemäß § 43, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 BEG (Bundesentschädigungsgesetz) hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für die Versagung seiner Freiheit auch dann, wenn dies durch einen fremden Staat erfolgte. Die Voraussetzung ist, dass dieser Staat zu dieser Versagung der Freiheit von Deutschland veranlasst wurde. Das endgültige Entschädigungsgesetz wurde um einen Zusatz erweitert, der den 6. April 1941 als Beginn des Zeitraums, in dem die Versagung der Freiheit aus Gründen der Rasse – so durchgesetzt von den Regierungen Bulgariens, Rumäniens und Ungarns – auf deutsche Veranlassung erfolgte. Diese Festlegung hat keinen ausschließlichen Charakter und ist auch auf andere Staaten zu beziehen. Am 19. 1. 1966 entschied der Bundesgerichtshof, dass sich Handlungen auf deutsche Veranlassung auch auf gegen Jugen gerichtete Maßnahmen, die ab dem 18./23. 3. 1939 in der Slowakei galten, beziehen.

IV. Im Rahmen der Öffnungsklausel konnten keine Antragsteller berücksichtigt werden, die eine NS-Verfolgung eines Familienangehörigen belegt haben, ohne dass aus den nachgewiesenen Tatsachen ihre eigene direkte Schädigung durch das NS-Regime im Sinne der o. g. Kriterien hervorgegangen ist.

V. Unter lebensbedrohlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen verstehen sich Schanzenarbeiten, Tätigkeiten in Organisationen vom Typ Technische Nothilfe, Luftschutz, Organisation Todt, Ley usw. oder in Einrichtungen auf dem Territorium spezieller deutscher Militärgebiete im Gebiet Sedlčany, Milovice, Vyškov, Brdy und Jihlava.

Verzeichnis der Fotografien

I. Internationale Verhandlungen über die Entschädigung

Der Leiter der tschechischen Delegation Jiří Šitler (Foto ČTK)

Der Washingtoner Jurist Michael Hausfeld (Foto ČTK)

Felix Kolmer (Foto ČTK)

Felix Kolmer und Oldřich Stránský (Foto ČTK)

Die Unterhändler der USA und Deutschlands zusammen mit Bundeskanzler Gerhard Schröder (Foto ČTK)

III. Geschichten und Reflexionen: Dr. Karl Brozik

Karl Brozik (Foto JCC)

Bei der Übergabe der ersten Entschädigungsschecks (Foto ČTK)

Mit Michael Jansen, dem Vorstandsvorsitzenden der Bundesstiftung (Foto ČTK)

III. Geschichten und Reflexionen: Vier Schicksale – ein Thema

Jaroslava Skleničková zu Kriegsbeginn (Foto Živá paměť)

Auf der letzten gemeinsamen Fotografie mit Eltern und Schwester (Foto Živá paměť)

Jaroslava Skleničková im August 2005 (Foto Živá paměť)

Bedřich Blasko als Abiturient (Foto Živá paměť)

Bedřich Blasko im Jahre 2005 (Foto T. Šipka)

Marie Jeníková im Jahre 2005 (Foto Živá paměť)

René Šírek auf einem Abiturfoto (Foto Živá paměť)

René Šírek im Jahre 2005 (Foto T. Šipka)

Abkürzungen

- BEG Bundesentschädigungsgesetz
- DTZF Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds
- ČSBS Tschechischer Verband der Freiheitskämpfer (Český svaz bojovníků za svobodu)
- ČSOB Tschechoslowakische Handelsbank (Československá obchodní banka)
- ČSSZ Tschechische Verwaltung der sozialen Absicherung (Česká správa sociálního zabezpečení)
- ČTK Tschechisches Pressebüro (Česká tisková kancelář)
- ICHEIC Internationale Kommission für Versicherungsansprüche aus der Holocaust-Ära (International Commission on Holocaust Era Insurance)
- IOM Internationale Organisation für Migration (International Organisation for Migration)
- JCC Konferenz zu materiellen jüdischen Ansprüchen gegenüber Deutschland (Conference on Jewish Material Claims against Germany / Jewish Claims Conference)
- LDA Londoner Schuldenabkommen (London Debt Agreement)
- SNN Verband der Zwangsarbeiter (Svaz nuceně nasazených)
- SOPVP Verband befreiter politischer Häftlinge und Hinterbliebener (Svaz osvobozených politických vězňů a pozůstalých)
- WJRO Jüdische Rückerstattungs-Weltorganisation (World Jewish Restitution Organisation)

